Pamph.
Socio.
Pov.
H

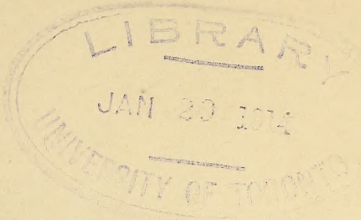


3 1761 09620527 3

# Erwerbsordnung und Unterstützungswesen in Deutschland

## von den letzten Jahrhunderten des Mittelalters bis zum Dreißigjährigen Kriege, mit besonderer Berücksichtigung der Zunftverfassung.

---

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

**Georg Hogen**
Rechtspraktikant aus Leutstetten.

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Februar 1913.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1913.

234

Referent: Professor Dr. Gustav Beckmann.

---

Dekan: Geheimer Hofrat Professor Dr. E. Wiedemann.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/erwerbsordnungun00hoge

# Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Kapitel.

Das Armenwesen von den letzten Jahrhunderten des Mittelalters bis zum Beginn des 30jährigen Krieges . . . . . 1

Zweites Kapitel.

Zusammenhang zwischen Erwerbsordnung und Unterstützungswesen, dargestellt an der Zunftverfassung während der Blütezeit der Zunft . . . . 24

Begriff der Zunft und des Zunftzwanges . . . . . 26
Entstehungsgründe für die Zunft . . . . . 27
Militärische Bedeutung der Zunft . . . . . 34
Politische Bedeutung der Zunft . . . . . 35
Die Zunftunruhen und ihre Folgen . . . . . 37
Wirtschaftliche Bedeutung der Zunft . . . . . 42

Der Zunftzwang und der Ausschluß von Konkurrenz, das Recht auf Arbeit und die gegenseitige Unterstützungspflicht . . . . . 42

Die Erwerbsbeschränkungen (Regelung von Produktion und Absatz) zugunsten der Gesamtheit und die Unterstützungspflicht der Gesamtheit . . . 48

Die Unterstützungstätigkeit der Zunft gegenüber
den Meistern . . . . . 60
den Meisterswitwen und -kindern . . . . . 62
den Knechten . . . . . 63

Drittes Kapitel.

Die Entartung der Zünfte durch Überspannung des Unterstützungsgedankens und Blick auf die weitere Entwicklung . . . . . 72

Viertes Kapitel.

Die Gesellenbrüderschaften, insbesondere die Regelung des Erwerbes und des Unterstützungswesens durch sie . . . . . 83

Schluß . . . . . 106

# Literaturverzeichnis.


**v. Amira,** Grundriß des germanischen Rechtes. 2. Aufl. Straßburg 1897.

**Altmann,** Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigismunds von Windecke. Berlin 1893.

**Aschrott,** Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt. Leipzig 1886.

**Aschrott,** Geschichte der öffentlichen Armenpflege, in Artikel: „Armenwesen", Einleitung. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Aufl. Bd. 2. Jena 1909.

**Arnold,** Das Aufkommen des Handwerkerstandes. Basel 1861.

**Baader,** Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert. Stuttgart 1861.

**Bauer,** Die Armenpflege in Bayern, insbesondere in München. München 1850.

**Beckmann,** Das mittelalterliche Frankfurt a. M. als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen. Im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Frankfurt a. M. 1889.

**v. Below,** Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.

**v. Below,** Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.

**v. Below,** Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. In der historischen Zeitschrift Bd. 58, 59.

**v. Below,** Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Bielefeld 1906.

**v. Below,** Die Entstehung des deutschen Handwerks. In der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 5, 1897.

**v. Below,** Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. In der historischen Zeitschrift 75. Jahrg. München und Leipzig 1895.

**Biergans,** Die Wohlfahrtspflege der Stadt Aachen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. In der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 1911.

**Bisle,** Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg. Paderborn 1908.

**Bodemann,** Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Hannover 1883.

**Böhmer,** Regesta Imperii V, herausgegeben und ergänzt von J. Ficker. 1881 ff.

**Böhmer,** Regesta Imperii VII, herausgegeben und ergänzt von Huber. 1877.

**Böhmert,** Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Leipzig 1867.

**Brucker,** Die Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts. Straßburg 1889.

**Brentano,** Die Arbeitergilden der Gegenwart. Leipzig 1871/72. Bd. 1: Zur Geschichte der englischen Gewerkvereine. Bd. 2: Kritik der englischen Gewerkvereine.

**Brentano,** Die Gewerbefreiheit im Mittelalter. In der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften Bd. 33, 34. Tübingen 1877.

**Brentano,** Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Rechte. Leipzig 1878.

**Brentano,** Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung. Leipzig 1879.

**Bruder,** Die Lebensmittelpolitik der Stadt Basel im Mittelalter. Freiburg 1909.

**Brunner,** Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1906.

**Bücher,** Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1886. (Hoeniger: Rezension von Bücher: Bevölkerung von Frankfurt. In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung Bd. 12 S. 1.)

**Bücher,** Die Frauenfrage des Mittelalters. Tübingen 1882.

**Bücher,** Die Entstehung der Volkswirtschaft. 8. Aufl. Tübingen 1911.

**Bücher,** Artikel „Gewerbe". Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Aufl. Jena 1909.

**Buehl,** Das Armenwesen. Jena 1904.

Chroniken, Die, der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, herausgegeben durch die historische Kommission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften (Hegel) S. 1862 ff. Bd. 6: Braunschweig I. Leipzig 1868, Bd. 16: Braunschweig II. Leipzig 1880.

Chroniken, Die, der bayrischen Städte (Regensburg, Landshut usw.), herausgegeben durch die historische Kommission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig 1878.

**Dahlmann-Waitz,** Quellenkunde der deutschen Geschichte. 8. Aufl. Leipzig 1912.

**Dalmer,** Das Innungswesen der Stadt Zerbst bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Halle-Wittenberger Diss. 1910.

**Denkinger u. Woerner,** Das städtische Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch-Gmünd. Tübingen 1905.

**v. Destouches,** Urkundliche Beiträge zur Geschichte Münchens. 2. Aufl. München 1871.

**Dietz,** Die politische Stellung der deutschen Städte von 1421 bis 1430. Gießen. 1889.

**Doren,** Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters Leipzig 1893. Bd. 12: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen.

**Doeberl,** Entwicklungsgeschichte Bayerns. München 1906.

**Eberstadt,** Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. Leipzig 1900.

**Eckert,** Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters. In den Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte Heft 16. Berlin und Leipzig 1910.

**v. Eheberg**, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1861. Straßburg 1899.

**Ehrle**, Die Armenordnungen von Nürnberg und Ypern. Im historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft Bd. 9. München 1888.

**Ehrle**, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege. Freiburg 1887.

**Ehrler**, Städteverfassung und Zünfte Freiburgs im Breisgau. Im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik Bd. 41 Heft 6 und Bd. 96 S. 729 ff. 1912.

**Eulenburg**, Das Wiener Zunftwesen. In der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 1 1893, Bd. 2 1894.

**Eulenburg**, Über Innungen der Stadt Breslau. Diss. 1892.

**Fechter**, Basels Anstalten zur Unterstützung der Armen und Kranken während des Mittelalters. Basel 1850.

**v. Freyberg**, Sammlung historischer Schriften und Urkunden. Bd. 4. Stuttgart und Tübingen 1834.

**Feuchtwanger**, Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation. Leipzig 1908.

**Finke**, König Sigmunds reichsstädtische Politik. Tübingen 1880.

**Förster**, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Wesel im Mittelalter. Beiträge zur Verkehrsgeschichte des Niederrheins Nr. 909. 1912.

**Gaupp**, Deutsche Stadtrechte im Mittelalter. Bd. 2. Leipzig 1851/52.

**Geering**, Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886.

**Gengler**, Deutsche Staatsrechtsaltertümer. Erlangen 1882.

**Geyer**, Die öffentliche Armenpflege im kaiserlichen Hochstift Bamberg. Bamberg 1909.

**Gierke**, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 2. Berlin 1868 ff.

**Goldberg**, Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Straßburg. Im Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens 25. u. 26. Jahrg. (Teil 1: 25. Jahrg., Teil 2: 26. Jahrg.). Straßburg 1909.

**Gothein**, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Länder, herausgegeben von der badischen historischen Kommission. Straßburg 1892.

**Greven**, Die Anfänge der Beginen. Münster 1912.

**Hartfelder**, Die älteren Zunftordnungen der Stadt Freiburg i. B. Freiburg 1877.

**Hauck**, Kirchengeschichte Deutschlands. 1887 ff. Teil 2. 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1912. Teil 4. 1903.

**Hermandung**, Das Zunftwesen der Stadt Aachen bis zum Jahre 1681. Aachen 1908.

**Hirsch**, Das Handwerk und die Zünfte in der christlichen Gesellschaft, vornehmlich in Deutschland 1854.

**Hohmann**, Das Zunftwesen der Stadt Fulda von seinen Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Fulda 1909.

**Holtz**, Geschichte der Stadt Berlin. Tübingen 1906.

**Huhn**, Geschichte des Hospitals, der Kirche und der Pfarrei zum heiligen Geist in München. 2 Bde. 1891—1893.

**Huth**, Die Wollenweberzunft in Herborn. Marburger Diss. 1910.

**Jahn**, Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis 18. Jahrhundert. Leipzig 1910.

**Janssen**, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. 17. u. 18. Aufl., besorgt von Pastor. Freiburg i. B. 1897 ff.

**Jehle**, Ulms Verfassungsleben von seinen Anfängen bis zur Wende des 14. Jahrhunderts. Augsburg 1911.

**v. Snama-Sternegg**, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. 1 Leipzig 1879, Bd. 3 Teil 1 Leipzig 1899, Teil 2 1901.

**Kemp**, Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rates in den Jahrhunderten nach der großen Zunftrevolution. Bonn 1905.

**Keutgen**, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1894.

**Keutgen**, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1. Berlin 1901.

**Koch** (Senckenberg), Neue und vollständige Sammlung der deutschen Reichsabschiede. Frankfurt a. M. 1747.

**Knapp**, Grundherrschaft und Rittergut. Leipzig 1897.

**Kriegk**, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. Frankfurt 1862.

**Kriegk**, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt 1868, neue Folge 1872.

**Lacomblet**, Archiv für Geschichte des Niederrheins. Bd. 1 u. 2. Düsseldorf 1832.

**Lamprecht**, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 4 Bde. Leipzig 1886 ff.

**Lamprecht**, Zum Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen in Deutschland vom 14. zum 16. Jahrhundert. In der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 1. Berlin 1901.

**Lallemand**, Histoire de la Charité. III. Vol.: Le moyen âge. 1906.

**Levasseur**, Histoire des classes ouvrieres en France. Paris 1900.

**Liebe**, Die Wanderjahre des deutschen Handwerks. München 1907.

**Lindner**, Über die Regeln und Grundsätze der christlichen Armenpflege in der Reformation. Leipzig 1853.

**Lindner**, Geschichte des Deutschen Reichs vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation. 2. Aufl. Stuttgart 1894.

**Lorenz**, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 1886/87.

**v. Loesch**, Die Kölner Zunfturkunden. (Publikation der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Bd. 22.) 2 Bde. 1908.

**Machmer**, Das Krankenwesen der Stadt Hildesheim bis zum 17. Jahrhundert. Diss. Münster 1907.

**Manes**, Versicherungswesen. Leipzig 1905.

**Mascher**, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Potsdam 1866.

v. **Maurer**, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1870/71.

v. **Maurer**, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bde. Erlangen 1865/66.

v. **Maurer**, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1862—1864.

**Mitterwieser**, Geschichte der Stiftungen und des Stiftungsrechtes in Bayern. Würzburger Diss. München 1907.

v. **Möller**, Die Elendenbrüderschaften. Leipzig 1906.

**Moltke**, Die Leipziger Krämerordnung im 15. und 16. Jahrhundert. Leipzig 1901.

**Mone**, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 2, 15, 17, 18.

**Müller**, Zur Frage des Ursprungs der mittelalterlichen Zünfte. Leipzig 1910.

**Münsterberg**, Bibliographie des Armenwesens. (Mit 2 Erg.-Bdn.) Berlin 1900, 1903, 1908.

**Maßlow**, Bibliographie zur deutschen Geschichte. (Anhang zur historischen Vierteljahrsschrift. Heft 1—3. Leipzig 1912.)

**Neuburg**, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung. Jena 1880.

**Nübling**, Die Reichsstadt Ulm am Ausgang des Mittelalters. 2 Bde. Ulm 1904, 1907.

**Otto**, Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. 3. Aufl. Leipzig 1908.

**Otto**, Die Blüte des zünftigen Handwerks im Mittelalter. München 1906.

**Otto**, Der Niedergang des alten deutschen Handwerks. München 1907.

**Peters**, Der Arzt und die Heilkunst in der deutschen Vergangenheit. Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, herausgegeben von Steinhausen. Bd. 3. Leipzig 1900.

**Philippi**, Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden bis 1500. Osnabrück 1890.

v. **Philippowich**, Grundriß der politischen Ökonomie. Bd. 1 9. Aufl., Tübingen 1911; Bd. 2 Teil 1 5. Aufl., Tübingen 1910, Teil 2 1. Aufl. 1907.

**Quarck**, Soziale Kämpfe in Frankfurt a. M. vom Mittelalter bis an die Schwelle der großen Revolution. Frankfurt 1911.

**Quidde**, König Sigmund und das Deutsche Reich 1400—1419. Göttingen 1887.

v. **Ranke**, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 6 Bde. Berlin 1839 ff.

Deutsche Reichstagsakten 1867—1912. Bd. 1—13, 15, herausgegeben von Weizsäcker, Kerler, Herre, Beckmann. Gotha 1912.

**Ratzinger**, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 1. Aufl., Freiburg i. B. 1869; 2. Aufl. 1884.

Die Reformation des Kaisers Sigmund. Von Böhm. Leipzig 1876.

Die Reformation des Kaisers Sigmund. Von Werner. Im Archiv für Kulturgeschichte. Berlin 1908.

**Retzbach**, Der mittelalterliche Hospitalorden des heiligen Geistes. Freiburg i. B. Charitas 1896/97.

**Rieß**, Kommunale Wirtschaftspflege. Leipzig 1911.

**Riggenbach,** Das Armenwesen der Reformation. Basel 1883.
**Riezler,** Geschichte Bayerns. Gotha 1878 ff., Bd. 3 1889, Bd. 5 1903.
**v. Rohrscheidt,** Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit. Berlin 1898.
**Roscher,** System der Armenpflege und Armenpolitik. Stuttgart 1894. 3. Aufl. 1906, besorgt von Klumker. Besprochen von Braekling in Charitas 12. Jahrg. 1907 S. 151.
**Rüdiger,** Die ältesten Hamburger Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten. Hamburg 1874.
**Rüdiger,** Ältere hamburgische und hanseстädtische Handwerksgesellendokumente. Hamburg 1875.
**Schäfer,** Das Hospital zum heiligen Geist auf dem Domhof zu Köln. Diss. Münster 1910.
**Schanz,** Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Leipzig 1877. (Vgl. dazu Meyer, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. In der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft 30. Jahrg. 4.
**Schlichthörle,** Die Gewerbsbefugnisse in München. 2 Teile. Erlangen 1844/45.
**Schliz,** Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Heilbronn im Mittelalter. Teil 1: Verfassung. Heilbronn 1911.
**Schmoller,** Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe. Straßburg 1875.
**Schmoller,** Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Straßburg 1879.
**Schmoller,** Das mittelalterliche Genossenschaftswesen. Im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 15. Jahrg. Leipzig 1891.
**Schmoller,** Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. Im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1891.
**v. Schönberg,** Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Berlin 1868.
**Schönlank,** Soziale Kämpfe vor 300 Jahren. Alt-Nürnbergische Studien. Leipzig 1894. (Dazu die Besprechung von Buff in Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1894 Nr. 139, 140.)
**Schönlank-Schanz,** Artikel: Gesellenverbände. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 4 3. Aufl. S. 662 ff. Jena 1909.
**Schöttle,** Verfassung und Verwaltung der Stadt Tübingen. Tübingen 1905.
**Schulte und Wolfram,** Urkundenbuch der Stadt Straßburg. Straßburg 1888.
**Schultz,** Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert. Leipzig 1892.
**Seeliger,** Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter. In den Abhandlungen der Sächsischen Akademie Bd. 22. Leipzig 1903.
**Sehling,** Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 4 Bde. Leipzig 1902—1911.
**Stahl,** Das deutsche Handwerk. Gießen 1874.
**Sohm,** Die deutsche Genossenschaft. Leipzig 1889.
**Sombart,** Der moderne Kapitalismus. 2 Bde. Leipzig 1902.
**Stehle,** Die Fremdenpflege im christlichen Altertum und Mittelalter. Charitas. Freiburg i. B. 1897.

**Stieda,** Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jena 1876.

**Stieda,** Artikel: Zunftwesen. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 8 3. Aufl. S. 1088 ff. Jena 1911.

**Thissen,** Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden. München-Gladbach 1910.

**v. Tyszka,** Handwerk und Handwerker in Bayern im 18. Jahrhundert. München 1907.

**Trübenbach,** Die christliche Armenpflege. Leipzig 1889.

**Uhlhorn,** Die christliche Liebestätigkeit. 3 Bde. Stuttgart 1884, 1890, 1892, 2. Aufl. 1895.

**Uhlhorn-Münsterberg,** Geschichte der öffentlichen Armenpflege. In Artikel: Armenwesen, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 2 3. Aufl. Jena 1909.

**Waitz,** Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 1 u. 2 3. Aufl., Bd. 3—6 2. Aufl. Berlin 1880 ff.

**Wehrmann,** Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. 2. Aufl. Lübeck 1872.

**v. Westenrieder,** Beiträge zur vaterländischen Historie usw. München 1788 ff.

**v. Woikowsky-Biedau,** Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln in seiner Beziehung zur Wirtschafts- und politischen Geschichte der Stadt. Breslau 1891. (Dazu die Besprechung von Keußen in der Deutschen Literaturzeitung 1892 Bd. 13 S. 601.)

**Wygodzinsky,** Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Berlin und Leipzig 1911.

## Erstes Kapitel.

# Das Armenwesen von den letzten Jahrhunderten des Mittelalters bis zum Beginn des 30jährigen Krieges.

Bei allen Völkern und zu allen Zeiten hat man die allgemeine menschliche Pflicht anerkannt, den Armen die zu ihrem Lebensunterhalt nötigen Mittel zu gewähren und niemand aus Mangel an Existenzmitteln umkommen zu lassen.[1]) Diese allgemeine menschliche Pflicht wurde mit dem Fortschreiten der Kultur zu einer durch Herkommen und schließlich durch Gesetz geregelten Verpflichtung: Bestimmte Personenkreise übernahmen in erster Linie, vor allen anderen, die Unterstützung Verarmter oder wurden hierzu von Gesetzes wegen gezwungen. Dabei waren von Anfang an bestimmend die wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen, die zwischen dem Verarmten und dem Unterstützenden bestanden. Besonders aber bildete sich mit der Ausbreitung des Christentums eine bisher noch völlig unbekannte Armenfürsorge aus, und zwar zunächst im Rahmen der Gemeinde. Diese alte kirchliche Armenpflege, die sich durch sorgfältige Individualisierung auszeichnete, war aber nicht von langer Dauer. Begünstigt wurde der schnelle Zerfall hauptsächlich durch die rasche Ausbreitung des Christen-

[1]) Damit haben wir bereits auch eine Begriffsbestimmung der Armut gegeben; denn als arm sind diejenigen Personen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder infolge eines besonderen Notstandes das nach Sitte, Gewohnheit und Anschauung der Umgebung zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen. Wenn hiernach heute jemand als arm bezeichnet wird, der z. B. unter mittelalterlichen Verhältnissen noch nicht dafür gegolten hätte, so hängt das mit den im Laufe der Jahrhunderte gestiegenen kulturellen und materiellen Bedürfnissen und Ansprüchen der Menschen zusammen, deren Befriedigung heute ebensosehr als notwendig empfunden wird wie früher die der baren Notdurft.

tums, die der Kirche eine so große Zahl Armer zuführte, daß die organisierte Armenpflege ihrer Aufgabe nicht mehr gerecht werden konnte. Mit dem beginnenden Mittelalter war von der ursprünglichen kirchlichen Armenpflege, von einigen Fällen abgesehen, nichts mehr vorhanden. An ihre Stelle war ungeregeltes Almosengeben getreten.[1]) Auch die Bemühungen Karls des Großen, eine den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen seines Reiches angepaßte Armenpflege einzuführen, waren nur von vorübergehendem Erfolg begleitet. Zwar hat sich, soweit die Grundherren verpflichtet wurden, ihre abhängigen Leute, Hörige und Hofgesinde, zu unterstützen,[2]) diese Seite der Fürsorgetätigkeit das ganze Mittelalter hindurch, wenn auch in nachmals veränderter Weise erhalten. Es lag dies, wie v. Inama-Sternegg[3]) mit Recht betont, schon im Wesen der grundherrlichen Organisation. Der Grundherr mußte für die äußersten Bedürfnisse seiner Angehörigen im Notfall eintreten. Solange er deren Arbeitsertrag für sich einheimste, mußte ihm auch die Unterstützungspflicht zufallen. „Die Hörigkeit des Arbeiters und die Unterstützungspflicht des Grundherrn sind notwendige Korrelate." „Auch wo es nicht ausdrücklich ausgesprochen war, daß dadurch ein Unterstützungsanspruch erworben sei, verstand es sich von selbst, daß der in die Familie oder in das mundium eines Grundherrn Aufgenommene hier diese letzte Sicherung seiner Existenz finde." Gerade dieses Selbstverständliche zeigt so recht,

[1]) Eine Ausnahme wird uns z. B. mitgeteilt in Mon. Germ. hist. Script. IV § 726 aus dem Leben des Bischofs Balderich v. Lüttich (gest. 1018), der aus den Armen täglich 24 auswählte und speiste. Diese Fälle aber verschwinden gegenüber dem regellosen Almosengeben.

[2]) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Teil 2 S. 290 ff. (mit Quellennachweisen); das Gebot Karls des Großen in Kap. 46, 9: De mendicis, qui per patrias discurrunt, volumus, ut unusquisque fidelium nostrorum suum pauperem de beneficio aut de propria familia nutriat et non permittat aliubi ire mendicando. Vgl. auch v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte Teil 1 S. 392 ff.: de famis inopia ut suos quisque adiuvet prout potest .. (Karls des Großen Kapit. Theod. 805 (I S. 132.)

[3]) Deutsche Wirtschaftsgeschichte I S. 391 ff.; vgl. auch G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897; Seeliger, Die soziale Bedeutung der Grundherrschaft, Abh. der Sächsischen Akademie Bd. 22, 1903; ferner die diesbezüglichen Ausführungen bei Brentano, Die Arbeiterversicherung usw. S. 44; W. Müller, Zur Frage des Ursprungs der Zünfte S. 42.

wie Erwerbsordnung und Unterstützungswesen in engem Zusammenhange stehen. Der hörige Bauer, der seinem Herrn zu gemessenen oder ungemessenen Diensten verpflichtet war und dafür ein kleines Gut zur Eigenwirtschaft erhielt, war in der Lage, zufolge seiner freieren Stellung, die er einnahm, auch für sich selbst zu sorgen; der Grundherr war deshalb im Falle der Erkrankung des Hörigen nicht sofort genötigt, ihm Unterhalt zu gewähren. Je weniger der Bauer zu Diensten und Abgaben verpflichtet war, je unabhängiger von seinem Herrn und wirtschaftlich selbständiger er war, um so entfernter lag für den Herrn die Verpflichtung, dem Bauern im Notfall zu helfen. Die Unterstützungspflicht aber gegenüber dem Hörigen, der, persönlich unfrei, auch kein Gut zur Eigenbewirtschaftung hatte und infolgedessen in der Fähigkeit, für sich selbst zu sorgen, beschränkt war, mußte aus diesem Grunde dem Herrn obliegen. Dessen Hilfeleistung war entsprechend der des römischen Gebieters gegenüber seinen Sklaven: der Sklave, dessen Arbeitskraft ganz von seinem Herrn genutzt wurde und der seinen Lohn lediglich in der ihm gereichten Nahrung empfing, fiel mit dem Augenblick, da er krank und arbeitsunfähig wurde, auch ganz seinem Herrn zur Last. Der Gebieter, der vorher die Arbeit seines Sklaven nicht entlohnt hatte, mußte nun jetzt, wo er keinen Nutzen von ihm ziehen konnte, für seinen Unterhalt sorgen, wenn er ihn nicht überhaupt verlieren wollte. Auf der andern Seite wiederum hatten die Freien „in ihrer persönlichen Freiheit und in ihrem freien Grundeigentum die Möglichkeit, selbständig für sich zu sorgen", weshalb auch eine Unterstützungspflicht ihnen gegenüber nicht bestand und sie in Notfällen zunächst auf sich selbst angewiesen waren.[1])

Schon bald nach Karls des Großen Tod dachte man nicht mehr an die von ihm aufgestellten Grundsätze bezüglich der Regelung des Armenwesens. Auch die Grundherren begnügten sich großenteils damit, durch Schenkungen an die Kirche sich ihrer Pflicht zu entledigen, da man sich daran gewöhnt hatte, diese als unmittelbare Verwalterin allen Armengutes zu betrachten. Fast jeder, dessen Mittel es irgendwie erlaubten, gab der Kirche für

[1]) Vgl. Brentano, Die Arbeiterversicherung S. 44.

die Armen eine Summe Geldes, dessen Zinsen an einem bestimmten Termin, meist am Sterbetage des Stifters,[1]) ausgeteilt werden sollten. Nur in den seltensten Fällen erbauten die Grundherren, von den geistlichen abgesehen, auf ihren weitausgedehnten Gütern Armen- und Krankenhäuser für ihre Hintersassen. In den Städten aber übernahmen, als die freien Handwerker mehr und mehr der Mittelpunkt des städtischen Lebens wurden, die Gewerbetreibenden selbst, indem sie sich zu Genossenschaften zusammenschlossen, die erste Fürsorge für ihre verarmten Mitglieder. Doch davon soll im nächsten Kapitel noch ausführlich die Rede sein.

Zwar hatte jeder Arme, soweit er einem Familienverbande angehörte, an diesem den ersten Rückhalt gegen die Not des Lebens. Es war dies natürlich, da es ja schon im Wesen der Familie als einer Blutsgemeinschaft und der ursprünglichen Wirtschaftseinheit gelegen ist, für die Bedürfnisse ihrer Angehörigen zu sorgen.[2]) Diese Hilfeleistung durch Familienmitglieder konnte aber naturgemäß, auch wenn sie überall in erster Linie in Tätigkeit tritt, nicht immer den gewünschten Erfolg nach sich ziehen. Ist doch das Schicksal der ganzen Familie zu sehr von dem des Familienoberhauptes abhängig, daß durch das Wohl und Wehe des letzteren regelmäßig auch das der ersteren bedingt wird. Für alle jene Arme nun, für welche die Hilfe der eigenen Familie versagte oder die keinem Familienverband angehörten und denen gegenüber auch eine Unterstützungspflicht seitens eines Dritten oder eines bestimmten Personenkreises nicht bestand oder nicht anerkannt wurde, für alle diese blieb nichts anderes übrig, als die öffentliche Mildtätigkeit anzurufen. Und ihre Zahl war das ganze Mittelalter hindurch eine sehr große,[3]) wenn auch, wie erwähnt, die Grundherren

---

[1]) Mitterwieser, Geschichte der Stiftungen und des Stiftungsrechtes in Bayern S. 37 (mit näheren Ausführungen); ferner Zechlin, Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter S. 1: „Jeder Arme, der ein Almosen empfing, mußte fleißig für den Stifter beten, und nie vergaß man, diese Verpflichtung ausdrücklich einzuschärfen". Darum der Gebrauch, am Sterbetage des Stifters die Renten auszuteilen.

[2]) Vgl. v. Philippowich, Grundriß der politischen Ökonomie 1. Bd. S. 10 (8. Aufl.), ferner v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I S. 72 ff., S. 391.

[3]) Auf die Ursachen der Armut kann hier nicht näher eingegangen werden. Soweit es nötig erscheint, wird im Laufe der Darstellung das Nötige eingefügt.

zur Unterstützung ihrer Hörigen, die Zünfte zu der ihrer Genossen in erster Linie verpflichtet waren. Diese öffentliche Mildtätigkeit wurde fast ausschließlich ausgeübt durch die Kirche, die zu ihren wesentlichsten Aufgaben seit ihrem Bestehen gerade die Fürsorge für die Armen zählt. Die Städte begannen erst ungefähr um die Mitte des 13. Jahrhunderts sich eingehender mit der Armenpflege zu befassen. Solange dies nicht der Fall war, verblieb, auch wenn die frühere kirchliche Hausarmenpflege nicht mehr bestand, gleichwohl die Sorge für die völlig Hilflosen der Kirche; denn es war keine Einrichtung an die Stelle der altkirchlichen Organisation getreten, die deren Funktionen übernommen hätte. War auch diese Unterstützungstätigkeit (vom Standpunkt des Armen bezw. des Staatsganzen aus betrachtet) grundsätzlich subsidiärer Natur, d. h. trat sie erst ein, wenn sonst niemand verpflichtet war, die Armen zu unterstützen, so darf sie doch in keiner Weise unterschätzt werden. Tatsächlich lebten nämlich fast alle Armen von dem Almosen der Kirche, und die Zahl derer, die täglich an den Klöstern sich einfanden, überstieg oft Hundert. So berichtet Hauck,[1]) daß in St. Riquier im Frankenreich täglich 300 Arme und 140 Witwen versorgt wurden. Geradezu umlagert aber wurden die Klöster und Bischofssitze in Zeiten allgemeiner Not, hervorgerufen durch die Kriege und die schlechten Verkehrsverhältnisse, welch letztere eine rasche Zuhilfenahme auswärtigen Überflusses unmöglich machten. Allen voran ging Cluny als ein hervorragendes Beispiel christlicher Liebestätigkeit. „Stets verpflegte es eine Anzahl Armer im Kloster-Hospital, und nicht allein an der Pforte wurde dem Notleidenden Speise und Kleidung gereicht, der Eleemosynarius des Klosters hatte sogar die Pflicht, die Stadt zu durchwandern, die Bedürftigen aufzusuchen und ihnen reichliche Almosen zu spenden."[2])

---

[1]) Kirchengeschichte Teil 2 S. 291.

[2]) v. Woigowsky-Bidau, Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln S. 6. Vgl. dazu Ratzinger: Geschichte der kirchlichen Armenpflege (1. Aufl.) S. 247: „Mit dem Ende des 11. Jhrdts. hatte die kirchliche Armenpflege fast überall aufgehört .. der Weltklerus war nicht mehr gesonnen, um die Armenpflege sich anzunehmen, nur der Regularklerus vergaß nie seine Pflichten gegen die Armen, und solange es Klöster gab, übten sie die Werke der Wohltätigkeit". Erst wiederum das Konzil

Freilich war für die Kirche die Armenpflege, auch abgesehen von dem von ihr vertretenen Satz, daß jeder Mensch von seinem Überflusse den Armen mitteilen müsse, eine indirekte Pflicht; denn nur durch die Armenpflege war es ihr möglich, einen Teil dessen zurückzuerstatten, was ihr täglich ohne ihr Zutun aus der Gesellschaft zufloß und ihren Reichtum oft bis ins Ungemessene steigerte. Das Almosen, das die Kirche aus ihren Schätzen spendete, kann gewissermaßen als Entgelt betrachtet werden für das Kapital, das ihr von frommen Menschen zur freien Verfügung gestellt wurde. Allerdings der Charakter eines Armenfonds, den das kirchliche Vermögen ursprünglich hatte, war verloren gegangen, und auch von einer quarta pauperum, die noch auf den Mainzer Synoden vom Jahre 847 und 852 gefordert wurde,[1]) konnte bald nicht mehr die Rede sein.[2])

Die Kirche sorgte für die Armen aber nicht nur dadurch, daß sie diese direkt aus ihrem Vermögen unterstützte, sondern namentlich auch durch von ihr veranstaltete Sammlungen. Diese fanden meist an den Festtagen oder Feiertagen statt, und ihre Erträgnisse wurden an die Armen verteilt, die sich zu diesem Zwecke beim Gottesdienste einfinden mußten. Wer nicht kam, bekam nichts.[3]) Auf solche Weise suchte die Kirche mit der leiblichen Wohltat eine geistige zu verbinden, da sie es sich zur Aufgabe gesetzt hatte, nicht nur durch materielle Leistungen, sondern auch durch ihre Segnungen die Not der Menschen zu lindern.

Auch diese regelmäßig wiederkehrenden Sammlungen, die bei

---

von Trient, dessen Dekrete für die ganze spätere Entwicklung maßgebend wurden, schärfte auch dem Weltklerus die Pflicht ein, sich der Armen anzunehmen.

[1]) Vgl. Hauk a. a. O. II S. 218.

[2]) Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit S. 43: „Seit Mitte des 9. Jhrdts. verschwand die Anschauung, daß das Kirchengut Armengut sei". Ratzinger (a. a. O. S. 237) glaubt geradezu, daß der Verfall der kirchlichen Armenpflege seinen tiefsten Grund in der Entfremdung des Kirchenvermögens von seinem ursprünglichen Zwecke als Armenvermögen hatte.

[3]) Vgl. v. Woikowsky a. a. O. S. 4: Nur das persönliche Erscheinen der Pfründner beim Chorgebet im Margarethen-Hospital berechtigte zum Empfang der Präbende, und nur schwere Krankheit entschuldigte das Fehlen. Ebenso war es mit den 12 vom St. Georgstifte unterhaltenen Lupusbrüdern: Ihre Anwesenheit im Dom wurde an allen Sonntagen und in der Fastenzeit täglich verlangt.

der Freigebigkeit der Menschen im Hinblick auf einen künftigen Lohn im Himmel oft bedeutende Beträge erzielten, bildeten eine nicht unerhebliche Quelle, aus der die Mittel für die Armenunterstützung flossen.[1]) „Solange die Naturalwirtschaft noch durchaus herrschte, bestanden diese Gaben (die an die Armen zur Verteilung gelangten) meist in Brot und in Tuch zu Kleidern; auch später, als das Geld sich längst seinen Platz im Wirtschaftsleben erobert hatte, behielt man meist die Spenden in Naturalien bei, weil sie einen Mißbrauch eher ausschlossen als Geldgeschenke."[2]) Aus kirchlichem Vermögen und bürgerlichen Spenden zusammen gekommene Almosenfonds, die von einem kirchlichen Thesaurar oder Eleemosynarius verwaltet wurden, besaßen so ziemlich die meisten Stifter, in der Zeit vor Mitte des 11. Jahrhunderts wohl auch die meisten Pfarrkirchen, wenigstens in den Städten.

Abgesehen von diesen Formen der Armenunterstützung sorgte die Kirche für die notleidende Bevölkerung auch durch Errichtung von Hospitälern und Armenhäusern, in denen die Kranken und Arbeitsunfähigen Aufnahme und Verpflegung fanden. Eine eigentliche Scheidung zwischen Armen- und Krankenpflege ist bis zum 13. Jahrhundert nicht bemerkbar, beide oblagen in gleicher Weise der Kirche, insbesondere den Klöstern, welch letztere schon durch die Synode von Aachen im Jahre 836 zur Errichtung von Armen- und Krankenhäusern aufgefordert wurden.[3]) Daß die Klöster dieser Verpflichtung nachkamen, davon gibt Kunde das Konzil von Mainz

---

[1]) Im Gegensatz hiezu wurden seit der Reformation diese freiwilligen Gaben für die Armen bedeutend spärlicher, da die Reformatoren die Lehre der alten Kirche von der Verdienstlichkeit des Almosengebens in dem weiten Umfange, wie sie von dieser aufgestellt wurde, nicht anerkannten. Wir lesen darum seit dem 16. Jahrhundert, wie überall die Prediger angewiesen werden, ihre Gläubigen zu ermahnen, zum „Armenkasten" beizusteuern. Vgl. dafür besonders Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, die einen reichen Einblick in das protestantische Leben und Denken der damaligen Zeit überhaupt gewähren, und unten S. 18 ff.

[2]) Goldberg, Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Straßburg II S. 19.

[3]) Wetzer und Welte, Kirchenlexikon 2. Aufl. XII Spalte 30. Vgl. auch Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins II S. 257; die Spitäler als Krankenhäuser wurden hospitalia infirmorum genannt und dadurch von den hosp. pauperum oder Armenhäusern unterschieden.

vom Jahre 1201, auf welchem ausdrücklich die Tatsache Erwähnung fand, daß fast mit jedem Kloster ein Hospital verbunden war.[1]) Dieses umfaßte gewöhnlich auch eine Apotheke.[2]) Im Hospiz suchte und fand Aufnahme, wem mit einem flüchtig gegebenen Almosen nicht gedient war: der Landfremde, der Unterkunft begehrte, der obdachlose Kranke, der der Pflege bedurfte, der Arme und Altersschwache, der sich nach einem stillen, dauernden Ruheplätzchen sehnte. Diese Art der Hilfeleistung war im Mittelalter so ausgeprägt, daß einzelne Schriftsteller die mittelalterliche Armenpflege als Anstaltsarmenpflege bezeichnet haben.[3]) Auch die Bischöfe rechneten es sich zur Aufgabe, am Sitze ihrer Residenz Hospitäler zu errichten. So erbaute z. B., um aus dem Vielen nur einiges zu erwähnen, Bischof Einhard von Würzburg 1097 ein Spital. Im Bistum Bamberg war es vor allem der hl. Bischof Otto (1102—1139), der durch Neugründung und Reformierung zahlreicher Klöster und Spitäler Mittelpunkte des kirchlichen und charitativen Lebens schuf.[4]) In Mainz stifteten in den Jahren 1145 und 1236 die Erzbischöfe von Mainz ein auch „für die Fremden" (supervenientibus egenis) bestimmtes Spital und ebenso in Miltenberg am Anfang des 14. Jahrhunderts ein Spital für Kranke. Dasselbe geschah in Wetzlar und Straßburg.[5]) Der Beisatz „supervenientibus egenis" zeigt, daß in erster Linie, wie es selbstverständlich ist, die städtische Bevölkerung bedacht sein sollte, daß aber auch den zufällig in der Stadt anwesenden Fremden die Aufnahme nicht verwehrt wurde. Dies entsprach auch der Regel der allenthalben sich ausbreitenden Benediktinerklöster. Unter den bayerischen Klöstern ernteten wegen ihrer „virtus hospitalitatis" „propter honestam et solempnem hospitalitatem frequentiam" besonderes Lob von den Bischöfen anläßlich von Schenkungen die Klöster Scheyern, Inders-

---

[1]) Conc. Mogunt. cap. 52 (Ratzinger a. a. O. S. 250).

[2]) Die Heilkunde war im Mittelalter fast ausschließlich Eigentum der Kirche. Vgl. darüber Häser, Geschichte der kirchlichen Armenpflege S. 41.

[3]) z. B. v. Below; vgl. auch Zechlin a. a. O. S. 1: „Die Wohlfahrtspflege des Mittelalters konzentrierte sich im Hospital"; ferner Goldberg a. a. O. II S. 17.

[4]) Geyer, Die öffentliche Armenpflege im kaiserlichen Hochstift Bamberg S. 7.

[5]) v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland III S. 43; vgl. auch Mone a. a. O. II S. 258ff.

dorf und das Stift Osterhofen.[1]) Von sonstigen klösterlichen Stiftungen dieser Art sei nur noch erinnert an das „hospitale pauperum“ in Lüneburg, das vom St. Michaelskloster dotiert wurde,[2]) sowie an die vielen Gründungen von Hospitälern in Köln.[3]) Diesen Stiftungen reihen sich, und zwar besonders zahlreich seit dem 13. Jahrhundert, an die sogen. Hospitäler zum heil. Geiste. Einmal zur Entstehung gelangt finden wir sie in den meisten deutschen Städten, in Westfalen und den Rheinlanden nicht minder wie in Schwaben und Altbayern. Die ältesten sind kirchliche Stiftungen, z. B. Soest, Köln, andere Gründungen einzelner Bürger, wie Andernach. In München entstand das Heilig-Geist-Spital im Jahre 1251, seit welcher Zeit es sich bis zum heutigen Tage, nachdem es mehrfach vergrößert worden war, erhalten hat.[4]) Die ganz überragende, alles beherrschende Stellung, die die Kirche einnahm, kam auch den Hospitälern als einer notwendigen Ergänzung kirchlicher Einrichtungen zugute. Ihre Bedeutung war eine wesentlich andere als heute, wo derartige Anstalten vielfach kaum Beachtung zu finden pflegen. Es entsprach dem Charakter der Hospitäler als geistlicher Anstalten, daß der Hospitalgeistliche die

---

[1]) Mon. Boic. 10: 467, 512; 12: 354; Mitterwieser, Geschichte der Stiftungen und des Stiftungsrechtes in Bayern S. 13. Mitterwieser zählt eine große Reihe sowohl klösterlicher als bischöflicher Hospitalgründungen in Bayern auf; so S. 10: Gründungen durch die Benediktinerklöster St. Emmeran, Tegernsee, Benediktbeuern, Herren-Chiemsee, Baumburg, Weihenstefan usw., von seiten der Bischöfe: Salzburg, München, Freising, Augsburg, Passau, Regensburg, ferner die schon genannten in Würzburg, Bamberg.

[2]) Zechlin a. a. O. S. 4.

[3]) v. Woikowsky a. a. O. S. 3, woselbst noch eine ganze Reihe von kirchlichen (klösterlichen) Stiftungen angeführt sind. Vgl. auch Hauck a. a. O. IV S. 53 Anm. 6; Uhlhorn a. a. O. II S. 80.

[4]) Eine gute, allgemein orientierende Darstellung über die Entstehung und Verbreitung der Heilig-Geist-Hospitäler bei Schäfer: Das Hospital zum Hl. Geist auf dem Domhof zu Köln S. 2ff.; Verzeichnis der Heilig-Geist-Hospitäler in den Ländern deutscher Zunge S. 85ff. Für München vgl. Huhn, Geschichte des Spitals, der Kirche und der Pfarrei zum Heiligen Geist in München Bd. 2 1891—93. Vgl. ferner Retzbach, Der mittelalterliche Hospitalorden des hl. Geistes im Charitas-Jahrb. I Nr. 8, 9 II Nr. 6 1896/97. Denkinger u. Woerner, Das städtische Hospital zum hl. Geist in Schwäbisch-Gmünd, Tübingen 1905; Biergans, Die Wohlfahrtspflege der Stadt Aachen S. 5ff. u. a. m.

Armen nicht nur in religiöser Beziehung versorgte,[1]) sondern auch ihr Leben im Hospital, ja selbst ihre materielle Verpflegung beaufsichtigte. Ähnlich verhielt es sich mit den überall verbreiteten Seelhäusern und Beginenhäusern. Diese waren, wenngleich vielfach von reichen Bürgern gestiftet, geistliche Anstalten zur Versorgung armer Frauen, und die Insassen, die „Seelfrauen" oder Beginen, die sich in hervorragendem Maße an der Krankenpflege beteiligten, hatten außer für die leibliche Pflege der Kranken auch für deren Seelenheil zu sorgen, indem sie die Sterbenden zum Tode vorbereiteten und für die Verstorbenen beteten. Seinen Ausgangspunkt nahm das Beginenwesen im heutigen Belgien, von wo aus es sich rasch über ganz Mitteleuropa ausbreitete. In Deutschland begann die Blüteperiode um 1240 und währte bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, von welcher Zeit an die Neugründungen der Beginenkonvente und Beginenhöfe seltener wurden. Im Gebiete des heutigen Bayern gab es Beginen in Franken und Schwaben z. B. in Eichstätt, Augsburg, Kaufbeuren.[2]) Auch zahlreiche, im Sinne der Kirche wirkende Laienorden, es seien hier erwähnt die Johanniter und die Deutschherren,[3]) deren Gründung sich unmittelbar an die Kreuzzüge anschloß und in dem Bedürfnis der Fürsorge für die nach dem Heiligen Lande ziehenden Pilger und Krieger ihren nächsten Anlaß fand, befaßten sich mit der Pflege der Kranken in den Hospitälern.[4])

Neben die Hospize und Armenhäuser traten seit dem 13. Jahrhundert allenthalben die ausschließlich ansteckenden Krankheiten dienenden Lazarus- oder Siechenhäuser, deren Inwohner gleichfalls in erster Linie auf die Hilfe der Kirche und geistlicher Bruder-

[1]) Vgl. Biergans a. a. O. S. 10.

[2]) Über die Beginen, deren Entstehung, Verbreitungsgebiet, ihren klösterlichen Charakter vgl. besonders Greven, Die Anfänge der Beginen, Münster 1912, an den sich obige Ausführungen anschließen, ferner auch die Hinweise bei Biergans a. a. O. S. 12 ff.; Mitterwieser a. a. O. S. 28; dann Bücher, Die Frauenfrage des Mittelalters, Tübingen 1882.

[3]) Vgl. Ratzinger a. a. O. S. 261 ff.

[4]) Auf religiöser Grundlage beruhten auch die Kalanden und Elendenbrüderschaften, welch letztere sich vor allem die kirchliche Bestattung der Toten zur Aufgabe gesetzt hatten und von da auch zu Werken der Armenpflege übergingen; über sie vgl. v. Möller, Die Elendenbrüderschaften, Leipzig 1906.

schaften angewiesen waren. In München erinnert noch heute die Kapelle am Gasteig an das dort gestandene Leprosenhaus.[1])

In dieser Sorge für Arme und Kranke wurde die Kirche, wie schon berührt, unterstützt durch zahlreiche Stiftungen, die von Laien gemacht wurden. So zählen hierher viele Spitäler weltlichen Ursprungs, wie z. B. der Nikolaihof und andere in Lüneburg,[2]) einzelne Krankenhäuser und Hospitäler in Köln,[3]) einige in Aachen[4]) und in sonstigen Städten. In Oberehnheim (Elsaß) gründeten im Jahre 1314 Schultheiß und Gemeinde das Bürgerspital und stellten es unter den Schutz des Bischofs von Straßburg.[5]) Für München sei nur verwiesen auf das von der reichen Familie der Sendlinger im 13. Jahrhundert gestiftete Armen- und Pilgerhaus „beim oberen Elend" (Altheimereck) und an das sogen. „reiche Almosen" des Martin Ridler, das sich durch viele Zustiftungen ganz erheblich vergrößerte.[6]) Die großartigste Schöpfung privater Wohltätigkeit aus damaliger Zeit ist wohl unstreitig die im Jahre 1519 von den Fuggern in der Jakobsvorstadt in Augsburg erbaute, heute noch bestehende, sogen. „Fuggerei", die aus 53 kleinen, für arme Bürger bestimmten Häusern und einem in der Nähe befindlichen Blatternhaus besteht.

Aber weder diese gelegentliche von Laien ausgeübte, noch die kirchliche Unterstützungstätigkeit waren imstande, die Armut einzuschränken. Der Grund lag in dem gänzlichen Mangel einer jeden Organisation, in der völligen Zersplitterung des ganzen Armenwesens. Dazu kam ein vollständig kritikloses Almosengeben, das statt die Armen zu vermindern, vielmehr die Zahl der Bettler vergrößerte; von irgendwelcher repressiven Tätigkeit, die den Zweck verfolgte, der drohenden Armut vorzubeugen, die bestehende zu

---

[1]) Mon. Boic. 35 II, 361.

[2]) Zechlin a. a. O. S. 8.

[3]) Woikowsky a. a. O. S. 14 ff.

[4]) Biergans a. a. O. S. 4 ff.

[5]) Herzog im Charitas-Jahrb. 13 1907/08 S. 239, woselbst eine Zusammenstellung der im Elsaß bestehenden Spitäler und aus der die Tatsache erhellt, daß im Mittelalter selbst kleinere Orte, nicht etwa nur größere Städte Spitäler besaßen.

[6]) Heute dem allgemeinen Krankenhausfonds einverleibt. Vgl. E. v. Destouches, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Münchens, 2. Aufl. München 1871.

bekämpfen, alle wirklichen Armen zu versorgen und die unwürdigen abzuweisen, war keine Rede. „Nirgends machte man auch nur einen Versuch, einen Überblick über das Bedürfnis zu gewinnen und eine richtige Verteilung der vorhandenen Mittel zu ermöglichen. Man gibt, ohne die Verhältnisse der Bittenden eingehend zu prüfen, ohne zu fragen, wie ihnen gründlich und auf die Dauer zu helfen sei. Eine Verbindung der verschiedenen Wohltätigkeitsanstalten besteht nicht."[1]) Der Kirche war und blieb der Gedanke, daß mit ihrer Almosenverteilung auch eine Auswahl der Empfänger verbunden sein müsse, fremd. Sie betonte nur die Verdienstlichkeit der Gabe in Hinsicht auf den Geber, der sich dadurch weltlichen Besitzes entäußerte. Da sie die Armut als einen vollkommenen Stand pries und in dem Orden der Bettelmönche dieses Ideal zu neuem Leben erweckte, war es ihr unmöglich, gegen den Bettel einzuschreiten, selbst als dieser sich zu einem allgemeinen sozialen Übel ausgewachsen hatte.[2]) Denn aus dem Bettler, der in seiner eigenen Heimat nicht mehr ausreichend Unterstützung fand, wurde der Landstreicher, der im ganzen Lande bettelnd umherzog, die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit, das Eigentum und Leben der Bürger gefährdete.[3])

Bei diesem Verhalten der Kirche und ihrer Organe sah sich die weltliche Obrigkeit dem wachsenden Bettelunwesen allein gegenüber. Dieses konnte nur durch eine geregelte Armenpflege beseitigt

[1]) Uhlhorn-Münsterberg, Geschichte der öffentlichen Armenpflege, im HWB. Bd. 2 S. 9. Selbst Ratzinger, der doch voll des Lobes für die kirchliche Armenpflege ist, schreibt a. a. O. S. 305: Ich spreche dem, was in diesen (12.—15.) Jahrhunderten für die Armen geschah, sogar den Charakter einer Armenpflege im strengen Sinne des Wortes ab; diese Klöster, Hospitäler, Orden und Vereine mit ihrem verschiedenartigen Wirken können wohl als Surrogat einer Armenpflege angesehen werden, aber nicht als solche selbst.

[2]) Vgl. Goldberg a. a. O. II S. 26; ferner Bücher (Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 27): „Der Bettel war im Mittelalter ein öffentlich anerkanntes Recht, das Almosengeben eine Pflicht ... Überdies waren jene Spenden gar keine Almosen, da die Geber von den Empfängern eine in Kirchenbesuch und Gebet bestehende Gegenleistung forderten ..." Vgl. dafür auch Zechlin a. a. O. oben S. 4 Anm. 1.

[3]) Als ein Zeichen der damaligen Zeit mag es angesehen werden, daß selbst die Bettler sich in Zünften zusammenschlossen; so waren (vgl. Woikowsky S. 81) Mitglieder der Bettlerzunft von Zülpich „arme mynschen, die der almoesen levent van kruppelen, blynden ind andere arme lude".

werden. Das Bedürfnis nach einer solchen wurde besonders mit der Reformation dringend erwünscht, wenn auch schon vorher, namentlich in den Städten, das Fehlen einer geordneten Armenpflege als ein großer Mangel empfunden wurde. Die Kirche war aus ihrer Stellung verdrängt, zahlreiche Klöster und geistliche Stifter waren aufgehoben und viele Kirchengüter eingezogen worden. Die Armen wurden so ihrer täglichen Unterstützung verlustig, ohne daß sie selbst weniger geworden wären. Es war deshalb eine gebieterische Notwendigkeit, auf andere Weise für sie zu sorgen.

Wie die Städte *vor* den Landesherren die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Kreis ihrer Wirksamkeit gezogen hatten, so auch zuerst die Ordnung des Armenwesens. Die lästige Bettlerplage mußte ja in erster Linie in den Städten besonders unangenehm empfunden werden, da gerade in ihnen, als den Sitzen der meisten Klöster, sich das Bettlerunwesen breitgemacht hatte. Dazu kam noch, daß in die Städte ganze Scharen fremder Bettler aus weiter Ferne pilgerten. Die reichen Spenden lockten sie an, und so zogen immer mehr Arme nach den stets hilfsbereiten Gaststätten, je mehr in der ländlichen Heimat das Elend sich bemerkbar machte.[1]) Wir bemerken darum in einigen Städten schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts von Versuchen, das Armenwesen in geregelte Bahnen zu lenken.[2]) Hierher ist vor allem zu rechnen das Selbstbesteuerungsrecht zu Armenzwecken, wie ein solches am 15. 8. 1256 auf dem rheinischen Städtetag zu Würzburg beschlossen wurde,[3]) ohne daß es jedoch zur allgemeinen Durchführung gekommen wäre. Weiter sind hier zu nennen die Bestrebungen der städtischen Regierungen, in immer weiterem Umfange die Spitalverwaltung in ihre Hände zu bekommen. Gerade dieser wichtige Teil der Wirtschaftsführung, der mit dem

---

[1]) Der Ertrag der Landgüter verschlechterte sich in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts in manchen Gegenden von 18 auf 4% (Woikowsky S. 76 Anm. 164).

[2]) Vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II S. 740ff.: „In den Städten brach sich zuerst der moderne Gedanke Bahn, daß Förderung des leiblichen wie des geistigen Bürgerwohls sittliche Aufgabe eines staatlichen Gemeinwesens sei. So fiel vor allem die Armen- und Siechenpflege, bisher im Alleinbesitz der Kirche, an die Städte".

[3]) Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter S. 162.

Armenwesen im engsten Zusammenhange stand, entglitt der Kirche früh und an vielen Orten. „In Deutschland gab es wohl keine Stadt und kein Städtchen, das nicht im 13. oder 14. Jahrhundert wenigstens ein Hospital, meist aber zwei sein Eigen genannt hätte. Größere besaßen ihrer mehrere.“ [1]) Daß es dem Stadtrat gerade darum zu tun war, die Spitäler in seine Hand zu bekommen und dies schon zu einer Zeit, in der die Kirche noch alle Lebensäußerungen durchdrang,[2]) hatte einmal seinen Grund in den Reichtümern, die die größeren Hospitäler aufwiesen und die eine geordnete planmäßige Fürsorge erheischten. Dazu kam, daß sie durch Stiftungen, Leibrentenverträge, durch Deckung ihrer großen Bedürfnisse an Viktualien, durch die bei ihrem Reichtum vielfache und bedeutende Verknüpfung mit dem wirtschaftlichen Leben der Stadt überhaupt, mit einem großen Teil der Bürgerschaft in engster Verbindung standen.[3]) Letzterer Umstand war auch in manchen Städten die Ursache, daß die Hospitäler schon sehr früh aufhörten, allen Fremden und Kranken zu dienen, und als Pfründehäuser Einwohner der Stadt aufnahmen, die nach Unterkunft und Ruhe verlangten.[4]) Erleichtert wurde dieses Streben des Stadtrates, die Verwaltung der Spitäler in die Hand zu bekommen, dadurch, daß von jeher die Verwaltung des für Kirchen oder fromme Anstalten gestifteten Vermögens den Stiftern oder ihren Vertretern von der Kirche als Äquivalent für die Aufwendung gewährt worden war.[5]) Die Verwaltung der Wohl-

[1]) Zechlin a. a. O. S. 2; Ratzinger a. a. O. S. 281: Ulm hatte schon frühzeitig neben seinen 3 Leprosorien ein unter Aufsicht des Magistrates stehendes Hospital. Ebenso Nördlingen bereits unter Kaiser Friedrich II., das für 70 Pfründner Unterkunft bot (Mitterwieser a. a. O. S. 79 ff.), woselbst auch ein Verzeichnis der in Bayern entstandenen städtischen und märktischen Hospitäler (mit Quellennachweisen).

[2]) Nach Schliz (Verfassung von Heilbronn S. 64) begann die Umbildung des Klosterspitals zu einer kommunalen Anstalt schon seit dem 11. Jahrhundert.

[3]) Vgl. Zechlin a. a. O. S. 3.

[4]) Vgl. Zechlin a. a. O. S. 3. Dieselbe Beobachtung teilt uns Goldberg a. a. O. II S. 265 für Straßburg, Biergans a. a. O. S. 7 ff. für Aachen (Elisabethspital) mit.

[5]) Von einem vergeblichen Versuch der Bürger der Stadt Köln aus dem Jahre 1157, Einfluß auf die Leitung des Spitals der Abtei Groß-St. Martin zu gewinnen, berichtet Woikowsky a. a. O. S. 7, vgl. daselbst S. 14, 68. Nach Bier-

tätigkeitsanstalten ging so allmählich in die Hände der Stadt über. Neben dem kirchlichen Armenvermögen sammelte sich jetzt ein städtisches an, und im 15. Jahrhundert begegnen uns bereits vereinzelt von der Stadt angestellte Armenpfleger.[1]) Aus derselben Zeit liegen uns auch schon Versuche vor von Armenordnungen, wie z. B. eine Ordnung für Braunschweig vom Jahre 1400, für Wien 1442, Nürnberg vom Jahre 1478. Besonders aber befaßten sich die Städte seit der Reformation aus den angegebenen Gründen mit der Ordnung des Armenwesens. Das religiöse Motiv mußte dabei notwendigerweise hinter den sozialen und wirtschaftlichen Erwägungen zurücktreten, was nur von Vorteil für die Armenpflege sein konnte. Die Städte wurden in mehrere Bezirke eingeteilt mit je einem Armenpfleger oder einer Armenpflegschaftsbehörde, wobei meistenteils die kirchlichen Einrichtungen[2]) als am zweckmäßigsten auch für die örtlichen Armenbezirke beibehalten wurden. Überhaupt traten die Gemeinden durch die Ordnung des Armenwesens nicht in Gegensatz zur Kirche, sondern nur ergänzend neben sie. Man traf geordnete Veranstaltungen, die Armut zu verhindern, zu beseitigen oder doch wenigstens einzuschränken. Wir stoßen jetzt auf Kontrollen, die dazu dienen, nur die vom Rate bezeichneten Armen an der städtischen Armenpflege teilnehmen zu lassen. Ausgabenverzeichnisse über Zahl und Größe der täglichen Almosen werden angelegt, Müßiggänger und auswärtige Bettler abgewiesen. Allgemeiner erfolgt jetzt auch die Anstellung von Stadtärzten, welche die Armen unentgeltlich zu behandeln haben. Nach den Aachener Stadtrechnungen z. B. aus den Jahren 1346/47 und 1349/50 erhielt der Aachener „Meisterarzt" ein Jahresgehalt von 100 Mk.,[3]) also eine für die damalige Zeit keineswegs zu

---

gans a. a. O. S. 10, der sich auf Hefele, Konziliengeschichte, nach den Quellen bearbeitet, 2. Aufl., Freiburg i. B., 1873 ff. Bd. 6 S. 544, als Quelle beruft, scheint seit der Synode von Vienne i. J. 1311 die weltliche Verwaltung der Hospitäler immer mehr eingeführt worden zu sein, da auf dieser infolge der eingerissenen Mißstände die Übertragung der Verwaltung an Laien angeordnet wurde.

[1]) z. B. in Frankfurt a. M. 1437; v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters S. 460 ff.

[2]) z. B. in Köln und Gent, Woikowsky S. 17.

[3]) Biergans a. a. O. S. 20 ff.

unterschätzende Geldsumme. Im Jahre 1426 verordnet König Sigmund allgemein, daß jede Stadt einen besoldeten Meisterarzt zu halten verpflichtet sei: item es sol auch gewöhnlichen in jeder reichstadt ein meisterarzt seyn: der sol haben 100 fl. geldes.[1]) Erst von jetzt ab konnte man von einer wirklichen Armenpflege sprechen. Der Grundsatz: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen, wurde ihr zugrunde gelegt. Das wahllose Almosengeben hörte auf, an seine Stelle trat ein Geben auf Grund genauer Prüfung der Verhältnisse.

Mit der Reformation waren auch die Voraussetzungen gegeben, auf denen die Städte folgerichtig weiterbauen konnten: Die Kapitalien und das Besitztum der geistlichen Brüderschaften wurden von ihren bisher rein kirchlichen Zwecken einer anderen Bestimmung zugeführt, nämlich zum Besten der Schulen (schon merken wir das Bestreben, durch Erziehung vorbeugend zu wirken) und der Armen verwendet. In Magdeburg[2]) wurde das Vermögen der im Jahre 1524 aufgehobenen reichen Bruderschaft zu St. Annen dem „gemeinen" oder Gotteskasten überlassen und im Jahre 1525 das Augustinerkloster in ein Spital verwandelt. In Basel verkaufte man im Jahre 1526 das Schwesternhaus der Nonnen „zum roten Haus" und verwendete dessen Erlös für die Armen, ebenso ein Jahr später einen großen Teil des Ertrages aus dem Verkaufe der übrigen Stifter und Klöster. In Eßlingen verlegte man im Jahre 1564 das Findelhaus in das Predigerkloster. Allenthalben wurden die bestehenden Armen- und Krankenhäuser, Findel- und Waisenhäuser neu und besser als bisher fundiert, aus öffentlichen Mitteln neue solche Anstalten errichtet oder zu deren Bau und Unterhaltung Zuschüsse aus dem Stadtsäckel geleistet.[3]) Schon der Reichstag von Lindau vom Jahre 1497

---

[1]) Peters, Der Arzt und die Heilkunst in der deutschen Vergangenheit, in Monographien zur deutschen Kulturgeschichte Bd. 3 S. 21.

[2]) Dieses und die folgenden Beispiele nach v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung III S. 52 ff.

[3]) Vgl. Zechlin a. a. O. S. 29: Der Rat von Lüneburg leistete zu dem von ihm aus Sammlungen und Stiftungen um 1500 erbauten Gralhospize Zuschüsse von 200 und 400 Mk. für die Jahre 1519/20 und 1521. Vgl. auch Uhlhorn a. a. O. S. 333, 348.

legte allgemein den Städten die Verpflichtung auf, für ihre Armen zu sorgen: ... Item sol ain yede oberkait der bettler halb ernstlich einsehen tun, damit nimands zu bettlen gestattet werd, der nit mit schwachheit oder gebrechen seines leibs beladen und des nit notdürftig sey.[1]) Nur wenn ein Amt oder eine Stadt nicht imstande wäre, ihre Armen zu ernähren, soll die Obrigkeit dieselben Armen mit einem „brieflichen Schein" in ein anderes Amt zu befördern die Macht haben. Dieselben Grundsätze wurden wiederholt in der Reichspolizeiordnung von 1530. Ihre hauptsächlichste Unterstützung fanden die städtischen Behörden bei den Maßnahmen zur Regelung des Armenwesens durch die Reformatoren, welche auf die Notwendigkeit einer geregelten Armenpflege hinwiesen. Riggenbach[2]) kennt für Deutschland, England und die Schweiz 48 Armenordnungen, welche teils „von den Vorkämpfern der Reformation selbst verfaßt, entworfen[3]) oder doch nachträglich gebilligt worden sind, teils, ohne den Stempel eines einzelnen hervorragenden Reformators zu tragen, als naturgemäße Früchte der Reformation" im Laufe des 16. Jahrhunderts entstanden sind. Auf katholischer Seite erließ eine den damaligen Verhältnissen gerecht werdende Armenordnung lediglich der Bischof Konrad III. von Würzburg für seine Residenzstadt: die Almosenpflege sollte

---

[1]) Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, von Koch, Frankfurt a. M. 1747, S. 29ff.

[2]) Riggenbach, Das Armenwesen der Reformation S. 13. Wenn auch ohne weiteres zuzugeben ist und in der vorliegenden Arbeit selbst wiederholt darauf hingewiesen wird, daß mit der beginnenden Reformation das frühere ungeregelte Almosengeben einer geordneten Armenpflege Platz machte und damit die erste Grundlage für eine wirkliche Besserung geschaffen wurde, so muß hier doch bemerkt werden, daß die Polemik Riggenbachs gegen das kirchliche Armenwesen des Mittelalters, welche er S. 33ff. anhebt, entschieden zu weit geht. Wenn er daselbst schreibt: „An die Stelle der aus selbstsüchtigen Motiven hervorgehenden, bequemen, schnellfertigen, aber gedankenlosen und eben darum entweder ohnmächtigen oder gar unheilvollen Almosen und Stiftungen ist eine von lebendigem Christenglauben beseelte Hingebung an die Armen getreten", so widersprechen dem doch die tatsächlichen Verhältnisse zu deutlich, als daß seinen Worten restlos beigepflichtet werden könnte.

[3]) Vgl. z. B. Luthers Schrift: „An den Adel deutscher Nation", worin der Reformator mit sicherer Hand die Grundgedanken einer brauchbaren Armenordnung entwickelt.

von sechs redlichen Bürgern besorgt werden, welche genaue Register über alle Armen anlegen und über die Verhältnisse eines jeden sorgfältige Erkundigungen einziehen sollten.[1])

Neben diesen eigentlichen Armenordnungen befassen sich auch eine große Anzahl der Kirchenordnungen, welche im 16. Jahrhundert in den protestantischen Ländern erlassen wurden, mit dem Armenwesen.[2]) Unter ihnen wurde besonders nachgebildet die Kirchenordnung von Braunschweig, deren Verfasser, der Bürgermeister Bugenhagen, der Regelung des Armenwesens besonderes Verständnis entgegenbringt. Die berühmtesten Beispiele mustergültiger Armenordnungen bilden wohl die von Nürnberg und Ypern aus den Jahren 1522 bezw. 1524,[3]) die in der Folgezeit oftmals zum Vorbild genommen wurden. Der „Armenkasten", der „gemeine Kasten" werden Gegenstand der Aufmerksamkeit, ihm werden besondere Beiträge zugewiesen. Die Vorsteher werden verpflichtet, alle Jahre Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben abzulegen. Aus seinen Mitteln werden die Armen, aber nur die wirklichen und würdigen Armen unterstützt.[4]) Die Prediger sollen die Kirchenbesucher ermahnen, fleißig Gaben in den Armenkasten zu legen. „Zwei Stücke sind es, durch die das

---

[1]) Ratzinger a. a. O. S. 347. Von den vielen Bemühungen der Bischöfe von Bamberg, dem Bettlerunwesen Herr zu werden, und den Mängeln ihrer Verordnungen gibt ein anschauliches Bild Geyer a. a. O. S. 18 ff., der u. a. für das Mißlingen ihrer Bestrebungen folgendes ausführt: „Der Grund, weshalb alle Anstrengungen dieser Art erfolglos blieben und erfolglos bleiben mußten, lag eben darin, daß nicht durch äußere Maßnahmen allein Abhilfe zu schaffen war. Eine Sanierung der *inneren* Zustände wäre Vorbedingung gewesen für ein gedeihliches Wirken im Interesse der Armut ..."

[2]) Vgl. bes. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 4 Bde., Leipzig 1902 ff.

[3]) Vgl. Ehrle, Die Armenordnungen von Nürnberg und Ypern. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft Bd. 9, München 1888; derselbe, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, Freiburg 1887.

[4]) Am bekanntesten ist die „Ordnung eines gemeinen Kastens zu Leisnig" vom Jahre 1523, die Luther mit einer Vorrede herausgab. Als der Rat von Nürnberg 1523 die Brüderschaft der Messerer aufhob, ordnete er an, um nur ein Beispiel anzuführen, daß das Vermögen derselben unter die Genossen zu gleichen Teilen verteilt oder aber „in den kasten zu dem großen allmusen" gelegt würde; Schönlank, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren S. 24.

Christentum besteht: daß man Gottes Wort höre und glaube und den Nächsten liebe", heißt es in der Kirchen- und Schulordnung der Stadt Stralsund vom Jahre 1525.[1])

Es zeigte sich bei dieser neuen kommunalen Armenpflege, die sich in den Städten ausgebildet hatte, daß es nicht mehr genügte, an die frühere anstaltliche Armenpflege anzuknüpfen und sie weiter auszubauen. Aus dem Mittelpunkte der Armenfürsorge wurden die Hospitäler, trotz vermehrter Stiftungen, mehr und mehr an die Peripherie verdrängt; die Einteilung in Bezirke ließ die altkirchliche individuelle Armenpflege großenteils wieder aufleben.[2])

Erst als man auf diese Weise für die wirklich bedürftigen Armen Fürsorge getroffen hatte, konnte man damit rechnen, auch in der Bekämpfung der Bettlerplage einen Erfolg zu erzielen. Die Straßenbettler sollten gestraft und in Arbeitshäusern zur Arbeit angehalten werden. Es soll den „armen Durchstreichenden" werden, was ihnen gehört, wie bisher, nur mit der Einschränkung, daß sie im nächsten halben Jahr nicht wiederkommen dürfen.[3]) Den Bettlern wurden ihre Kinder weggenommen, damit sie ein Handwerk lernten und nicht auch zu Bettlern würden. Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln anhalten, sollten gestraft werden. Dadurch, daß die Armenpfleger angewiesen wurden, in ihren Bezirken nach den Hausarmen zu sehen, lernten sie nicht nur die würdigen Armen von den „gottlosen" unterscheiden, sondern sie bekamen auch den notwendigen Einblick in die besonderen individuellen Bedürfnisse der zu Unterstützenden. Schon erwähnt wurde, daß der Reichstag von Lindau jede Stadt verpflichtete, für die eigenen Armen zu sorgen, und daß Bettler, welche nicht im Orte beheimatet waren, sich durch schriftliches Zeugnis ihrer

[1]) Sehling a. a. O. IV S. 545. Wenn es auch richtig ist, daß durch die im Gefolge der Reformation eintretende Säkularisation des Kirchenguts der kirchlichen Armenpflege der wesentliche Boden entzogen wurde, so zeigen doch die angeführten Beispiele, daß der Protestantismus, auch wenn er die katholische Lehre von der Verdienstlichkeit der guten Werke aufgab und infolgedessen die Beiträge für die Armen spärlicher wurden, gleichwohl nicht jede Privatwohltätigkeit lähmte. Vgl. auch oben S. 7 Anm. 1.

[2]) Vgl. für Köln Woikowsky a. a. O. S. 16, für Straßburg Goldberg a. a. O. II S. 17.

[3]) Riggenbach a. a. O. S. 30 ff.

Heimatsbehörden ausweisen mußten, daß sie nicht etwa um des Almosens willen an ihren gegenwärtigen Wohnort sich begeben hätten.

Nach dem Vorbild der Städte fingen auch die Landesherren an, sich mit der Regelung des Armenwesens zu befassen. Freilich waren ihre Verordnungen meist nur bloße Bettelmandate, die sich mit der Armenpolizei beschäftigten, während sie die positive Seite des Armenwesens, die Armenpflege, regelmäßig noch unberührt ließen. Für eine allseitige, folgerichtige Ausbildung einer geregelten Armenpflege ihm Rahmen des Staates fehlten eben noch zu viele Voraussetzungen. In Bayern erließ im Jahre 1488 Herzog Albrecht IV. von Regensburg aus ein Mandat, welches sich ebenfalls mit der Beseitigung der Bettlerplage befaßte.[1]) Ein Mandat Herzog Wilhelms IV. bestimmte: „Man sol auch hinfür keinen pettler mer pettlen lassen, er hab dann das glaubwirdig vrkhund von seiner herrschafft . . . wo aber der pettler die hab, allßdann mag er imm lanndgericht" wohl betteln. In Württemberg erließ Herzog Ulrich die Anordnung, daß in wohlfeilen Zeiten große Vorräte von Früchten und Wein zugunsten der unbemittelten Volksklassen gesammelt werden sollten, — ein schwacher Ansatz zu einer wirklichen Armenpflege, die nicht nur den Schutz vor den Bettlern zum Gegenstand hat, sondern auch die Verpflichtung des Staates anerkennt, dafür zu sorgen, daß in Zeiten der Not die Armen die erforderliche Hilfe überall im Lande fänden.

In der Folgezeit wurde, wenn auch in den einzelnen Ländern in sehr verschiedenem Umfange, welcher zum Teil durch die Verschiedenheit der tatsächlichen Verhältnisse bedingt war, und in verschiedener Weise, diese Seite der staatlichen Tätigkeit immer mehr ausgebaut.[2]) Der Staat konnte sich eben nicht mehr der Not-

---

[1]) Dieses und das folgende Beispiel aus L. v. Westenrieder, Beiträge zur vaterländischen Historie usw. VIII S. 285 ff.

[2]) Das Reich, dem nicht nur die Zügel der politischen Regierung entwunden worden waren, sondern das auch die wirtschaftliche Führung in Deutschland fast vollständig verloren hatte, beschränkte sich in seinen Maßnahmen darauf, in Reichsabschieden die Verpflichtung der Städte zur Armenfürsorge auszusprechen; vgl. oben S. 16 ff. Reichstag von Lindau 1497 u. a. m. Die Pragmatik Karls V. v. 7. 10. 1531, die jede kirchliche Gemeinde verpflichtete, ihre Armen zu ernähren, kam nicht zur

wendigkeit entziehen, nicht nur Armenpolizei, sondern auch positive Armenpflege zu treiben.[1])

Bei den allseitigen Bemühungen um das Armenwesen konnte es nicht ausbleiben, daß tatsächliche Erfolge erzielt wurden, wenn sie auch im Vergleich zu den aufgewandten Mühen und Mitteln[2]) nur gering erscheinen mögen. Das Bettlerunwesen hatte sich eben zu sehr eingewurzelt, als daß es so rasch wieder hätte ausgetilgt werden können. Auch waren die Aufgaben, die eine regelmäßige Armenpflege erforderte, sehr schwierig und konnten nicht im ersten Anlauf gelöst werden. Die „Kastenherren", die Armenpfleger, waren den neuen Bedürfnissen vielfach nicht gewachsen. Die (Laien-) Orden, die sich bisher mit dem Armenwesen befaßt hatten, waren aufgelöst und die Organe, die an ihre Stelle traten, waren bei der Neuheit des ihnen übertragenen Wirkungskreises noch nicht voll damit vertraut.[3]) Gleichzeitig hörte, und zwar nicht minder bei der katholischen wie bei der protestantischen Bevölkerung, die ursprüngliche Begeisterung auf, und damit wurde der freiwillige Zufluß der Spenden merklich geringer. So mußten jetzt, was bisher schon in den protestantischen Ländern, wie oben dargelegt, sich als notwendig erwiesen hatte, mehr[4]) und mehr auch die Bischöfe ihr Augenmerk auf eine reichlichere Versorgung der Almosenkästen richten. In Bamberg z. B. ließ der Fürstbischof Ernst v. Mengersdorf (1583—1591) an die Geistlichen seiner Diözese die Anweisung ergehen, ihre Zuhörer dahin zu belehren, „das almusen nach gelegenheit, jedoch mildreicher als bishero geschehen

---

Durchführung. Die ganze Reform der Armenpflege beschränkte sich auf eine Reform der Hospitäler.

[1]) Über die Rechtfertigungsgründe der staatlichen Armenpflege vgl. Aschrott im HBW. d. Staatsw. II S. 2 ff.

[2]) Nach Woikowsky (a. a. O. S. 44) stellten sich z. B. die Ausgaben für das Heilige-Geist-Spital in Köln und die darin verpflegten Armen im Jahre 1522/23 auf 8264,11 Mk., 1527 auf 5844 Mk., wozu noch eine Schuld von 10500 Mk. kam.

[3]) Wie notwendig zu einer geordneten Armenpflege auch eine sachgemäße Ausbildung der Armenpfleger gehört, darüber hat sich Münsterberg auf dem Internationalen Kongreß für Armenpflege in Mailand 1906 und Levy auf der Generalversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Eisenach 1907 verbreitet. Vgl. die Schriften des Vereins 1908.

[4]) S. 19 Anm. 1.

in die verordnete Stöck legen und den umbgehenden mitteilen zu wollen".[1]) Dazu kamen noch die ungünstigen allgemeinen wirtschaftlichen Zustände, hervorgerufen durch die mit der Veränderung der Handelswege nicht mehr abzuhaltende wirtschaftliche Konkurrenz des Auslandes, die ein Aufblühen der gesamten deutschen Volkswirtschaft nur schwer zuließ. Diesem stand auch der Umstand hemmend entgegen, daß Kaufmann und Handwerker zur selben Zeit durch das Steigen der Lebensmittelpreise, die Veränderungen in der Geldwirtschaft, die Entstehung neuer Betriebsformen, da sie sich den geänderten Verhältnissen nur langsam oder gar nicht anzupassen vermochten, schwer getroffen wurden. „Während die Besitzenden aus den neuen Entwicklungen den größten Vorteil zogen und sich immer mehr emporschwangen, sanken die Minderbemittelten in diesem Kampf um ihre Existenz immer tiefer und gerieten in die größte Not."[2]) Ebensowenig waren die zerfahrenen politischen Verhältnisse einem geregelten Armenwesen förderlich. Davon zeugt u. a., wenn wir noch einen kurzen Blick auf die Entwicklung werfen, wie sie nach dem 30jährigen Krieg ihren Verlauf nahm, die Instruktion des Bischofs Marquard Sebastian von Bamberg v. 18. 11. 1689, in der namentlich auch über die „Frantzösische Mordbrennerey" bitter geklagt wird.[3])

Gleichwohl machten sich immer wieder Bestrebungen bemerkbar, die das Armenwesen in den Mittelpunkt ihrer Ziele setzten. Hier sind vor allem zu nennen die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einsetzenden Bewegungen der patriotischen und philanthropischen Gesellschaften. Unter den vielen seien hier nur erwähnt die „Kieler Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde" und der „Dresdener Verein zu Rat und Tat".

In die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts fallen auch die ersten Anfänge einer Fürsorge für die Armen auf dem Lande, die bisher völlig unbeachtet geblieben waren; und doch wäre Hilfe hier nicht minder notwendig gewesen wie in den Städten. Denn unter all den großen Stürmen, die über Deutschland hinwegbrausten,

---

[1]) Fürstbischöfl. Verordn. v. 17. 12. 1588 (Geyer a. a. O. S. 20).
[2]) Geyer a. a. O. S. 17 ff.
[3]) Bei Geyer a. a. O. Anh. IX Beil. 2 abgedruckt.

litt naturgemäß das Landvolk am meisten. Schutzlos war es den feindlichen Einfällen während der Kriege preisgegeben. Es verminderte sich unter den Verheerungen der Pest und anderer Krankheiten. Was von Krieg, Mißwachs und Seuchen verschont blieb, war gefährdet durch das gesetzlose Gesindel, welches sich im Lande herumtrieb und neben gelegentlichen Forst- und Wildfreveln auch vor Mord- und Brandstiftung nicht zurückscheute.[1])

Ein wirklich rationeller, systematischer Ausbau des Armenwesens auf gesetzlicher Grundlage beginnt in Deutschland aber erst nach den Befreiungskriegen. Die politischen Verhältnisse besserten sich, und damit waren auch die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Aufschwung gegeben. Auf eine gedeihliche Durchführung gesetzgeberischer Maßnahmen konnte nunmehr gerechnet werden. Die im Laufe des 19. Jahrhunderts eingeführten Verfassungsgesetze ordneten die gemeindlichen Verhältnisse, soweit diese nicht besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten wurden, und schufen so die Grundlagen zu einer umfassenden gemeindlichen Armenpflege.[2]) Und in der Tat, eine nunmehr einsetzende großzügige kommunale Armenpflege und Armenpolitik, welch letztere sich auch besonders mit der Volkserziehung befaßt und, indem sie den Ursachen der Armut nachforscht, diese zu beseitigen sucht,[3]) schuf auf dem Gebiete des Armenwesens erhebliche Verbesserungen, die aber gleichwohl die private und insbesondere die kirchliche Wohltätigkeit nie völlig entbehrlich machen werden.[4])

---

[1]) Vgl. Geyer a. a. O. S. 28.

[2]) In Bayern wurde durch Allerh. Verordn. v. 17. 11. 1816 (RegBl. 1816 S. 779) das Armenwesen eingehend geregelt. Die Grundlage war die Verpflichtung der Gemeinden, für ihre Armen zu sorgen, nachdem sich eine zentralisierte staatliche Armenpflege in keiner Weise bewährt hatte. Das Armengesetz v. 29. 4. 1869 bewegt sich auf derselben Basis. Eine Neuregelung des Armenwesens in Bayern steht unmittelbar bevor, nachdem der Landtag im September 1912 die Einführung des im übrigen Reichsgebiet geltenden Unterstützungswohnsitzes beschlossen hat.

[3]) Ein bedeutender Fortschritt in dem ganzen Armenwesen ist, abgesehen von den Präventivmaßregeln, in dem Zusammenwirken der freien Liebestätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege zu finden.

[4]) Ein völliges Aufgehen der privaten Wohltätigkeit in der öffentlichen Armenunterstützung wäre übrigens, auch sorgfältigste Individualisierung vorausgesetzt, gar nicht wünschenswert. Denn der Empfänger einer Armenunterstützung würde

## Zweites Kapitel.

# Zusammenhang zwischen Erwerbsordnung und Unterstützungswesen, dargestellt an der Zunftverfassung während der Blütezeit der Zunft.

Das Handwerk[1]) bewegt sich in der zweiten Hälfte des Mittelalters in gesunden, geordneten Verhältnissen, und einzelne Gewerbe erfreuten sich sogar einer großen Blüte.[2]) Erst seit dem 16. Jahrhundert führte die Verschiebung der Handelswege infolge der Entdeckung der Seestraßen und die damit im Zusammenhang stehende wirtschaftliche Überflügelung Deutschlands durch die Randstaaten des atlantischen Ozeans den Verfall des Handwerks herbei, von dem es sich nur schwer erholen konnte. Beschleunigt wurde der Niedergang durch den Mangel an Rückhalt, den das heimische Gewerbe in einer Zeit häufiger politischer Unruhen im Innern fand.

---

sich nur zu sehr an den Gedanken gewöhnen, auf die Unterstützung auch seinerseits ein Anrecht zu haben. Die moralische Verpflichtung, so rasch wie möglich sich selbst die zum Leben notwendigen Güter zu erwerben, würde zum Schaden der Gesamtheit schwinden.

[1]) Mit Bücher (Entstehung der Volkswirtschaft S. 153 ff.) ist unter Handwerk im gewöhnlichen Sprachgebrauch zu verstehen diejenige gewerbliche Betriebsweise, bei der der Produzent (= Handwerker) im Besitze sämtlicher Produktionsmittel, insbesondere auch des zu bearbeitenden Rohstoffes ist und das fertige Produkt um einen bestimmten Preis verkauft (Kundenproduktion). Vgl. auch Sombart, Der moderne Kapitalismus I S. 75 ff.: der Begriff des Handwerks. (Eingehende Erörterung über das Wesen des Handwerks.)

[2]) z. B. Die Wollweberei, die Goldschmiedekunst, das Metallgewerbe überhaupt; dies gilt natürlich nicht für das Gebiet des ganzen Reiches, sondern immer nur für die einzelnen Produktionsstätten. Ein Beweis für die Blüte mancher Gewerbe ist insbesondere in der Spezialisierung einzelner Gewerbszweige zu sehen, die nur bei einem reich entwickelten Gewerbebetrieb in so ausgedehntem Umfang, wie er uns z. B. von Bücher (Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 105, 215 ff.) geschildert wird, möglich war. Die Arbeitsteilung hatte dann wieder nicht nur eine gesteigerte technische, sondern auch eine wirkliche Kunstfertigkeit zur Folge, wie wir sie z. B. noch heute in den auf uns gekommenen Goldschmiedearbeiten bewundern können. Vgl. hierüber auch u. a. Philippi, Die ältesten Osnabrückischen Gildenurkunden S. 84 ff.

Wenn aber auch die Handwerker des 14. und 15. Jahrhunderts sich infolge einer bis zu einem gewissen Grade kommunistischen Wirtschaftsverfassung eines im allgemeinen gleichmäßigen Wohlstandes rühmen konnten, so blieb es nicht aus, daß gleichwohl gelegentlich, sei es durch Unglücksfälle und Krankheit, sei es durch eigenes Verschulden, einzelne in Not und Armut gerieten. Diesen bot nun, wie oben schon ausgeführt, diese erste Hilfe die Familie, der sie angehörten. Versagte die Hilfe, so mußte der Handwerker die Möglichkeit haben, sich an jemand andern zu wenden, um so sein wirtschaftliches Fortbestehen zu sichern.

Nach der Familie wurde die Unterstützung der bedürftigen Handwerker übernommen von der Zunft, deren Mitglieder sie waren. Die Zunft erweist sich so als hilfsbereite Mitarbeiterin all derjenigen, die sich die Fürsorge der Armen im Mittelalter haben angelegen sein lassen, also hauptsächlich der Kirche und der Städte.

Die Art und Weise der Hilfeleistung und ihre Größe war, auch abgesehen von dem verschieden großen Bedürfnis der einzelnen Unterstützungsbedürftigen, verschieden je nach Ort, Zeit und Gewerbe, bald nur beschränkt, bald sehr weitgehend. Aus ihr erhellt deutlich, was wir im weitern Verlauf der Darstellung zu zeigen bestrebt sind, wie Unterstützungswesen und Erwerbsordnung Hand in Hand gehen, wie diese jenes beeinflußt und umgekehrt.

Um uns eine richtige Vorstellung von der Unterstützungsfähigkeit der Zünfte machen zu können, ist es notwendig, vorher das Wesen der Zunft, ihre Verfassung und Organisation kennen zu lernen; denn herausgenommen aus dem Rahmen, innerhalb dessen die Zunft entstand und wirkte, kann ihre Hilfeleistung gegenüber ihren Mitgliedern kaum richtig gewürdigt werden, ist es unmöglich, den Zusammenhang zwischen Erwerbsorganisation — eine solche ist die Zunft — und Unterstützungswesen zu verfolgen.[1])

[1]) Der folgenden Darstellung liegen nur die deutschen Zünfte zugrunde. Hier sei bloß bemerkt, daß sich Zünfte in allen Kulturländern Europas nachweisen lassen, einem bestimmten Zustand des Staatslebens, der Gesellschaft und der Bildung entsprechend. „Nirgends aber hat diese Organisation so tief Wurzel ge-

Die Zünfte sind Vereinigungen von Handwerkern desselben oder ähnlicher Gewerbe, welche sich im Mittelalter[1]) in den Städten gebildet haben zum Zwecke der Vertretung und Wahrung ihrer Interessen gegenüber den Nichthandwerkern, Vereinigungen, entstanden auf der Grundlage des sogen. Zunftzwanges. Unter diesem verstehen wir die Verpflichtung eines jeden Angehörigen eines Gewerbes, der betreffenden Zunft als Mitglied beizutreten.[2]) Dieser Zwang erscheint als ein so wesentliches Merkmal, daß eine Zunft — wenigstens gilt dies für die Blütezeit der Zünfte — ohne ihn kaum denkbar ist. v. Below bezeichnet daher[3]) die Zunft

---

schlagen, nirgendwo zeitweilig so Hervorragendes geleistet als im Deutschen Reich. Daraus erklärt es sich, daß bis auf den heutigen Tag in Deutschland und Österreich die Erinnerung an jene glorreiche Periode noch immer nicht ganz verblaßt ist!" Stieda, Artikel „Zünfte" im HWB. d. Staatsw. Bd. 8 S. 1088.

[1]) Die Entstehungszeit der Zünfte in Deutschland fällt in das Ende des 11. und in das 12. Jahrhundert. „Im 12. Jahrhundert ist ihre Zahl auch noch gering; häufiger begegnen wir den Zünften im 13. Jahrhundert. In das 14. und vollends in das 15. Jahrhundert, wo der Konkurrenzkampf ein härterer wurde, fällt wohl der Ursprung der meisten Zünfte" (v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 63 ff.). Die ersten urkundlich beglaubigten Nachrichten von wirklich vorhandenen Zünften stammen aus dem 12. Jahrhundert, die ältesten auf uns gekommenen Zunftbriefe betreffen die Fischer zu Worms 1106, die Schuhmacher zu Würzburg 1128, die Bettziechenweber zu Köln 1149 u. a. m. (Stieda a. a. O. S. 1093). Von der zahlreichen Literatur über das Zunftwesen, in der zugleich die Entstehungszeit der Zünfte mit erörtert wird, sei außerdem nur noch hingewiesen auf die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (Hegel); E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Länder S. 17 ff.; W. Müller, Zur Frage des Ursprungs der Zünfte S. 66 ff.; die Urkundenbücher der verschiedenen Städte; H. Eckert, Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters S. 11 ff.; insbes. auch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter; v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden bis 1500 (Einleitung); Hermandung, Das Zunftwesen der Stadt Aachen S. 12 ff.

[2]) Vgl. v. Loesch a. a. O. S. 25: Urkunde der Decklakenweber vom 1149: ... ut omnes textorici cultores ... huic fraternitati ... subiciantur.

[3]) „Die Entstehung der Stadtgemeinde" S. 71. Auch Gierke (Genossenschaftsrecht I S. 361) nennt den Zunftzwang als zum Wesen der Zunft gehörig. Die Definition Schmollers, nach welchem der Wunsch eine selbständige Gerichtsbarkeit auszuüben, zur Gründung von Innungen geführt hat, in: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 375, wird namentlich von v. Below bekämpft, hatte auch schon in Stieda (Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens 1876) einen Gegner.

als einen „unter Sanktion der Gemeindegewalt errichteten Zwangsverband, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Stadtgemeinde bildet. Zu dem Zwecke, die dem zu begründenden Verbande nicht beitretenden Handwerker von der Ausübung des betreffenden Gewerbes auszuschließen, wird die Zunft konstituiert". Und in der Tat, in der großen Mehrzahl der Zunftrollen und -bücher, die über die Entstehungsgeschichte der Zünfte und ihre innere Verfassung Aufschluß geben, finden wir Bestimmungen, die auf den Zwang mit Notwendigkeit hinweisen, auch da, wo er nicht ausdrücklich erwähnt wird.[1]) Die von einzelnen Schriftstellern[2]) vertretene gegenteilige Meinung kann nicht deshalb an Wahrscheinlichkeit gewinnen, weil verschiedene Statuten von einem Zwange nichts erwähnen. Denn vielfach bedurfte es erst eines äußeren Anlasses um das, was bisher tatsächlich geübt wurde, auch schriftlich festzulegen, ebenso wie das Fehlen von geschriebenen Satzungen überhaupt durchaus nicht immer dahin ausgelegt werden darf als ob deshalb keine Zünfte bestanden hätten. Streitigkeiten der, einzelnen Zünfte untereinander[3]) oder mit dem Rate waren zum Teil vielmehr erst der Anlaß, die Rechte aufzuzeichnen und auch das nur so weit, als das Recht oder die Verpflichtung strittig war. Es bedurfte im Mittelalter schon einer ganz besonderen Ursache, die dazu führen konnte, ein Zunftstatut möglichst erschöpfend zu gestalten.[4])

---

[1]) Vgl. z. B. die von Wehrmann verzeichneten Lübeckischen Zunftrollen, ferner die Hamburger Zunftrollen von Rüdiger; Philippi, Osnabrückische Gildenurkunden; v. Loesch, Kölner Zunfturkunden; ferner Lamprecht, Deutsche Wirtschaftsgeschichte Bd. 2; v. Inama-Sternegg Bd. 4, z. B. die Weberurkunde von 1251 (der Weber von Stendal) S. 30: „quicunque hanc (fraternitatem) non habuerit ipsi pannos parare et illo uti officio non licebit". Die von den verschiedenen Zünften erlassenen Vorschriften wären zum Teil undurchführbar gewesen und unverständlich, wenn nicht zugleich Zunftzwang bestanden hätte. Urkundlich nachgewiesen ist der Zunftzwang zuerst in der Urkunde der Kölner Bettziechenweber von 1149.

[2]) z. B. v. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 68, 116, 122.

[3]) So z. B. wird den Nadel- und Krempenmachern der Stadt Aachen eine Rolle gegeben, „da zwischen ihnen allerhand Irrungen entstanden". (Rolle der Krämer, Bl. 10: Hermandung a. a. O. S. 18.)

[4]) Vgl. z. B. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung S. 144: „Die Zunftstatuten sind nur die Niederschrift der Handwerkergewohnheiten oder be-

Wenn wir sagen, daß eine Zunft ohne einen Zunftzwang kaum denkbar ist, so gilt dies, wie erwähnt, jedoch nur für die Blütezeit der Zünfte; denn die Verpflichtung sich in eine Zunft aufnehmen zu lassen, war nicht von Anfang an anerkannt, obgleich die Zünfte, sobald sie sich einmal konstituiert hatten, auch nach Kräften darnach strebten, Zwangsrechte gegen die Gewerbetreibenden auszuüben. Solange sie nur lose Verbände waren, die sich noch nicht zu den festen Gebilden entwickelt hatten, als welche wir sie im 13. und 14. Jahrhundert kennen, konnte von einem allgemeinen Zunftzwange schon um deswillen nicht gesprochen werden, weil die Zünfte selbst erst sich die Anerkennung seitens der städtischen Obrigkeit erringen mußten. Obwohl sich nämlich die Zünfte keineswegs aus der Hörigkeit entwickelt hatten, vielmehr aus freien Handwerkern sich in freien Einungen zusammenschlossen, zum Unterschied von den hofrechtlichen Innungen des frühen Mittelalters und im Gegensatz zu den collegia opificum der Römer,[1]) erkämpften sie sich doch nur schrittweise ihre

---

schäftigen sich mit brennenden Fragen". Hermandung (a. a. O.) liefert für eine ganze Reihe von Zünften der Stadt Aachen den Nachweis, daß sie schriftliche Satzungen erst lange nach ihrer Entstehung erhielten. Daß übrigens im Mittelalter auch außerhalb des Kreises zünftlerischer Interessen Aufzeichnungen nur so weit gemacht wurden, als ein besonderer Anlaß dazu vorhanden war, dafür vgl. u. a. Beckmann, Das mittelalterliche Frankfurt a. M. als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen S. 13: Wenn so selten dieser Verpflichtung (dem König Quartier zu geben), in den Aufzeichnungen Erwähnung geschieht, so liegt der Grund in der Selbstverständlichkeit derselben.

[1]) v. Below, Die Entstehung der Stadtgemeinde S. 71 ff.: „Durch freie Einung sind die Zünfte entstanden"; ebenso Gothein; v. Loesch a. a. O. S. 50, nach ihm sind sowohl „die ältesten Zünfte ebenso wie die späteren von den Gewerbetreibenden selbst gegründet worden". Im übrigen besteht hier kein Anlaß, auf die Frage nach der Entstehung der Zünfte näher einzugehen. Es sei diesbezüglich nur verwiesen auf W. Müller, Zur Frage des Ursprungs der mittelalterlichen Zünfte, der im 1. Kapitel eine Übersicht über die Ergebnisse der bisherigen Forschung (u. a. Hüllmann, Schönberg, v. Below, Eberstadt, v. Keutgen, Bücher) gibt, daran selbständig Kritik übt und sich insbesondere auch gegen die Annahme des Fortbestandes der collegia opificum der Römer ausspricht, sowie die Lehren einzelner Schriftsteller, welche die Zünfte aus dem germanischen Gildewesen ableiten (Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter S. 371; Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart I S. 36 ff.), als irrtümlich zurückweist. Zur näheren Orientierung über diese Frage sei auf die bei Müller zit. Spezialliteratur verwiesen. Hier sei nur

Anerkennung. In Nürnberg ließ der Rat überhaupt keine Zünfte zu, weder politische noch auch nur rein gewerbliche, als sie sich zu bilden begonnen hatten, wurden sie bald wieder völlig unterdrückt.[1]) „Die Wollschläger und Weber, die Tuchscherer und Färber (von Straßburg) hatten in schweren, anderthalbhundertjährigen Kämpfen (1150—1300) erst das Recht der genossenschaftlichen und korporativen Anerkennung sich errungen; immer bedroht von neuen Verboten und Aufhebungen, noch ohne Einfluß auf den Rat ... hatten doch die angeseheneren, größeren Handwerke ein Recht nach

---

soviel erwähnt, daß bei der Bildung der freien Zünfte die Handwerksämter und Innungen der Hörigen zum Vorbild dienten. Darauf deutet auch die unverkennbare Ähnlichkeit hin, die in vielen Beziehungen zwischen beiden besteht. „Einen gewissen, wenn auch nicht im einzelnen erkennbaren Einfluß haben sicher die Gilden und Brüderschaften einerseits, die herrschaftlichen Gewerbeämter und hofrechtlichen Verbände auf den Fronhöfen andererseits ausgeübt". Stieda a. a. O. S. 1089. Die Zünfte entwickelten sich dort, wo die Grundherrschaft ohne Einfluß war, auf völlig freier Grundlage. Die gesamte Ausgestaltung des mit der Zunft sich entwickelnden Gewerberechtes ist hier auf dem ureigenen Boden städtischen Lebens entsprungen: Staatslexikon II S. 1379. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen, der zwar den unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Zünften und den collegia leugnet, glaubt gerade infolge der Ähnlichkeiten, daß bei der Gründung der mittelalterlichen Zünfte die Erinnerung an die alten collegia mitbestimmend war. Inwieweit dies zutreffend ist, kann dahingestellt bleiben; jedoch ist darauf hinzuweisen, daß überall unter gleichen Verhältnissen gleiche Bedürfnisse entstehen, welche ihrerseits wieder gleiche oder ähnliche Einrichtungen zur Folge haben. Solche Einrichtungen können nicht einfach durch blinde Nachahmung geschaffen werden, und wenn sie wirklich künstlich ins Leben gerufen werden, vermögen sie sich nicht von selbst weiter zu entwickeln, wenn die übrigen Bedingungen für ihre Erhaltung nicht gegeben sind, und sie gehen unter, wenn diese wegfallen.

[1]) Schönlank, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren S. 5 ff.: ... Der Rat „duldete keinen Einspruch der Handwerker in die Verwaltung ... In Alt-Nürnberg hat es niemals Zünfte gegeben. Mit einer einzigen Ausnahme, in dem Zeitabschnitt 1348—1349. Im Juni 1348 war das patrizische Regiment durch einen Aufstand der mit der nichtpatrizischen Ehrbarkeit verbündeten Handwerker gestürzt, um im Hochsommer 1349 unter dem Schutz Karls IV. desto fester wieder aufgerichtet zu werden ..." S. 7: „Von einer selbständigen Ausübung der Gewerbepolizei durch die Handwerke, von irgendwelcher Selbstverwaltung ist in Nürnberg nichts zu finden. In allen wichtigen Fragen entschied der Rat, er erließ die Ordnungen für die Meister, wie für die Gesellen ... Ohne die Genehmigung des Rats durfte keine Zusammenkunft zur gemeinsamen Beratung gewerblicher Angelegenheiten stattfinden. ..."

dem anderen erhalten und so sich ihre Selbstverwaltung erkämpft."[1]) Mit der Anerkennung der bisher privaten Vereine als Organe der Selbstverwaltung, als Organe, die aus eigenem Rechte nunmehr gewisse öffentliche Funktionen üben, waren die Zünfte zu öffentlichrechtlichen Korporationen geworden.[2]) Es stand nichts im Wege, ihnen nunmehr auch eine Straf- und Zwangsgewalt gegenüber ihren Mitgliedern einzuräumen, wonach sie von Anfang an strebten. Sie gaben sich selbst ihre Satzungen, besaßen in gewerblichen Angelegenheiten eine eigene Gerichtsbarkeit und den Strafvollzug; sie hatten auch sonstige Befugnisse, die bisher ausschließlich der Stadtobrigkeit zustanden: polizeiliche und verwaltungsrechtliche Funktionen.

Der Zwang, den die Zunft ausübte, war für diese selbst ein Lebensnerv; denn was konnten der Zunft all ihre Bestrebungen auf dem Gebiete der Hebung des Handwerks und der Handwerker nützen, solange es jedem freistand, abseits von der Zunft nach eigenem Gutdünken zu handeln und sich deren Bestrebungen entgegenzustellen. „Nur im Zwang war die Voraussetzung geschaffen, daß die Autonomie der Innung wirklich zur Sicherung und steigenden Ertragsfähigkeit der gewerblichen Arbeit wirksam werde. Eine außerhalb der Innung stehende Handwerkerschaft des gleichen Erwerbszweiges hätte immer die Erfolge der organisierten Handwerker gefährdet";[3]) durch den Zwang allein war es den Zünften

---

[1]) Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 394; vgl. über die Bestrebungen der Zünfte, die Anerkennung des Stadtherrn zu erlangen, auch Gothein a. a. O. S. 22ff. Der Grund des Widerstrebens der Stadtobrigkeit gegen die Zünfte lag in erster Linie darin, daß sie in ihnen eine Macht sah, die ihr selbst gefährlich werden konnte. Demgegenüber erscheinen die anderen Gründe, die ein Einschreiten gegen die aufstrebenden Zünfte veranlaßten, nur von untergeordneter Natur. Vgl. auch Mascher a. a. O. S. 46.

[2]) Doren (Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden) glaubt S. 140, daß das (zünftlerische) Innungsrecht identisch ist mit der gratia vendendi et emendi, mit dem Recht der freien Fabrikation und des freien Vertriebes der von der Innung fabrizierten Ware. Heute steht jedoch fest, daß mit diesen Befugnissen das „Innungsrecht" nicht erschöpft war.

[3]) v. Inama a. a. O. IV S. 31; vgl. auch v. Loesch I. Einleitung S. 65ff.: „Die Zunft will die gemeinsamen Interessen des Berufes vertreten; sie kann dies nur, wenn alle Berufsgenossen sich ihren Anordnungen unterwerfen und zu den

möglich, zu so großartigen Erwerbsorganisationen zu werden und das Unterstützungswesen in so vorzüglicher Weise auszubauen, wie wir es im Laufe unserer Darstellung noch näher kennen lernen werden. In ihm haben wir das Fundament zünftlerischer Macht zu erblicken. Nur die mit dem Zwange ausgestatteten Zünfte konnten in vollkommenster Weise die Interessen des Handwerks wahren. Kein Meister konnte sich jetzt ausschließen, wenn es galt, in diesem Sinne zu wirken. Da alle Meister desselben Gewerbes der gleichen Zunft angehören mußten, war ein völlig einheitliches Vorgehen gewährleistet.

Die Verpflichtung, der Zunft seines Gewerbes anzugehören, mag für den ersten Augenblick hart erscheinen, hatte aber durchaus nichts Willkürliches an sich. Denn der Aufnahme in die Zunft wurde, wenigstens gilt dies für den Anfang und die Blütezeit der Zünfte — eben weil der Zunftzwang eine aus den Verhältnissen sich ergebende Notwendigkeit war —, keine Schwierigkeit in den Weg gelegt.[1]) Vielmehr wurde jeder ohne Unterschied, der sich darum bewarb, wenn er nur unbescholtenen Rufes war[2]) und seinem Handwerke vorstehen konnte, aufgenommen. Ja manchmal wurde nicht einmal der Nachweis der Kenntnis des Handwerks gefordert. Die einzige Bedingung, die der Eintretende erfüllen mußte, bestand gewöhnlich in der Entrichtung einer Abgabe, meist in Geld, häufig auch in Wachs, mitunter beides zusammen.[3])

---

Zunftlasten beitragen. Deshalb liegt im Wesen der Zunft die Forderung, daß alle Berufsgenossen beitreten.

[1]) Vgl. z. B. Hohmann, Das Zunftwesen der Stadt Fulda S. 25 (mit urkundlichen Belegen).

[2]) An dem Erfordernis der Berufsehre wurde immer festgehalten; vgl. z. B. Philippi a. a. O. S. 15, Urkunde 17: Statuten des Lohgerberamtes von Osnabrück um 1400 „. . . Oik hebbe wy von oldes eine sede undt wonheit, dat wy eine (=nine) berüchtede lücke (= lüde) in unse ambt nehmen darven offte sölen . . ."

[3]) Der Befähigungsnachweis wurde nur allmählich eingeführt. „Erst bei den Bäckern in Berlin tritt uns 1272 das Meisterstück entgegen." Stieda im HWB. d. Staatsw. Bd. 8 S. 1094; vgl. auch Schönberg in Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Stat. Bd. 9 (1867) S. 55 ff.: Zur Einführung der Meisterprüfung und Meisterstücke. — Wie sehr sich die bisherige Gepflogenheit änderte, als die Zünfte zu entarten begannen und die erschwerten Aufnahmebedingungen vielen den Eintritt nicht mehr ermöglichten, davon im dritten Kapitel.

Der Zunftzwang verlor schon dadurch an seiner etwaigen Schärfe, daß er nicht plötzlich, sondern nur allmählich, wenn die Verhältnisse es erlaubten, eingeführt wurde. Auch dauerte nach Einführung des Zwanges das Prinzip, mehreren Zünften zugleich angehören zu können, noch lange fort, wie es klar in der Baseler Urkunde der Weber von 1268 ausgesprochen ist.[1] „In einer Zeit, wo die Arbeitsteilung gering und die Geschicklichkeit in den einzelnen Gewerben noch nicht sehr weit gediehen war, war das erklärlich ... Der Goldschmied prägte auch Münzen, der Schlosser machte auch Schmiedearbeit."[2] Teilweise wurde der Übertritt von einer Zunft zur andern erleichtert, aber der Doppelbesitz von zwei Zünften für unstatthaft erklärt, wie z. B. in Konstanz im Jahre 1418.[3] In München findet man Schneider und Tuchscherer in einer Zunft, in Regensburg sogar Zimmerleute, Schreiner und Korduanbereiter.[4] In Zürich wurde 1431 beschlossen, daß „fürbas niemand mer dann ein zunft haben soll".[5] Meist behielt sich auch der Rat, soweit er nicht selbst zünftlerisch war, das Recht vor, sogen. Freimeister zu ernennen oder es wurde dieses vom Territorialherrn ausgeübt. Den Freimeistern war es dann gestattet, ohne sich in eine Zunft aufnehmen zu lassen, ihr Gewerbe in der Stadt zu betreiben. So bestimmte das Wiener Stadtrecht von 1340 Art. 67: Wer aber, daz die vleischhacker denselben man, der ir recht gewinen wil, versmechtleich und vrefelich nit wollen enphahen und tuet er das dem rat

---

[1]) Schmoller, Tucherzunft S. 473.

[2]) Stieda a. a. O. S. 1094; vgl. auch Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel S. 49 ff.: Beispiele für die Doppelzünftigkeit, S. 51: „Es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß hauptsächlich verwandte Gewerbe an der Doppelzünftigkeit teilnahmen".

[3]) Schmoller, Tucherzunft S. 473.

[4]) Stieda a. a. O. S. 1094.

[5]) Schmoller, Tucherzunft S. 473, daselbst S. 382 ff.: Beispiele für den Zunftzwang. Schmoller deckt auch die Ursachen auf, die zur Ausbildung des Zunftzwanges nach seinen verschiedenen Seiten (sachlichen, persönlichen, örtlichen Zunftzwang) führten. Nach Gothein (a. a. O. S. 24) haben die Zünfte deshalb Zwangsrechte, weil sie von Staats wegen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet sind. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II S. 323; v. Loesch a. a. O. Einleitung S. 117.

chunt, so sol im der rat ân ir danch daselb recht geben.[1]) Diejenigen, die ein in der Stadt bisher nicht bekanntes Gewerbe einführten, waren ohnehin von der Aufnahme in eine Zunft befreit.[2]) Vielfach war es auch für die Zunft nur eine reine Machtfrage, ob sich neben ihr verschiedene andere nicht zünftlerische Gewerbetreibende halten konnten. Unberührt blieb natürlich vom Zunftzwang das Recht eines jeden Stadtbewohners, das für den eigenen Haushalt Nötige selbst herzustellen. Auch den Handwerkern war die Produktion für den eigenen Bedarf durch den Zunftzwang nicht eingeschränkt. So durften z. B. die Näherinnen von Fulda für ihre Kinder Gegenstände herstellen, mit denen Gewerbe zu treiben ihnen untersagt war.[3])

Es darf bei der Betrachtung des ganzen Zunftwesens und speziell des Zunftzwanges nicht übersehen werden, das es sich hierbei um eine spezifisch mittelalterliche Einrichtung handelte, die dann freilich, einmal entstanden und fest im städtischen Leben eingewurzelt, sich zum Teil bis in die unmittelbare Gegenwart forterhielt; wirtschaftliche Verhältnisse aber und die durch sie bedingten Institutionen lassen sich, als Produkte ihrer Zeit, nur aus den Gesamtverhältnissen dieser Zeit beurteilen. Auch die Einzelpersönlichkeit selbst drängte darnach, Mitglied einer Genossenschaft zu werden; denn die Genossenschaft war „die Trägerin des mittelalterlichen Lebens.“[4]) „Mitglied einer Körperschaft zu sein,

---

[1]) vgl. v. Inama a. a. O. IV S. 50.

[2]) Vgl. Hohmann a. a. O. S. 72: In Fulda wurde ein Uhrmacher als Freimeister zugelassen, um auch dieses Gewerbe in der Stadt einzuführen. Derartige Beispiele werden, je strenger die Aufnahmebedingungen wurden, um so häufiger. So wurde teilweise schon derjenige Handwerker als Freimeister zugelassen, der dasselbe Gewerbe, wie eine in der Stadt ansässige Zunft, aber in einem andern Produktionsprozeß betrieb. Vgl. z. B. v. Loesch a. a. O. II S. 106: 1496 wird Joh. Martins, ohne zum Amt zu gehören, in Köln zugelassen, da er mit Waid färbt. Wehrmann a. a. O. S. 109: Wollte jemand eine Arbeit machen, die sie (= die Zunftmitglieder) nicht verstanden, so waren sie weder befugt noch machten sie Anspruch darauf, es ihm zu wehren (folgen verschiedene Beispiele). Nach Geering (a. a. O. S. 47) bestand in Basel für die Weißgerber, Oblater, Kartenspielmacher aus dem gleichen Grunde kein Zunftzwang.

[3]) Hohmann a. a. O. S. 71; vgl. auch Wehrmann a. a. O. S. 105.

[4]) Schönlank a. a. O. S. 14 und insbes. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868.

war eine soziale Notwendigkeit; der einzelne erschien als Glied einer solchen Vereinigung erst am richtigen Platz".

Die Gründe, welche zur Entstehung der Zünfte führten, waren, wie eingangs erwähnt, wirtschaftlicher Natur: Indem sich die Handwerker zu Zünften zusammenschlossen, wollten sie in erster Linie ihre Erwerbsinteressen, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit, gegenüber den Nichthandwerkern wahren, sich die Grundlage ihrer Existenz sichern.[1]) Einmal zur Entstehung gelangt und als Organisationen anerkannt, bediente sich die städtische Obrigkeit der Zünfte auch als militärischer Abteilungen der Stadt[2]): Die Bewachung der Tore und Türme wurde unter die verschiedenen Zünfte verteilt,[3]) im Kriegsfall versammelten sich die einzelnen

[1]) Daß die Zünfte in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen entstanden, nicht etwa aus politischen, militärischen oder rein geselligen, ist auch die natürlichste Erklärung dafür, daß wir die Zünfte immer unter gleichartigen wirtschaftlichen Verhältnissen zur Entstehung kommen sehen, sowie dafür, daß sie in freiem Zusammenschluß sich bildeten. Wären in erster Linie nicht wirtschaftliche Rücksichten für die Bildung von Zünften bestimmend gewesen, so hätte es sicher wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, eines Zwanges seitens der Obrigkeit bedurft. Auch der Umstand, daß in vielen Städten die Gewerbegenossen beisammen wohnen, sowie das Streben nach Zwangsbefugnissen gegenüber allen Handwerkern desselben Gewerbes spricht zugunsten der hier vertretenen Auffassung. Der Tatsache, daß wirtschaftliche Gründe zur Entstehung von Zünften führten, steht nicht entgegen, daß sich die Verfassung selbst nur allmählich ausbildete. Es genügte, daß die Berufsgenossen von Anfang an ihr Hauptziel klar vor Augen hatten. Wie sich dieses am besten erreichen ließe, war nur mehr eine Frage der Zeit. Vgl. v. Loesch a. a. O. I Einleitung S. 53: „Der Schwerpunkt der Zunftbestrebungen lag von Anfang an auf wirtschaftlichem Gebiete".

[2]) Vgl. z. B. Geering a. a. O. S. 77 ff., 80.

[3]) Z. B. in Konstanz: Gothein a. a. O. S. 329; in Frankfurt a/M.: Beckmann a. a. O. S. 83 ff.; Schmoller (Tucherzunft S. 396) behauptet sogar in Beziehung auf die Straßburger Zünfte unrichtigerweise „der Zwang, daß jeder neu eintretende Bürger sofort einer Zunft oder Konstofel beitrete, ging ursprünglich mehr vom verwaltungsrechtlichen Standpunkt der Steuer- und Militärpflicht aus, wurde aber später für den gewerblichen Zunftzwang und die technische Abgrenzung der Gewerbe von steigender Bedeutung." Auch Gothein hat sich bemüht, ohne jedoch Anerkennung gefunden zu haben, der militärischen Organisation einen entscheidenden Einfluß auf die Entstehung der Zünfte zuzuschreiben. Daß den Zünften in einem so ausgedehnten Maße militärische Bedeutung zukam, dürfte aber nur selten der Fall gewesen sein, so z. B. bei dem im Villinger Stadtrecht von 1293 genannten Antwerken, die nur zu militärischen Zwecken organisiert waren (vgl. Gothein a. a. O. S. 333).

Zünfte auf dem Stadtplatz oder vor ihren Stuben und zogen mit ihrem Banner in den Kampf. Die Zunftmeister bildeten wohl auch jeweils ihre Anführer. Jedoch waren nicht überall die Zünfte zugleich auch militärische Verbände,[1]) und mancherorts wurden die einzelnen Gewerbetreibenden ohne Rücksicht auf ihr Handwerk irgendeiner Zunft in ihrer Eigenschaft als militärische Abteilung eingereiht.

Neben ihrer militärischen Bedeutung, die mit dem Aufkommen der Söldnerheere immer mehr schwand und schließlich ganz aufhörte, kam den Zünften eine ungleich wichtigere, nämlich politische Bedeutung zu, insofern als sie an der Regierung der Stadt Anteil nahmen. Politischer Einfluß, Anteilnahme an der Regierung setzt aber eine tatsächliche Macht voraus, und so erhellt, daß den Zünften nicht von Anfang an Regierungsbefugnisse zustanden, ihnen solche vielmehr erst dann eingeräumt wurden, als sie so weit erstarkt waren, um ihrem Verlangen nach Teilnahme an der Regierung auch Ausdruck verleihen zu können. Das war der Fall, als sie reich geworden waren und ihre finanzielle Hilfe im Stadthaushalte nicht mehr entbehrt werden konnte. Den Reichtum aber hatten sich die Handwerker und mit ihnen die Zünfte durch ihre wirtschaftliche Selbständigkeit erworben, die zu erhalten gerade zur Entstehung der Zünfte geführt hatte. Noch lange ehe der Staat daran dachte, auch nur einen Teil der Aufgaben, zu deren Erfüllung er sich heute für berufen erklärt, ins Auge zu fassen, waren die Städte daran gegangen, sie in ihren wirtschaftlichen Maßnahmen aufzugreifen und durchzuführen; der städtische Aufgabenkreis wurde erweitert, und damit wuchs die Notwendigkeit, für einen geordneten Stadthaushalt zu sorgen. Die Besteuerung wurde geregelt und der Handwerkerstand lieferte einen nicht unerheblichen Beitrag zum Stadtsäckel. Er durfte darum mit Recht fordern, auch zum Rate der Stadt zugezogen zu werden, der die Geschäfte leitete und über die Gelder verfügte. Dazu kam noch der weitere Umstand, daß in den Bischofs- und

[1]) Vgl. z. B. Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen I S. 304: „Die Wiener Zechen haben militärische Verbände nicht gebildet. Zur Haltung des ‚Harnisch' war vielmehr jeder Bürger verpflichtet".

in einzelnen landesherrlichen Städten gerade die Handwerker es waren, welche den Patriziern wirksame Hilfe geleistet hatten in deren Kampf gegen die Herrschaft der Stadtherren.[1]) Nicht zum wenigsten war es den Handwerkern zu danken, daß die Städte die Autonomie errungen hatten. Ihre Forderung, nun auch am Stadtregimente teilnehmen zu dürfen, erscheint deshalb auch aus diesem Grunde gerechtfertigt.

In diesem Streben, Sitz und Stimme im Rate zu erhalten, wurden die Handwerker bestärkt durch die Wahrnehmung, daß nur zu oft ihre Wünsche ungehört blieben, daß die Leiter der Stadt nicht immer ordnungsgemäß wirtschafteten. Auch sahen die reichen Kaufherren, die Geschlechterfamilien, aus deren Mitte sich der Rat gebildet hatte, nicht selten mit Hochmut auf den Handwerker herab, dessen Hilfe sie doch nicht entbehren konnten. Zum Teil mochte übrigens auch der Umstand, daß die Gewerbe ungerechter Besteuerung ausgesetzt waren, die Ursache gewesen sein, die in den Handwerkern den Wunsch nach Erlangung politischer Rechte aufkommen ließ. Das Verlangen der Zünfte, im Rate der Stadt vertreten zu sein, wurde zudem immer mächtiger und dringender, je mehr das Gewerbe blühte, bei dessen Regelung sie eine bedeutende Rolle spielten, je wichtiger die Gewerbepolitik für die Gestaltung und das Gedeihen des städtischen Lebens wurde. Diese Umstände, im Zusammenhange mit dem gesteigerten Bewußtsein der Zünfte von ihrer wirtschaftlichen Macht, ließen den Gegensatz zwischen den Patriziern und Handwerkern, der seit dem Bestehen der Geschlechterherrschaft immer bemerkbar war, stärker hervortreten.[2]) Da aber die Patrizier nicht freiwillig den Zünften Anteilnahme an der Verwaltung der Stadt einräumten, kam es im Verlaufe des 14. Jahrhunderts, in einigen Städten, die durch die

---

[1]) Analogie dazu ist der Zusammenhang zwischen allgemeiner Wehrpflicht und allgemeinem Wahlrecht in unserer Zeit; das gleiche finden wir auch im alten Rom usw.

[2]) v. Below (Wörterb. der Volkswirtschaft II S. 977) nimmt allgemein an, daß die politische Rechtlosigkeit der niederen Bürger, die schlechte Verwaltung der Patrizier im Stadthaushalt und die Gewalttätigkeiten derselben gegenüber dem kleinen Mann die Entstehungsgründe für die Zunftunruhen waren, was auch größtenteils zugetroffen haben mag, wie z. B. in Aachen (vgl. Hermandung a. a. O. S. 29 ff.)

Blüte ihrer Gewerbe sich schon früh auszeichneten, bereits im 13. Jahrhundert zu Aufständen[1]): Die Handwerker, im Vertrauen auf ihre Macht und Unentbehrlichkeit, wollten nicht mehr ohne weiteres der Herrschaft derer sich fügen, die ohne sie zu leben doch nicht imstande waren. Es ist dies eine Entwicklung, die sich durch die ganze Geschichte hindurch verfolgen läßt und in den sich im 13. Jahrhundert in Italien zwischen den Popolani und den Nobili abspielenden Kämpfen ein unmittelbares Vorbild hatte.

Der Verlauf der Zunftkämpfe, die in fast allen deutschen Staaten tobten,[2]) und ihr schließlicher Erfolg war ein ganz verschiedener. Manchmal flossen Ströme Blutes, ohne daß nur ein nennenswerter Erfolg zu verzeichnen gewesen wäre, an anderen Orten verdrängten nach erbitterten Kämpfen die Zünfte das alte Geschlechterregiment, wenn auch meist nur für kurze Dauer,[3]) wieder an anderen vollzog sich der Eintritt der Zünfte in den Rat ganz unmerklich, wie von selbst. Vielfach begnügten sie sich damit, im Rate eine mitwirkende Bank für sich zu haben, oder neben den alten Rat trat ein neuer, neben den kleinen ein großer.[4]) Zu den

---

[1]) Diejenige deutsche Stadt, in der es zuerst zu einem Bürgerkrieg der Gewerbetreibenden gegen das Patriziat kam, dürfte Köln gewesen sein, wo bereits 1259 Unruhen ausbrachen (Stieda a. a. O. S. 1095).

[2]) Eine der interessantesten zeitgenössischen Darstellungen dieser Kämpfe findet sich in den Braunschweiger Chroniken I (1868), II (1880). Insbesondere das „Schichtspiel" (II S. 83 ff.) und das „Schichtbuch" (II S. 269 ff.), worin die Aufstände von 1293, 1294, 1374 ff., 1413 ff., geschildert werden, lassen den Verlauf der Wirren, welche alle unter dem Eindruck des unmittelbar Erlebten aufgezeichnet worden sind, klar erkennen.

[3]) Das städtische Zunftregiment stieß namentlich dort sehr bald auf Hindernisse, wo die territoriale Gewalt der Landesherren erstarkte, was in einigen Ländern schon ziemlich früh der Fall war, z. B. in Österreich, Schlesien, Preußen bereits im 14. Jahrhundert.

[4]) Bezüglich der Einzelheiten sei insbesondere verwiesen auf die Monographien über die verschiedenen Städte, die über die Kämpfe und den schließlichen Erfolg Aufschluß geben. Vgl. insbesondere Eulenburg: Das Wiener Zunftwesen I S. 276 ff.; von neueren: A. Jehle, Ulms Verfassungsleben bis zur Wende des 14. Jahrhunderts. Augsburg 1911. Die Zunftkämpfe in Ulm gewinnen erhöhtes Interesse durch den Umstand, daß hier die Parteien auch nach außen keine Einigkeit zeigten: Während die Geschlechter im Kampfe Ludwigs des Bayern mit Friedrich von Österreich auf der Seite des letzteren standen, halfen die Handwerker dem Kaiser. (Jehle a. a. O. S. 83 ff.)

wenigen Städten, die von den Zunftunruhen ganz oder fast ganz verschont blieben, gehört München, dessen Rat schon verhältnismäßig früh eine starke Vertretung des Handwerkerstandes zeigt, während z. B. in Münchens Nachbarstadt Augsburg der Kampf zwischen den Geschlechtern und Zünften recht erbittert geführt wurde. Auch von Osnabrück, wo den Zünften schon seit früher Zeit der Zutritt zum Rate offenstand, berichten weder Chroniken noch Urkunden jemals von einem Aufruhr gegen den Rat; selbst in den unruhigen Zeiten um 1450, als in dem benachbarten Münster die Ämter alle Gewalt an sich rissen, blieben die Versuche in Osnabrück, die Zünfte gegen den Rat aufzuwiegeln, erfolglos.[1]) Ebenso nahm das Zunftwesen eine durchaus friedliche Entwicklung in Basel, wo die Zünfte allmählich einen großen Einfluß im Rate gewannen. Der Grund für diese Erscheinung, der uns in Basel, als einer reichen Handelsstadt, besonders auffallen muß, lag in der Spaltung des Patriziates.[2]) Es wäre falsch, die Siege bald der Zünfte, bald der Geschlechter in den politischen Kämpfen ausschließlich als eine bloße Kraftprobe der betreffenden Partei anzusehen. Dies mag höchstens von Nürnberg gelten, wo die Zünfte vom Rate mit eiserner Faust unterdrückt wurden, was wir schon in einem anderen Zusammenhang zu erwähnen Gelegenheit hatten.[3]) Regelmäßig aber waren, oft neben rein zufälligen Momenten, meist das Ausschlaggebende für den endgültigen Sieg die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich in den einzelnen Städten entwickelt hatten. In Basel z. B., wo das Aufkommen des zünftlerischen Regimentes, wie erwähnt, durch die Spaltung des Patriziates begünstigt wurde, vermochte sich dasselbe gegenüber den Bestrebungen des auf freier Basis aufgebauten Handelsstandes das ganze 15., zum Teil auch noch durch das 16. Jahrhundert zu erhalten. „Aber in dem Maße, als Basel zu einer Handelsstadt erblühte, begünstigt durch die vorzügliche Lage

[1]) Philippi a. a. O. Einleitung S. VII. Von größeren Unruhen blieb auch Stettin verschont, wo der Rat seit Anfang des 15. Jahrhunderts bei allen wichtigeren, allgemeine Interessen berührenden Fragen die Meinung der Älterleute der Kaufmannschaft und der Handwerker einzuholen pflegte.

[2]) Vgl. Geering a. a. O. S. 43.

[3]) oben S. 29 Anm. 1.

der Stadt am Rheinknie und als Durchgangspunkt vom Süden nach Oberdeutschland und mächtig gefördert durch die sich hier sammelnden, mit kaufmännischem Geiste erfüllten Refugianten, in demselben Maße mußte auch das Handwerkerregiment eine Position um die andere räumen." [1]) Der wirtschaftlich Stärkere erwies sich eben auch hier wie überall als der politisch Mächtigere. Ähnliche Beispiele vom Wandel im Stadtregimente entsprechend dem Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse begegnen uns in verschiedenen Städten, die derartige Zunftbewegungen mitgemacht haben.

Für ganz Deutschland läßt sich das schließliche Ergebnis der Zunftkämpfe im allgemeinen dahin zusammenfassen: In den norddeutschen Handelsstädten Sieg der Patrizier, in den süddeutschen Gewerbestädten, mit Ausnahme von Nürnberg und Frankfurt a. M., Sieg der Zünfte.

Eine Folge der Handwerkeraufstände war, daß seitens der städtischen Obrigkeit allenthalben Verbote gegen die Zünfte ergingen: Man beschränkte die Versammlungen der Gewerbetreibenden, die freie Wahl der Zunftmeister wurde eingeengt [2]) und die Zusammenkünfte beaufsichtigt. Auf alle Fälle suchte man jede revolutionäre Regung zu verhindern. Sogar die Landesherren oder selbst der Kaiser wurden wiederholt gegen die aufrührerischen Zünfte zu Hilfe gerufen. So gelang es König Sigmund, nach lange dauernden Zwistigkeiten am 15. 1. 1416 einen Ausgleich zwischen dem alten und dem neuen Rat von Lübeck zu vermitteln,[3]) und noch im Jahre 1430 finden wir ihn

[1]) Geering a. a. O. S. 390; Vgl. dazu Janßen: Geschichte des deutschen Volkes II S. 511 ff.; beide behaupten vom Kampfe der Zünfte gegen die Patrizier in Basel, er sei „entsprungen aus der Opposition gegen die ersten Regungen des Kapitalismus". Darnach werden für Basel die Zunftkämpfe auf wirtschaftliche, nicht auf politische Beweggründe, wie sonst zurückgeführt.

[2]) Im Jahre 1384 wird in Lübeck den Knochenhauern zur Strafe für ihre Verschwörung das Recht, ihre Meister (Zunftvorsteher) selbst zu wählen, entzogen (Wehrmann a. a. O. Einleitung S. 63, 68 und Rolle von 1385 S. 260).

[3]) Vgl. Deutsche Reichstagsakten Bd. 9 Nr. 1961a S. 133. Über den Verlauf und die Wirkung der Zunftunruhen speziell in Lübeck Wehrmann a. a. O. S. 33 ff., der den Grund der Unruhen in dem erhöhten Selbstgefühl der unteren Stände findet, welches sie verleitete, nach derselben Macht und denselben Rechten zu streben, in deren Besitz und Genuß sie die höheren Stände erblickten.

bemüht um eine Beilegung der Streitigkeiten unter den Geschlechtern und Zünften der Stadt Konstanz,[1]) woselbst die Kämpfe besonders lange und heftig tobten. Daß aber derartige Bemühungen König Sigmunds teilweise nur von einem vorübergehenden Erfolg waren, bezeugt die Tatsache, daß er bereits wieder im Jahre 1431 von Lindau aus einen Erlaß an die Reichsstädte richtete, gegen das revolutionäre Treiben der Zünfte, „das sich u. a. in Konstanz, Bremen, Wismar, Stettin und Halberstadt bemerkbar macht".[2])

Selbst vor einem Angriff auf den Bestand der Zünfte scheute man nicht zurück. So wurden im Jahre 1420 die Zünfte in Breslau durch König Sigmund vollständig aufgehoben.[3]) Oder man verbot doch wenigstens, sich nicht mit Versammlungsbeschränkungen und -Überwachung begnügend, ihre besonderen Beratungen, um auf diese Weise gemeinsame Abmachungen zum Schaden der Geschlechter zu verhindern. Nur selten wußten die Fürsten die gerechten Forderungen des Handwerkerstandes zu würdigen: Aufstände gegen die Stadtobern wurden strenge bestraft, mit den Rädelsführern kurzer Prozeß gemacht. Jede Auflehnung wurde eben nur betrachtet als ein Zeichen der Unbotmäßigkeit, nach dem Grunde der Auflehnung frug man meistens nicht. Selbst in Orten, die von den Zunftunruhen nur wenig bewegt wurden, hob man die Zünfte auf,[4]) eine Maßregel, die

---

[1]) Vgl. Reichstagsakten Bd. 9 Nr. 8007. Schliz: Verfassung der Reichsstadt Heilbronn führt S. 77 einen Schiedsspruch Kaiser Karls IV. für die Stadt Heilbronn an „die Regimentsordnung" von 1372. Wenn er dazu S. 85 bemerkt: „Die wirklichen Großstädte des Mittelalters haben eine stadtherrliche Intervention weder erbeten, noch sich einer solchen gefügt," so beweisen die oben angeführten Beispiele doch das Gegenteil. Auch größere Städte z. B. Augsburg und Nürnberg waren nur zu oft sehr froh, wenn ein Königswort mit einem Schlage alle Unruhen beendigte.

[2]) Deutsche Reichstagsakten Bd. 9 Nr. 8858.

[3]) Deutsche Reichstagsakten Bd. 9 Nr. 4059: Sigmund verbietet alle Vereinigungen der Handwerker zu Breslau, nimmt ihnen die Verwaltung der Altarlehen u. a. m., weist die Fleischer aus der inneren Stadt heraus, verbietet ihnen, Waffen zu tragen usw.

[4]) Vgl. z. B. v. Westenrieder Beiträge zur bayr. Historie Bd. 6 S. 141 ff.: Alte Polizeiordnung des bürgerlichen Magistrates zu München von 1370: „Das

nur darin ihre Erklärung finden kann, daß man allen Regierungsgelüsten der Zünfte mit einem Male die Spitze abbrechen wollte. Daß die Reaktion gegen die Zünfte in einzelnen Fällen ihren Grund in dem Streben hatte, sich von dem wirtschaftlichen Zwange, den sie ausübten, zu befreien, mag nur beiläufig erwähnt werden.[1]) Doch fällt diese Strömung vielmehr in die Zeit der Entartung der Zünfte, welche jedoch erst später anhebt. Denn die Zeit der Zunftkämpfe als die der beginnenden Entartung der Zünfte ansehen zu wollen, wäre eine Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse. Im 14. Jahrhundert sehen wir vielmehr allenthalben das Gewerbe aufblühen. Die Zünfte hatten eine Probe ihrer Stärke gegeben[2]), und die zum Teil wenigstens erfolgte politische Machtsteigerung wirkte wieder günstig auf das gewerbliche Leben zurück. War auch durch die Zunftunruhen das städtische Leben aufgewühlt und Handel und Gewerbe dadurch in seiner Entfaltung gehemmt, so zeigte sich, nachdem wieder Ruhe eingetreten war, überall ein um so frischer pulsierendes Leben, das erst durch die Wirren im 17. Jahrhundert wieder lahmgelegt wurde.[3]) Die Gesetze, welche die Zünfte verboten, wurden wieder außer Kraft gesetzt und selbst wo sie bestehen blieben, kehrten bald wieder die alten zünftischen Verhältnisse zurück, ohne daß man sich zu einem Einschreiten veranlaßt sah.

---

sind die newen säcz der prew . . es sullen auch all aynung ab sein vnd sullen fürbaz vnd in nichtz mer gepieten . . ."

[1]) Vgl. z. B. Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen I S. 291; durch die am 28. 8. 1364 erfolgte Aufhebung sämtlicher Zechen in Wien wurde beabsichtigt, „daz die stat dester pas an leuten und an gut aufnem und ein ieglich man sich freilich zu der stat halten und beleiblich da nieder gelassen müge". Beispiele von Aufhebungen, welche in die Zeit der Entartung der Zünfte fallen, vgl. im dritten Kapitel.

[2]) Wenn auch die Zunftkämpfe teilweise noch bis in die 20er Jahre des 15. Jahrhunderts hineinreichen, so können sie doch in der Hauptsache mit dem Ende des 14. Jahrhunderts als abgeschlossen angesehen werden.

[3]) Vgl. Schmoller: Tucherzunft S. 394: „Mit der Wende des 13. Jahrhunderts begann eine sturmbewegte Zeit, ein ganzes Jahrhundert der Kämpfe zwischen Patriziat und den Zünften, aber ein Jahrhundert, das trotzdem auch in wirtschaftlicher Beziehung viele Fortschritte zeigte, hauptsächlich den Handwerkerstand eine im 13. Jahrhundert nicht geahnte Wohlhabenheit, in üppiger Lebenslust ein sehr viel behaglicheres, farbenreicheres Leben brachte".

Die Bedeutung der Zunft als militärischer Verband oder als politische Körperschaft, welch letztere allerdings während der Blütezeit der Zünfte verhältnismäßig stark in die Augen springt, tritt weit zurück vor der Bedeutung, die der Zunft als Interessenorganisation des Handwerkerstandes zukommt. Als solche war sie ja entstanden, zur Wahrung der wirtschaftlichen Freiheit und zur Sicherung des Erwerbes hatten sich die Handwerker in den Zünften zusammengeschlossen. Die Tätigkeit der Zünfte mußte darum auch in erster Linie darauf gerichtet sein, sich ihre wirtschaftliche Unabhängkeit zu erhalten und ihren Mitgliedern einen sicheren Erwerb zu ermöglichen.

In dem tatkräftigen Zusammenschluß aller Zünfte bei bedrohter Unabhängigkeit sahen sie die beste Möglichkeit, allen Eingriffen in ihre wirtschaftliche Freiheit nachdrücklichst zu begegnen.[1]) Zur Sicherung der Erwerbsinteressen ihrer Mitglieder dienten, außer den Abwehrmaßnahmen gegenüber Angriffen auf ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit, vorzüglich alle Maßnahmen, die wir als mit dem Zunftzwang im Zusammenhang stehend erkennen; denn die Verpflichtung eines jeden Gewerbetreibenden, der Zunft seines Gewerbes beizutreten, welche wir oben als Zunftzwang bezeichnet haben, diente in erster Linie dazu, jede Konkurrenz von Nichtmitgliedern unmöglich zu machen, indem sie jeden, der nicht der Zunft beitrat, vom Gewerbebetrieb ausschloß. Dadurch hatten sich die Zünfte innerhalb der Stadt ein sicheres Absatzgebiet verschafft, ihren Mitgliedern war ein bestimmter Erwerb gesichert, wofern die Kaufkraft des konsumierenden Publikums unverändert blieb. Gerade deshalb waren die Zünfte bestrebt, den Beitrittszwang, den sie immer auszuüben versucht hatten, auch obrigkeitlich anerkannt zu wissen, da nur auf diese Weise der Zwang

---

[1]) Vgl. oben die Kämpfe der Zünfte mit den Patriziern; das Verlangen, im Rate der Stadt vertreten zu sein, war, wie wir hörten, nicht nur entsprungen aus dem Machtbewußtsein der Zünfte heraus, sondern auch, um sich eine bessere Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen zu sichern, als sie bisher der nur aus Geschlechtern gebildete Rat wahrnahm. Auch das gemeinsame Vorgehen der Zünfte gegen die aufrührerischen Gesellen (vgl. unten viertes Kapitel) sollte zum Teil ihre wirtschaftliche Selbständigkeit aufrechterhalten.

wirksam geltend gemacht werden konnte und ihnen ein unbestrittenes Absatzgebiet sicher war.[1])

Um nicht durch Konkurrenz vom Lande Schaden zu nehmen, suchte man das Recht auf die „Bannmeile" zu erlangen, d. h. die ausschließliche Berechtigung, innerhalb eines bestimmten Umkreises um die Stadt Waren, welche die in den Zünften vereinigten Handwerker hergestellt hatten, zu verkaufen. Damit war zugleich das Verbot gegeben, daß Nichtzünftler innerhalb der Bannmeile das betreffende Gewerbe betrieben, wie man denn überhaupt zwischen Stadt und Land verschiedene Schranken aufzurichten versuchte. Das Arbeiten der Landhandwerker für die Stadt wurde verboten oder beschränkt, ebenso das Arbeitenlassen der städtischen Handwerker auf dem Lande. „Die letzte, freilich erst spät gezogene Konsequenz dieses Prinzips war die möglichste Beschränkung allen Landhandwerks, die Theorie, daß das Gewerbe ausschließlich zur städtischen Nahrung gehöre."[2]) „Auf den einheimischen Meistern ruhten die städtischen Lasten, sie hatten

[1]) Daß der Zunftzwang seinen letzten und eigentlichen Grund gerade darin hatte, den einheimischen Handwerkern einen sicheren Absatz zu verschaffen, ist daraus ersichtlich, daß, wie schon oben S. 33 ff. gezeigt wurde, Handwerker, die ein in der Stadt fremdes Gewerbe einführten, nicht zum Eintritt in die Zunft gezwungen wurden; sie konnten den Absatz der anderen in ihren Produkten nicht schädigen, darum wurden sie auch nicht zum Eintritt in eine Zunft gezwungen.

[2]) Schmoller, Tucherzunft S. 357: „Im Jahre 1259 wird in Regensburg verboten, außerhalb der Stadt weben zu lassen. Nach der Keure von Gent dürfen die, welche eine Meile im Umkreis wohnen, nur dann Tuch verkaufen, wenn sie es zur Halle bringen und stempeln lassen (Prüfung der Qualität!). 1297 wird daselbst verboten, daß im Umkreis von 3 Meilen um die Stadt Tuch fabriziert werde". Diese Beispiele lassen sich leicht vermehren, ein Beweis, wie überall die Anschauung von der ausschließlichen Befugnis der Städte zum Gewerbebetrieb durchgedrungen war. Sogar das Rechtsleben war davon ergriffen: 1531 suchte die juristische Fakultät der Universität Tübingen die Ausschließung des platten Landes von den Gewerben, als vom römischen Recht gefordert, zu beweisen: Schmoller in Tübinger Zeitschr. Bd. 16. S. 520 ff. „Wo sich jedoch die Bürgerschaft von dem einseitigen Zunftstandpunkt freihielt, ließ sie im wohlverstandenen Interesse der Bürger die Landhandwerker wenigstens als Störer auch in der Stadt zu und öffnete für Produkte der ländlichen Gewerbe den städtischen Markt unter den allgemeinen marktpolizeilichen Normen." v. Inama, Deutsche Wirtschaftsgeschichte IV S. 11, vgl. daselbst S. 8 ff.; ferner v. Maurer, Dorfverfassung I S. 145 ff.; Wehrmann a. a. O. S. 98.

daher das Verlangen, in betreff der Produktion und des Absatzes der Waren vor den auswärtigen Handwerkern bevorzugt zu sein und geschützt gegen deren Konkurrenz."[1]) Es erscheint nur als ein Gebot wirtschaftlicher Klugheit, wenn die Zünfte dann ihrerseits auch darauf sahen, daß dem kaufenden Publikum auch gute Ware geboten wurde. Die Vorschriften über die Ausbildung der Lehrlinge und Gehilfen, über die Meisterprüfung und die Produktion zielten darauf ab. Die Käufer hatten dann keinen Grund, sich anderswohin zu wenden und über das Monopol der Verkäufer auf dem Markte sich zu beklagen. Das Absatzgebiet, die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz für die einzelnen Handwerker, konnte ohne jeden Zwang und somit in einer für beide Teile bestmöglichen Weise erhalten werden.[2]) Der Abschluß der Städte vom Land drang immer mehr durch, besonders da, wo die landesherrliche oder kaiserliche Gewalt gering war, wie in Schwaben, am Oberrhein, in Flandern. Dem gewerblichen Abschluß folgte der persönliche, und er blieb bestehen bis ins 16. Jahrhundert,[3]) von welcher Zeit an es sich die Landesherren allgemein angelegen sein ließen, die Regelung des Verhältnisses der ländlichen zu den städtischen Handwerkern, die beim Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit als ein dringendes Bedürfnis empfunden wurde, zum besondern Gegenstand ihrer Gewerbepolitik zu machen.[4])

---

[1]) Vgl. Hohmann a. a. O. S. 67.

[2]) Vgl. v. Loesch a. a. O. I Einleitung S. 100 ff. (gegen Schönberg): „Zu den scharfen Bestimmungen über die Güte der Waren wurden die Handwerker wesentlich durch ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen veranlaßt: nämlich die Sicherung des Absatzes für die Gesamtheit der Fachgenossen". Gegenüber den Neidern, die die Zünfte immer hatten, war es für sie ein Gebot der Selbsterhaltung, keine Veranlassung zu Klagen zu geben, die möglicherweise ein Einschreiten der Obrigkeit verursacht hätten. Mit aus diesem Grunde ist wohl auch das Zunftverbot zu erklären, Knechte, die auf dem Lande gelernt hatten, in das Handwerk aufzunehmen; . . . so en sall nemandt nene knechte upsetten, de up dorpern geleret hebben (v. Inama a. a. O. IV S. 10). Man war bestrebt, alles Pfuschertum im eigensten Interesse möglichst fern zu halten.

[3]) Vgl. Lamprecht, Zum Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen in Deutschland S. 231.

[4]) Vgl. v. Below, Territorium und Stadt S. 299 ff.: „Der bedeutendste Kampf war der um die städtischen Zwangs- und Bannrechte, um die Aufrechterhaltung der mittelalterlichen Beherrschung des platten Landes durch die Stadt. Seit dem Ende

Eine Ausnahme vom Abschluß des städtischen Gewerbes vom Lande und von jeder fremden Konkurrenz überhaupt brachten die Zeiten größeren Verkehrs, in denen viel Volk in der Stadt zusammenströmte und infolgedessen der heimische Handel und das heimische Gewerbe nicht mehr imstande waren, die gesteigerte Nachfrage zu befriedigen. Hierher gehören die regelmäßigen Jahrmärkte, welche im Wirtschaftsleben des Mittelalters eine Bedeutung hatten, wie sie ihnen heute in dieser Allgemeinheit nicht mehr entfernt zukommt. Hier sind weiter zu nennen die Reichs- und Wahltage, welche gleichfalls große Menschenmassen an einen Ort führten. Bei solchen Anlässen mußte die enge städtische Wirtschaftspolitik mit ihren Beschränkungen des freien Verkehrs durchbrochen werden. Hier herrschte Gewerbefreiheit, d. h. es war auch den Fremden erlaubt, ihre Waren zum Verkaufe in die Stadt zu bringen; sie waren nicht genötigt, sie vorher den einheimischen Kaufleuten zum Kaufe anzubieten, sondern durften unmittelbar an die Konsumenten verkaufen. In den 1377 aufgezeichneten „Gesetzen der Fischer" zu Frankfurt a. M. heißt es: Fremde Leute, die in Frankfurt Fische auf den Markt bringen wollen, sollen dieselben nur dann verkaufen dürfen, wenn sie sie nicht in der Stadt selbst, sondern außerhalb gekauft haben „iz enwere dan daz unser lieber herre der keyser hie were".[1]) Die Jahrmärkte hatten außerdem den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß sie die Handwerker der Stadt zwangen, stets konkurrenzfähig zu bleiben, wenn anders sie nicht großen Schaden erleiden wollten.[2])

---

des Mittelalters steigerte sich die Neigung der Landleute, auch ihrerseits Handwerke zu betreiben; die Weberei namentlich breitete sich auf dem Lande aus . . ." Vgl. auch v. Inama a. a. O. IV S. 11 ff. mit urkundlichen Belegen.

[1]) Beckmann, Das mittelalterliche Frankfurt a. M. als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen S. 46. Vgl. daselbst S. 47: „Die gewerblichen und kommerziellen Kräfte der Stadt reichten nicht aus; man war auf fremde Hilfe angewiesen . . ."

[2]) Vgl. Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen I S. 311: „Die Jahrmärkte sind stets frei von jeder ängstlichen Abgeschlossenheit geblieben. Sie verkörperten damals recht eigentlich und allein das Prinzip der Verkehrsfreiheit". Vgl. auch Geering a. a. O. S. 343; Gothein a. a. O. S. 483: Die Bedeutung des Jahrmarktes liegt darin, „daß für eine abgegrenzte Zeit des Handels und Wandels in der Stadt der freie Verkauf wiederhergestellt wurde, daß die Ansprüche der gewerblichen Genossenschaften währenddessen ruhten, daß die Handwerker zu feilbietenden Kaufleuten wurden".

Darin daß den Zunftmitgliedern, abgesehen von den eben erwähnten Ausnahmen in Zeiten größerer Volksanhäufung an einzelnen Verkehrsmittelpunkten, ein sicheres Absatzgebiet gewährleistet war, daß sie jeden andern, der nicht Zunftgenosse war, vom Gewerbebetrieb ausschließen konnten, sehen wir „das, was man heutzutage das Recht der Arbeit nennt, in der Tat einigermaßen verwirklicht". Diesem Recht auf Arbeit entsprach es, wenn die Zunftmitglieder verpflichtet wurden, sich gegenseitig in Not und Krankheit zu unterstützen: Die Zunft hatte es übernommen, für eine sichere Arbeitsgelegenheit eines jeden Genossen zu sorgen, die zu finden ohne Anschluß an die Zunft nicht immer möglich gewesen wäre. Der Zunftgenosse war auf diese Weise instand gesetzt, über regelmäßige Einnahmen zu verfügen, und es erscheint ganz natürlich, wenn er von diesen Einnahmen, die er durch das ihm zugestandene Recht auf Arbeit erlangte, einen Teil dazu verwendete, um seine Genossen, falls sie dessen bedurften, zu unterstützen. Dem Rechte auf Arbeit entsprach die Verpflichtung zur Unterstützung derer, deren Zusammenstehen er es verdankte, daß dieses Recht auf Arbeit anerkannt wurde, nämlich der Zunftgenossen, wenn sie in Not geraten waren. Es war billig, daß er von dem Vorteil, den er durch das Recht auf Arbeit hatte, einen Teil an die gab, mit deren Hilfe er diesen Vorteil erlangt hatte. Wenn er diesen Teil nicht unmittelbar an die unterstützungsbedürftigen Zunftmitglieder gab, sondern vielmehr an die Zunftkasse abführte, aus der dann im gegebenen Fall die Unterstützung geleistet wurde, so entsprach das nur den Grundsätzen einer geordneten, planmäßigen Wirtschaftsführung. Nur auf solche Weise konnte eine gleichmäßige, den jeweiligen Bedürfnissen angepaßte Unterstützung gewährleistet werden. Der Zusammenhang dieses durch die Zunft geregelten Unterstützungswesens (= gegenseitige Hilfeleistung der Genossen) mit der Erwerbsordnung (= Recht auf Arbeit, Ausschluß von Konkurrenz) erscheint mithin den wirtschaftlichen Verhältnissen der damaligen Zeit völlig entsprechend.

Dieses Recht auf Arbeit blieb das ganze Mittelalter hindurch, wenn auch nachmals in veränderter Weise und ohne ausdrückliche Formulierung, anerkannt.[1]) Dementsprechend finden wir in den

[1]) Auch die ersten Jahrhunderte der Neuzeit brachten hierin keine wesentliche

Zunftstatuten des ganzen Mittelalters, soweit sie über die Zunftverfassung überhaupt Aufschluß geben, ausdrücklich die Verpflichtung der Genossen ausgesprochen, ihren Mitgliedern in Not und Krankheit zu Hilfe zu kommen, „lip und leid" miteinander zu tragen.[1])

Der Zunftzwang gewährleistete aber den einzelnen Zunftmitgliedern nicht nur das Recht auf Arbeit und schuf die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung, er bedeutete auch für die Gewerbetreibenden ein Hindernis in ihrem freien Erwerb, indem der einzelne zugunsten der Gesamtheit sich verschiedenen Beschränkungen unterwerfen mußte, die der nichtzünftige Handwerker (falls solche zugelassen gewesen wären) nicht kannte. Die Gesamtheit (= die Zunft), die dem einzelnen solche Schranken auferlegte und ihn dadurch am uneingeschränkten freien Erwerb hinderte, war demgemäß verpflichtet, jeden einzelnen, falls er in Not geraten war, zu unterstützen; denn durch die auferlegten Schranken hatte sie ihm einen Teil dessen, was er sich durch uneingeschränkte Ausnützung aller ihm günstig scheinenden Gelegenheiten hätte erwerben können, vorweggenommen; umgekehrt hatte der einzelne ein Recht darauf, daß ihm die Gesamtheit, die Zunft, zu Hilfe kam, wenn er Hilfe brauchte. Auch hierin zeigt sich der Zusammenhang zwischen Erwerbsordnung und Unterstützungswesen: Die durch die Zunft auferlegten Erwerbsbeschränkungen zogen für sie die Verpflichtung zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Genossen nach sich; dadurch, daß sie dem einzelnen Mitglied die Möglichkeit nahm, nach freiem Belieben seinem Erwerb nachzugehen, zu seinem alleinigen Vorteil eine günstige Konjunktur auszunützen, vielmehr dem einzelnen zugunsten der

Änderung. Selbst noch das preuß. Landrecht von 1794, also einer verhältnismäßig späten Zeit, bestimmt im II. Teil Titel 19 § 2: Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit mangelt, ihren und der ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind, angewiesen werden. II. Teil Titel 13 § 3 verpflichtet sogar den Landesherrn, für Arbeitsgelegenheit der Untertanen zu sorgen. Während heute ein Recht auf Arbeit nicht mehr anerkannt ist, war es im Mittelalter zum leitenden Grundsatz geworden; die Zunftverfassung, von der das ganze mittelalterliche Leben erfüllt ist, ist dafür das größte Beispiel.

[1]) Wie diese Verpflichtung später zu einer Privilegierung einzelner Familien wurde, davon im nächsten Kapitel.

Gesamtheit Schranken auferlegte, verpflichtete sie sich gleichzeitig, für jeden einzelnen, der so in seiner Erwerbsfreiheit beschränkt wurde, im Falle er in Not geriet, zu sorgen.

Durch diese Regelung des Erwerbes und des Unterstützungswesens wurde die Zunft zu der für das Gewerbe und die Handwerker des Mittelalters so bedeutsamen Organisation, als welche wir sie noch heute bewundern. Die ganze sozialpolitische Tätigkeit der Zünfte ist ein Ausfluß dieser ihrer Stellung, die sie dem Handwerk gegenüber einnahmen. Als Organisation des Handwerks hatten sie gleichzeitig die Regelung des Erwerbes übernommen und waren dadurch genötigt, auch dem Unterstützungswesen ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Die mit dem Eintritt in die Zunft den einzelnen Mitgliedern auferlegten Beschränkungen waren mannigfaltiger Art. So finden wir vor allem in den verschiedensten Zunftgesetzen die Bestimmung wiederkehren, daß kein Zunftgenosse über eine bestimmte Menge Waren produzieren dürfe, um nicht den Absatz seiner Zunftbrüder zu schmälern. Jeder Genosse sollte ungefähr soviel wie der andere absetzen können, keiner sollte dem andern in seinem Erwerbe um vieles voraus sein, um nicht den andern zu schädigen: niemand durfte den andern „aus der Nahrung bringen", wie es im Beschluß der Schmiedezunft von Osnabrück vom Jahre 1312 heißt.[1]) Es war verboten, einen günstigen Einkauf von Rohprodukten geheimzuhalten, man war vielmehr verpflichtet, jedes andere Zunftmitglied daran teilnehmen zu lassen.[2]) Um zu verhindern, daß ein Genosse, entgegen

[1]) dat he nemanth uth syner nerenge brenge myt geldedder frünschapp (Philippi a. a. O. S. 3). Vgl. auch Wehrmann a. a. O. S. 179: Ordnung der Brauer von 1363: Das Bierbrauen wird auf bestimmte Tage beschränkt, „uppe dat de rike den armen nicht vorderve". Ebenso in der Rolle desselben Gewerbes vom Jahre 1416 (S. 281/82): „Das Handwerk soll seinen Mann nähren, das ist der Grundton, der durch alle Äußerungen des Handwerks seit seinem Bestehen hindurchklingt" (Sombart). „Es sint hantwerk darumb erdacht das yederman sein täglich brot darmit gewin und sol niemant dem andern greiffen in sein hantwerk . . ." mahnt Friedrich Reisers Reformation des Königs Sigmund, um einen außer Übung kommenden Rechtssatz nicht in völlige Vergessenheit geraten zu lassen (Böhm S. 218).

[2]) Vgl. z. B. Rüdiger S. 278ff.: Ordnung der Schuhmacher von 1375: so wer ein schomaker hirbinnen leder kofft van den garfern, dat mag ein dem andern ver-

dem Verbote, mehr produziere wie der andere, wurden zahlreiche technische Vorschriften erlassen, die alle darauf hinauslaufen, einen einheitlichen Produktionsprozeß herbeizuführen. Keiner sollte durch technische Vervollkommnungen leichter als ein anderer zu produzieren imstande sein, um nicht verleitet zu werden, innerhalb derselben Zeit mit demselben Aufwand an Arbeit mehr herzustellen und zu verkaufen als die Genossen. Derartige technische Vorschriften gehen oft bis ins einzelnste; sie zeigen aber auch, daß es dem Handwerk ernstlich darum zu tun war, jede minderwertige Produktion auszuschalten, nur gute, dauerhafte Ware herzustellen, auf daß so der Ruf des heimischen Gewerbes stets hochstehe: „ad evitandas fraudes et falsa opera“.[1]) Insbesondere ergingen auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei, die gleichfalls zu den Befugnissen der Zunft gehörte, zahlreiche Vorschriften, die alle eine gute Bedienung der Kunden bezweckten.[2])

---

kopen umme den koep, dar he idt umme gekofft hefft, weme dat gadet“. „Wir wellent ouck unser leder teylen, als es von alter herkomen ist. Unde wanne ein kouf geschiht uf der stuben oder anderswo, ob es druf gezogen wurde, so mag yederman uf der stube gon sinen teyl nemen“, Stubenordnung des Schuhmacherhandwerks der Stadt Straßburg v. 23. 6. 1360 (Keutgen, Urkunden I S. 402).

[1]) Statut der Schwertfeger von Magdeburg vom Jahre 1244 (v. Inama a. a. O. IV S. 29). Vgl. auch Wehrmann a. a. O. S. 175; Böttcherordnung vom 30. 1. 1440: Vortmer so schal nemant vormenghen olt holt mank nye werk, beyde myt tunnen werke onde myt kymwerke . . .; ferner Vorschriften über das zu verwendende Leder, das Färben der Tuche, die Größe der einzelnen Stücke, die Reinheit des Edelmetalls usw.

[2]) z. B. Vorschriften über die Zubereitung der Speisen, das Auslegen von Brot an den Verkaufsplätzen usw. Um eine den Vorschriften entsprechende Durchführung zu sichern, mußten sogen. Schaumeister in den Werkstätten und auf den Verkaufsplätzen nachsehen. Gegenstände, die nicht vorschriftsmäßig hergestellt waren, unterlagen der Einziehung, ebenso wurden die Produkte der fremden Kaufleute, soweit solche überhaupt zugelassen waren, kontrolliert. Solche Kontrollen dienten aber auch dem Schutze der einheimischen Erzeugnisse vor minderwertiger fremder Konkurrenz. Deshalb wurde es gebräuchlich, die Erzeugnisse, namentlich solche, die wegen ihrer Güte sehr begehrt waren, mit Marken, die den Ursprungsort bezeichneten, zu versehen. Jeder, der ein solches Zeichen unbefugterweise gebrauchte, wurde nachdrücklichst verfolgt und ihm das Betreten des heimischen Marktes verwehrt. Von der großen Bedeutung, die bereits im Mittelalter den Ursprungszeichen beigelegt wurde, liefert die Tatsache einen Beweis, daß sich der Ulmer Barchentschau, die als ganz besonders streng galt, auch Weber außerhalb Ulms

Freilich konnten derartige Bestimmungen über die Qualität der Waren nicht immer verhindern, daß durch technische Verbesserungen, die an anderen Orten bereits bekannt und benutzt wurden, das heimische Produkt allmählich sein Ansehen verlor und die fremde Ware trotz der Abwehrmaßnahmen der Zünfte immer mehr Aufnahme fand.[1])

Eine Folge des Strebens der Zünfte, ihren Mitgliedern hinlängliche Beschäftigung und Erwerb zu sichern, war die mancherorts bestehende Bestimmung, daß nur eine bestimmte Anzahl von Personen das betreffende Gewerbe betreiben durften, die ausreichte, um den Bedarf zu decken. „Zum Teil hatte allerdings die Bestimmung ihren Grund darin, daß den einzelnen Zünften eine nicht leicht zu überschreitende Zahl von Arbeits- und Verkaufsstellen auf dem Markte angewiesen war."[2])

Mit den gedachten Beschränkungen, denen der Zunftangehörige zugunsten der Gesamtheit der in der Zunft vereinigten Genossen unterworfen wurde und denen zufolge die Zunft verpflichtet war, ihre Mitglieder im Falle der Not zu unterstützen, waren jedoch die Vorschriften noch nicht erschöpft, die das Zunftmitglied zu beobachten hatte: Kein Meister durfte einem andern seine Gesellen abdingen „ee dan ire zyt us were, de si irme meister of vrouwen dienen sulde".[3]) Das Verbot, durch aufdringliche Reklame [4])

---

unterwarfen, um des Ulmer Schauzeichens teilhaftig zu werden (vgl. Wygodzinsky S. 12). Vgl. Wehrmann S. 141 ff.: „Die Gesetze über Arbeit und Verkauf, die sich in den Rollen finden, fallen hauptsächlich unter zwei Gesichtspunkte; sie sollen dem Publikum eine Gewähr für gute Arbeit geben und die einzelnen Amtsmeister einander möglichst gleichstellen". Unter diesem Gesichtspunkte erscheinen die Gesetze (trotz der Beschränkung der Freiheit) alle wohlbegründet. Die Handwerker waren der ihnen obliegenden Verpflichtungen wohl bewußt und anerkannten sie vollständig.

[1]) Vgl. z. B. die angestrengten Bemühungen der Zünfte im 17. u. 18. Jahrhundert, die durch die Refugianten (aus Frankreich und den Niederlanden) eingeführten Gewerbe und technischen Verbesserungen zu verdrängen bezw. niederzuhalten.

[2]) Wehrmann a. a. O. S. 135; für die Goldschmiede z. B. gab es bis 1370 24, seitdem 22 Buden, und da sie an keinem andern Orte arbeiten durften, so konnte nur dann, wenn eine Bude erledigt war, ein neuer Meister eintreten.

[3]) v. Loesch a. a. O. I S. 10; Ordnung der Beutelmacher v. 14. 4. 1397.

[4]) Vgl. v. Loesch a. a. O. I S. 112: Item so en sal nieman van in gein

oder durch Unterbieten den anderen Handwerkern die Kunden wegzulocken und die damit zusammenhängende Regelung der Preise für die hergestellten Produkte bezweckte ebenfalls, jedem einzelnen Genossen einen sicheren Absatz zu gewährleisten, keinem einen Vorsprung vor den übrigen zu ermöglichen. Demselben Beweggrunde entsprang das Gebot, daß jeder Meister nur eine bestimmte Anzahl Lehrlinge und Gehilfen halten dürfe, womit, was oben bereits erwähnt wurde, gleichzeitig die Absicht verknüpft war, eine ordentliche Ausbildung der Lehrlinge und Gehilfen zu sichern und so die Vorbedingung für einen tüchtigen Handwerkerstand zu schaffen.[1]) Dieser war dann auch in der Lage, gute Produkte herzustellen. Bestimmungen über die Zahl der Lehrlinge und Knechte, die ein Meister höchstens halten durfte, finden sich demgemäß allenthalben in den Zunftstatuten; sie kehren besonders seit dem Ende des 14. Jahrhunderts wieder; so bestimmt z. B. eine Ordnung für die Schneider Frankfurts a. M. vom Jahre 1404, daz ein meister zwene knechte vnd einen knaben halden vnd darczu mogen im sin husfraw, kinde vnd maget helffen neben vnd arbeiden als bißher.[2]) Die Zimmerleute von Frankfurt a. M. verordnen 1397, daß ein Bruder nicht mehr als einen Knecht haben soll; bedürfe er mehr, so soll er seiner Brüder einen nehmen.[3]) Letzteres Gebot ist auch so recht ein

werk vurder hangen dann vur sine dur, soverre sine halle reikt, Rolle der Filzhutmacher v. 7. 9. 1397.

[1]) Wenn an andrer Stelle gesagt wurde: „Manchmal wurde nicht einmal der Nachweis der Kenntnis des Handwerks gefordert", so waren dies nur Ausnahmefälle, die nur für die Zeit der Entstehung der Zünfte galten, wo es vor allem in ihrem Interesse gelegen war, sich gegenüber den Unterdrückungsversuchen der städtischen Obrigkeit zu festigen. — Bezüglich der Ausbildung der Lehrlinge sei hier nur noch bemerkt, daß es Pflicht der Meister war, ihre Lehrlinge nicht nur zu tüchtigen Handwerkern, sondern auch zu sittenfesten, charaktervollen Männern zu erziehen.

[2]) Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M., S. 607.

[3]) Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 607. Vgl. ferner Philippi a. a. O. S. 28ff.: ock en zahl nyn gyldebroder mere den eynen knecht holden unde eynen jungen . . .; Beschluß des Schuhmacheramtes. Das ganze 15. Jahrhundert hindurch änderten sich diese Verhältnisse nicht wesentlich, aber doch mit einer Tendenz zur Einschränkung; so wurde z. B. 1482 in Straßburg den Goldschmieden die Zahl der Gesellen freigegeben (v. Inama a. a. O. III 1. Teil S. 96). Vgl. ferner v. Loesch a. a. O. II S. 3.

Beispiel dafür, daß die mittelalterliche Zunft mehr war als ein bloßer Verband von Berufsgenossen zur Wahrung ihrer Interessen; es zeigt uns die Zunft als eine richtige „Brüderschaft", deren Genossen verpflichtet waren, sich gegenseitig zu helfen, auch persönliche Hilfe zu leisten, „lip und leid" miteinander zu tragen. Sie bemächtigte sich der ganzen Persönlichkeit, erweckte im einzelnen das Genossenschaftsbewußtsein und das Gemeingefühl. So mußten die Schlossergehilfen von Osnabrück den Eid dahin leisten: ... schal he laven, wat he suet, dat deme amte tho wedderen ys, dat an tho bringen ..., unde wat deme amte medde (= nutte = nütze) ys, dat hellwen stecken (= sterken).[1]) Der einzelne sollte bei Unglücksfällen nicht erst auf die Hilfe der Zunft als solcher warten müssen, einer kam dem andern zu Hilfe, sobald er von dessen Not erfuhr. Bei Brand, Schiffsunfällen und ähnlichen mußte sich gerade diese brüderliche Hilfeleistung bewähren. In den Zunftgesetzen finden wir darum auch wiederholt diese Verpflichtung zu persönlicher Hilfeleistung statuiert.

Den verschiedenen Erwerbsbeschränkungen reihten sich an die Vorschriften über das immer mehr zur Aufnahme gelangende Meisterstück,[2]) über die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit, die Höhe des den Knechten zu zahlenden Lohnes. Den Kernpunkt aller Ordnungen, den Gegenstand der meisten Vorschriften bildet die Absicht, alle Ansätze des Großbetriebes zu vereiteln, alle einzelnen Betriebe untereinander gleichzumachen.[3]) Mit dem Grundsatz, daß kein Zunftgenosse mehr als einen Handwerksbetrieb führen dürfe, wie es z. B. die Böttcher von Lüneburg vorschrieben,[4]) war zugleich „auf das wirksamste jeder Ansatz zu

[1]) Philippi a. a. O. S. 4.

[2]) In Lübeck kannten unter 13 Zünften, deren Rollen aus dem 14. Jahrhundert sich erhalten haben, nur 5 das Meisterstück. In Lüneburg kommt das Meisterstück zuerst gegen 1400 bei den Goldschmieden auf, dann während des 15. Jahrhunderts häufiger (Stieda a. a. O. S. 1097).

[3]) Vgl. Gothein a. a. O. S. 28: „Niemals war das Zunftwesen bloß eine naive Ausgestaltung der Genossenschaftsidee. Von Anfang an ist ihr treibendes Motiv jener drohenden Umwandlung des Gewerbes (in Großbetriebe) vorzubeugen. Wie als politische Verfassung gegen das Patriziat, so steht es als gewerbliche gegen das Kapital von Anfang an gerüstet".

[4]) v. Inama a. a. O. III 2. Teil S. 90.

einem Großbetrieb, der, auf Vereinigung verschiedener technischer Arbeitsprozesse unter einer gemeinsamen Leitung beruhend, sich etwa entwickeln wollte, im Keime erstickt". Auf solche Weise suchte die Zunft das Eindringen kapitalistischer Bildungen in ihre Kreise zu verhindern, trat sie einer zu raschen und großen Ansammlung von Kapital in den Händen einzelner hemmend entgegen; das einzelne Zunftmitglied wurde vor dem Wettbewerb Leistungsfähigerer geschützt. In einzelnen Städten begegnen uns auch zu diesem Zwecke gemeinsame zünftlerische Einrichtungen, und zwar hauptsächlich für Betriebe, welche größeres Anlagekapital nötig hatten, z. B. gemeinsame Verkaufshallen, Schlachthäuser, Walkmühlen; da und dort kauften sie den Rohstoff gemeinsam ein.[1]) Nach der Bestimmung der Stendaler Statuten von 1231 und 1251 und eines Berliner Statuts von 1295, um von den vielen, allenthalben uns begegnenden Beispielen nur einige zu erwähnen, durfte jeder Tuchmacher nur 1 oder 2 Webstühle haben. Nach derselben Berliner Urkunde sollte kein Weber (innerhalb einer bestimmten Zeit) mehr als 8 Tücher auf das Kaufhaus tragen.[2])

Dieses Wirken war in sozialer Beziehung sehr segensreich; denn es verhinderte, wenn auch nicht vollkommen, so doch in beachtenswerter Weise in der Zeit der Not das Herabsinken des Handwerkers auf eine tiefere Schicht, zum Proletariat,[3]) und machte die sozialen Unterschiede zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden weniger fühlbar.[4]) Mit Rücksicht auf dieses „Klein-

---

[1]) Schmoller, Geschichtliche Entwicklung der Unternehmung VIII S. 4.

[2]) Schmoller, Tucherzunft S. 388. Vgl. auch v. Inama a. a. O. III 1. Teil S. 88 ff.

[3]) Vgl. v. Woikowsky S. 31: „Die Zünfte verdienen . . . in der Geschichte der Armenpflege einen hervorragenden Platz. In ihnen fand der wirtschaftlich Schwache festen Halt, der bedürftige Handwerker wurde dadurch von der allgemeinen Hausarmenpflege eximiert, diese bedeutend entlastet".

[4]) Eine völlige Gleichheit des Besitzes ihrer Mitglieder herzustellen, waren die Zünfte nicht imstande, es lag dies auch außerhalb ihres Strebens, das nach dem Dargelegten in erster Linie darauf abzielte, jedem einen gesicherten Erwerb zu ermöglichen. Über die Vermögensunterschiede innerhalb der einzelnen Zünfte vgl. Sombart I S. 81; ferner Eulenburg in Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte III S. 457.

betriebsprinzip",[1]) das nur das Streben kannte, einen starken Mittelstand zu bilden,[2]) müssen wir das Zunftwesen trotz aller ihm anhaftenden Mängel als eine für das Mittelalter vorteilhafte Institution erkennen. Zugleich war damit dem Handwerk, da es sich stets auf einer gewissen Höhe behauptete, die allgemeine Achtung der andern Stände sicher.[3]) Indem aber die Zunft durch die Ausschaltung des Wettbewerbes unter ihren Mitgliedern sich selbst Hemmnisse auferlegte, hinderte sie die freie Entfaltung des Handwerks, was in der Folgezeit der allgemeinen Entwicklung schädlich wurde.

Alle diese Beschränkungen, denen der einzelne zugunsten der Gesamtheit der Zunftmitglieder unterworfen war und die ihn hinderten, seine Arbeitskraft und seine Fähigkeiten frei zu verwenden, rechtfertigen es, wenn diese Gesamtheit die Verpflichtung anerkannte, dem in Not geratenen Mitglied zu Hilfe zu kommen. Insbesondere aber mußte die Unterstützung der Genossen für die Zunft von dem Augenblick an zur unabweislichen Pflicht werden, da sie ihre Mitglieder zwang, einen bestimmten Beitrag zur Zunftkasse abzuführen. Denn die Beitragsleistung bereicherte die Zunft auf Kosten ihrer Mitglieder und hinderte letztere, den vollen Ertrag ihrer Arbeit für sich zu gebrauchen. Die Zunft war darum verpflichtet, da sie von dieser Beschränkung den Vorteil hatte, ihre Mitglieder im Bedürfnisfalle zu unterstützen und ihnen so auf diese Weise wieder etwas von dem zu gewähren, was sie vorher von ihnen erhalten hatte. Durch die mit der Regelung des Erwerbes verbundenen Schranken und die Beitragsleistungen war der Handwerker in der Möglichkeit, für sich selbst zu sorgen, beschränkt, und es war darum nötig, nicht nur für die Arbeitsunfähigen, sondern auch für den Fall der Krankheit und Not der Arbeitsfähigen Fürsorge zu treffen. Durch diesen Zusammenhang

---

[1]) Geering a. a. O. S. 49.

[2]) Vgl. Lamprecht, Zum Verständnis der wirtschaftlichen Wandlungen I S. 208: „Die Zünfte haben sich gegen den drohenden Umsturz (das Eindringen kapitalistischer Großmacht) lang und mit allen Kräften zur Wehr gesetzt. Sie wollten festhalten an dem alten sozialistischen Ideal ihrer Genossenschaft . . ."

[3]) Im Gegensatz z. B. zur ländlichen Bevölkerung, auf die Adel und Bürgerschaft mit gleicher Verachtung herabsahen.

der Erwerbsordnung mit dem Unterstützungswesen, zumal durch die Beitragserhebung, verlor auch die Unterstützung den Charakter eines Almosens. Der einzelne hatte einen Anspruch auf die Hilfe. Es war gewissermaßen ein Vertragsverhältnis mit beiderseitigen Rechten und Pflichten geschaffen, ähnlich wie es unseren heutigen Innungen zugrunde gelegt ist.[1]) Auf der andern Seite erscheint aber auch die Beitragspflicht der Genossen ganz in der Ordnung von dem Gesichtspunkte aus, daß ihnen durch die Zunft das Recht auf Arbeit gewährleistet war und so ein sicherer Erwerb ermöglicht wurde.

Die Beiträge, die die Zunftmitglieder zu zahlen verpflichtet waren, waren verschieden. Eine einheitliche Regelung ist nirgends erkennbar. Schon die Eintrittsgelder weisen eine verschiedene Höhe auf. Je angesehener die Zunft war, um so höher wurde auch das Eintrittsgeld bemessen.[2]) War der Vater bereits im Besitze des Handwerks, so durfte der Sohn, der sich gleichfalls um das „Amt", um die Aufnahme in die Zunft bewarb, weniger bezahlen als derjenige, der sich nicht auf seinen Vater als Mitglied der Zunft berufen konnte.[3]) Schon die Tatsache, daß der in

---

[1]) Vgl. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich § 81: Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten. § 81 b: Die Innungen sind befugt, . . . insbesondere steht ihnen zu . . . 3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstigen Bedürftigkeit Kassen zu errichten. § 83: Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse der Mitglieder sind . . . durchs Statut zu regeln. Dasselbe muß Bestimmungen treffen über . . . die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere den Maßstab, nach welchem die Mitgliederbeiträge erhoben werden. — Ein Vergleich zwischen dem Inhalt des 6. Titels der Gewerbeordnung und dem der verschiedenen Zunftstatuten des Mittelalters zeigt, daß schon die mittelalterliche Zunft vieles in ihren Aufgabenkreis einbezogen hatte, was auch heute noch Gegenstand gesetzlicher bezw. statutarischer Regelung ist.

[2]) Vgl. darüber z. B. die Zusammenstellung bei Geering S. 63; ferner Wehrmann a. a. O. S. 126.

[3]) Nach dem Zunftprivileg der Weber Stendals von 1251 werden von den Neueintretenden 2 oder 3 solidi verlangt, je nachdem der Vater schon Weber war oder nicht; Schmoller, Tucherzunft S. 385. Nach Urkunde 11 daselbst verlangen die Tuchscherer zufolge ihres Statuts vom Jahre 1362 von dem Eintretenden

die Zunft Eintretende einen Beitrag zahlen mußte, und daß er ihn bezahlte, zeigt, daß mit dem Eintritt ein Vorteil verbunden war, um dessentwillen der Aufnahme Begehrende die Gebühr bezahlte. Außer zur Zahlung einer Aufnahmegebühr waren die Zunftmitglieder in vielen Fällen auch zu regelmäßigen, periodischen Beiträgen verpflichtet. Auch diese Leistungen, bei den Straßburger Webern „Fronfastengeld", Stubenzins, in Basel „Heizgelder" — nach ihrer Verwendung zur Heizung der Zunftstuben — genannt, waren in den einzelnen Zünften verschieden hoch. So betrugen sie bei den Bauleuten in Basel (1248/1271) 2 d, bei den Bäckern (1256) 13 d,[1]) in Straßburg bei den Webern alle Fronfasten 6 Pf., im Jahre also 24 Pf.[2]) Das älteste Tucherbuch bestimmt über die periodischen Beiträge: „alle die unser antwerk hant, ez si man oder frowen, geben sullent alle fronfasten 6 d . . ."[3]) „Und dann sehen wir aus den dem Tucherbuch folgenden Aufnahmeprotokollen oder Aufnahmeverträgen, daß die Zunft eigentlich mit jedem einzelnen über seinen Jahresbeitrag besonders verhandelt. Es kommen solche von 2, 4 oder 6 Schillingen vor."[4])

Es wurde streng darauf gesehen, daß die Beiträge regelmäßig in die Zunftkasse gezahlt wurden, und nur bei unverschuldeter Notlage wurde zeitweise die Beitragszahlung erlassen. Die Büchsenmeister waren der Zunft für die richtigen Eingänge verantwortlich . . . sol der meister und die fünfman mit im, die das jor gewesen sint, dem antwerk ein ganz voll rechenunge und ein benügen tun.[5]) Daß bei der Forderung der Beiträge, namentlich bezüglich der Höhe der zu leistenden Eintrittsgelder Mißbräuche einrissen, beweisen die Urkunden, wonach vom Rate zu

20 Schillinge und 1 Pfund Wachs, und im Jahre 1401 (Urk. 20) bitten und erreichen sie, daß sie 30 Schillinge und eine zweijährige Lehrzeit für die, welche das Handwerk ausüben wollen, fordern dürfen „umbe das die menige von irem antwerke unbetrogen bliebe".

[1]) Geering a. a. O. S. 75.

[2]) Schmoller, Tucherzunft S. 404.

[3]) Schmoller, Tucherzunft S. 25 (Urk. 23a).

[4]) Schmoller, Tucherzunft S. 404; vgl. ferner die Urkundensammlungen von Keutgen, von v. Loesch, woselbst wiederholt Vorschriften über die Höhe usw. der Eintrittsgelder und periodischen Beiträge.

[5]) Schmoller, Tucherzunft S. 46 (Artikel „Der Weber" von 1440).

verschiedenen Malen die Beitragsleistungen geregelt werden mußten. Das zweite (Straßburger) Tucherbuch bestimmte, um für die Zukunft allen Mißhelligkeiten vorzubeugen, deshalb u. a. . . . es sol deheim antwerk dheinerley schatzunge uf sich oder ir gemein geselleschaft legen one wissen und willen der rete und 21.[1]) Wiederholt ergingen auch Verbote, Beiträge über eine bestimmt festgesetzte Höhe zu fordern.[2])

In die Zunftkasse flossen aber nicht nur die regelmäßigen Abgaben der Mitglieder, sondern auch die Strafgelder, die bei Übertretung der Zunftordnung zu zahlen waren: Wer zu den Versammlungen zu spät kam, sich auf der Trinkstube nicht ordentlich benahm, dem Zunftgebot keine Folge leistete usw. mußte Strafe zahlen. Mancherorts wurden die Erträgnisse aus den Strafgeldern zwischen Rat und Zunft geteilt oder den Alterleuten zugewiesen.

Diese Bußen wurden erhoben kraft der Gerichtsbarkeit der Zunft, welche sie über ihre Mitglieder ausübte und die sich namentlich auf die gewerblichen Angelegenheiten erstreckte. Diese Gerichtsbarkeit stand der Zunft nicht von Anfang an zu, sondern erst von dem Augenblick an, als ihr gewerbepolizeiliche Funktionen übertragen wurden. Zur genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit gehörten alle aus den Gesetzen, Artikeln und Gewohnheiten des Handwerks herrührenden Streitigkeiten sowie alles, wodurch die brüderliche Eintracht unter den Genossen gestört werden konnte. Diese Gerichtsbarkeit war ein Ausfluß der gewerbepolizeilichen Befugnisse der Zunft und des Rechtes, jeden Gewerbetreibenden zum Eintritt in die Zunft zu zwingen. Gerade durch sie war es der Zunft möglich, das Gewerberecht in ihrem Sinne fortzubilden, und die mannigfaltigen auf das Gewerbe bezüglichen Bestimmungen zeugen davon, daß in der Tat die Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung lebhaft floß;[3]) sie zeigen aber auch, ein wie

---

[1]) Schmoller, Tucherzunft S. 61.

[2]) Im 16. Jahrh., zugleich mit dem Verfall der Zünfte, macht sich ganz allgemein das Bestreben bemerkbar, die Abgaben zu erhöhen, in der Absicht, die Zahl der Handwerksmeister zu beschränken; vgl. darüber unten.

[3]) Schmoller und mit ihm Gothein a. a. O. S. 25 sehen in der Ausübung der Gewerbegerichtsbarkeit die eigentliche Bedeutung der Zunftverfassung. — Hier

reich entwickeltes Gewerberecht in den mittelalterlichen Städten herrschte: Die geringfügigsten Dinge wurden Gegenstand besonderer Regelung. Bei allen Anordnungen aber herrschte, wenigstens gilt dies für die Blütezeit der Zunft, das Bestreben, den Interessen des Gewerbes und des kaufenden Publikums gleichmäßig zu dienen. Das, was heute durch die Reichsgewerbeordnung der freien Vereinbarung der Beteiligten überlassen oder von ihr nur subsidiär zum Gegenstand besonderer Regelung gemacht ist, wurde im Mittelalter durch bindende Vorschriften geregelt. Trotz des Zwanges aber sehen wir das mittelalterliche Gewerbe in schönster Blüte.

Die Zunft war eine Vereinigung, die ihre Mitglieder möglichst vollkommen zu erfassen suchte. Mit einer bloßen Beaufsichtigung in gewerblichen Angelegenheiten und in den ihnen übertragenen obrigkeitlichen Befugnissen war der Aufgabenkreis, den sich die Zunft gesetzt hatte, nicht erschöpft. Jedes Mitglied sollte sich vielmehr, wie schon erwähnt, so recht als „Bruder", als Angehöriger der Zunft fühlen. Demzufolge traf diese auch Vorschriften, welche die rein persönlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder berührten. Sie trug Sorge dafür, daß nur unbescholtene Leute in das Handwerk aufgenommen wurden,[1]) daß der Genosse einen ehrbaren Lebenswandel führte,[2]) daß er auch seinen kirchlichen Verpflichtungen oblag[3]) usw.

---

sei nur bemerkt, daß der Umfang der Gerichtsbarkeit vielfach durch das Herkommen, nicht durch Gesetz bestimmt wurde.

[1]) Der Mann muß „rechte und echte" Geburt nachweisen, er darf nicht zur Unehe sitzen; . . . umme tucht, ere unde redelicheyt unde umme vortganck aller guden vorsamenynge . . . heißt es im Beschluß der 11 Ämter zu Osnabrück vom Jahre 1416 (Philippi a. a. O. S. 26, Urk. 27).

[2]) Verbot gegen das übermäßige Trinken, gegen Würfelspiel usw.

[3]) Vgl. Rüdiger, Hamburger Zunftrollen S. 36 ff.: Ordnung der Buchbinder v. 2. 1. 1559 Art. 31: Die jungen Meister sollen den Leichnam tragen, „. . . darmit dat werk der leve ungehindert moge vor sick ghan unde dem negesten gedenst werde". Goldberg a. a. O. I S. 225: „Daß die Zunftmitglieder stets ihre Toten selbst zu Grabe trugen, da es als Unehre gilt, von Fremden niederen Standes das Geleite zu erhalten, ist zwar eine Einrichtung, die dem religiösen Charakter der Zunft entspringt, darf jedoch auch . . . als Beleg für die innerhalb der Zunft geübte Liebestätigkeit genannt werden"; vgl. im übrigen über die Unterstützungstätigkeit unten S. 61 ff.

Auch nach der geselligen Seite hin erstreckte sich die Tätigkeit der Zunft. Den Mittelpunkt dafür bildete die Trinkstube, deren fast jede Zunft eine besaß und auf der nur ihre Mitglieder zugelassen wurden. Sie war auch der regelmäßige Versammlungsplatz der Handwerker, sowohl zu heiteren Gelagen wie zu ernsten Besprechungen. Das Zunftbanner und die Zunftprivilegien sowie die „Büchse" wurden auf der Stube verwahrt. Die Aufnahme der Gesellen in den Meisterstand, die sich in feierlicher Form vollzog, fand gleichfalls auf der Stube vor versammeltem Handwerk statt. Die Ordnung, die in ihr zu befolgen war, war genau geregelt. Der Ton, der auf den Stuben herrschte, mag allerdings manchmal gar unfreundlich gewesen sein, wenigstens weisen die zahlreichen Vorschriften, die gegen das „Zutrinken, Fluchen, Raufen" usw. erlassen wurden, darauf hin. Außer auf der Stube vereinigten sich die Zunftgenossen zu geselligem Treiben namentlich bei den verschiedenen Festlichkeiten. Hier vor allem konnten die einzelnen Zünfte ihren Reichtum und Glanz zur Entfaltung bringen, bei den gemeinschaftlich veranstalteten Aufzügen trugen die Handwerker mit Stolz die Abzeichen ihrer Zunft zur Schau. Gerade solche Feste, bei der die Zunft sich auch einer breiteren Öffentlichkeit zeigen konnte, trugen sehr zur Hebung des Gemeinschaftlichkeitsgefühles bei und stärkten das Bewußtsein von der Zusammengehörigkeit des Handwerkerstandes. Es wurden darum auch nicht die Kosten gescheut, die derartige Veranstaltungen immer nach sich zogen.

Für alle diese vielfachen Bedürfnisse der Zunft wurden nun die Mittel aus den in die Zunftkasse fließenden Geldern aufgebracht. Aus ihnen wurden auch die Lichter gekauft, die die Zunft in der Kirche am Altare oder in der Kapelle des Heiligen, den sie als Patron verehrte, brennen hatte. Auch die Gottesdienste für verstorbene Mitglieder und die üblichen Beiträge zur Kirche wurden, abgesehen von den Geschenken der einzelnen Zunftmitglieder, aus der Kasse bestritten.

Daß aus Mitteln der Zunftkasse die verschiedenen sich auf das Gewerbe beziehenden Bedürfnisse befriedigt wurden, ist selbstverständlich.

Der größte Teil der in die Zunftkasse fließenden Gelder

wurde naturgemäß aufgebraucht durch die Unterstützungsleistungen, welche die Zunft ihren in Not und Krankheit geratenen oder sonst unverschuldet bedürftig gewordenen Mitgliedern zuteil werden ließ. Diese Hilfe war eine mannigfaltige; man suchte sie aber immer den Bedürfnissen möglichst anzupassen. Von einem kritiklosen Geben kann keinesfalls die Rede sein, vielmehr ist strenge Kontrolle die Regel gewesen.

Die erste Form der Hilfeleistung bestand darin, daß man den durch Krankheit oder sonstwie unverschuldet in Not geratenen Zunftbruder während der Dauer der Bedürftigkeit von den Beiträgen zur Zunftkasse befreite. Dies bedeutet bei sehr hohen Beiträgen eine nicht unerhebliche Erleichterung, da der Genosse das, was er bisher zur gemeinsamen Kasse abführen mußte, nunmehr unmittelbar für sich verwenden konnte.

Genügte das nicht, so konnte das einzelne Mitglied Darlehen aus der Büchse bekommen. Solche Darlehen wurden regelmäßig nur gegen Pfand gewährt, um jeden Mißbrauch, insbesondere säumige Rückzahlung, hintanzuhalten. Auch stand dem Büchsenmeister nicht ohne weiteres das Recht zu, Geld auszuleihen, sondern er mußte dazu die Erlaubnis der Zunftvorsteher einholen. Es kann nicht als unbillig erscheinen, wenn der durch die Zunft Unterstützte, sobald er später wieder zu Vermögen gekommen war, das ihm vorher Gewährte zurückerstatten mußte. „Dies allein gewährte bei den beschränkten Mitteln, namentlich der Gesellen, die Möglichkeit, den ganz Hilflosen ohne Aussicht auf Erfolg beizuspringen".[1]) Denn bei nicht bloß vorübergehender Notlage, derzufolge dem Genossen Hilfe in der Form eines Darlehens nicht genügt hätte, wurden ihm unentgeltliche Beträge in verschiedener Höhe und der Dauer der Hilfsbedürftigkeit entsprechend, auch für längere Zeit gewährt.

---

[1]) Hirsch, Das Handwerk und die Zünfte S. 55 ff. Vgl. auch Rüdiger a. a. O. S. 308 ff. Wand- und Tuchmacherordnung der Wollenweber von 1595: „ . . . Dar ock ener der ambtsverwandten, idt were meister oder fruwe mit livesschwakheit beladenn und uth unvermogenheit sich de notdurft nicht beschaffen konde, demsulven schal uth der gemeinen bussen de hulpliche hand gelehnet werdenn, jedoch so schall van denfulven, wann se wedderumb genesen undt idt in ehrem vermogenn is, solchs mit dankbarheit wedderumb erstadet werden . . ., die sich selbst ins Unglück stürzen, denen soll aber nicht geholfen werden".

Auf die Befreiung von den Kassenbeiträgen, Gewährung von Darlehen in verschiedenem Umfang und auf direkte Unterstützung aus der Zunftkasse beschränkte sich die Hilfeleistung der Zunft gegenüber ihren Mitgliedern nicht. Es erschien in einer Zeit, wo die Naturalwirtschaft noch nicht völlig überwunden war, selbstverständlich, dem bedürftigen Genossen nicht nur mit Geldgaben zu helfen, sondern auch mit sonstigen Mitteln irgendwelcher Art. Insbesondere wurde Sorge dafür getroffen, daß alte erkrankte Genossen, denen es zu Hause an der nötigen Pflege mangelte, in einem Spital oder Krankenhaus der Stadt Aufnahme fanden. Zu diesem Zwecke leisteten die Zünfte an diese Anstalten bestimmte jährliche Beiträge, wogegen von diesen die Verpflichtung zur Aufnahme erkrankter Handwerksmeister übernommen wurde, oder sie errichteten aus eigenen Mitteln Spitäler und Verpflegungshäuser für ihre Mitglieder.[1])

Starb ein Zunftmitglied, so war es nicht nur selbstverständliche Pflicht eines jeden Genossen, dem Verstorbenen das letzte Geleite zu geben,[2]) die Zunft übernahm auch im Bedürfnisfalle die Beerdigungskosten und die Kosten für die Seelenmessen, die für den Toten gehalten wurden. Das enge Band, das die Brüder während ihres Lebens untereinander verbunden hatte, sollte nicht

---

[1]) Vgl. für München v. Westenrieder a. a. O. VIII S. 323. In Bremen hatten (nach Mascher, Das deutsche Gewerbewesen S. 160) die Schuster bereits zu Anfang des 13. Jahrhunderts für den deutschen Orden ein Krankenhaus gebaut, gegen die Verpflichtung des Ordens, jedes durch Alter, Krankheit usw. arbeitsunfähige Zunftmitglied, welches eine eigene Werkstätte gehabt hatte, in dasselbe aufzunehmen. Es kann hier noch erwähnt werden, daß auch einzelne reichere Zunftgenossen zugunsten des Handwerks Stiftungen aller Art machten (vgl. dafür auch Wehrmann a. a. O. S. 153 ff.). Die Neigung zu geistlichen Stiftungen wurde überhaupt immer größer und war bis unmittelbar in die Zeit der Reformation hinein in beständigem Wachsen.

[2]) Vgl. z. B. Rüdiger a. a. O. S. 22: Satzung der Bäcker von 1375 ... Vortmer, wan eyn uth deme ammechte vorstervet, so schal men ut jewelken huse enen uthbidden, der darmnede volghe to der bygraf myt deme lyke ... (Wer es nicht tut, büßt mit 6 Pf.). Vgl. ferner Philippi a. a. O. S. 31: Rolle des Krämeramtes von Osnabrück (1457): ... als eyn gildebroder „vte unsen kremer ampte versterfft, dan sal een itlik gildebroder" den doden to grave volgen by sinen brocke ..., ferner oben S. 58 Anm. 3 (die Zunft umfaßte die ganze Persönlichkeit und zwang deshalb den einzelnen sogar zu kirchlichen Diensten.

mit einem Male zerschnitten sein, man fühlte sich verpflichtet, dem Toten eine würdige Bestattungsfeier zu bereiten.

Die Hilfe der Zunft erstreckte sich aber nicht auf ihre eigentlichen Mitglieder, die Meister allein. Auch für die Witwen und Kinder eines verstorbenen Genossen wurde Sorge getragen. Die Witwe eines Meisters, die mit dem Tode ihres Mannes nicht aufhörte, Gildeschwester zu sein, hatte das Recht, aus den Gesellen der übrigen Meister sich den besten auszuerwählen, der das Geschäft weiterführen sollte.[1]) Die erleichterten Bedingungen des Zunfteintritts für denjenigen, der eine Meisterswitwe heiratete, waren geeignet, eine Heirat zwischen Witwe und Gehilfen zu befördern, durch welche dann die durch den Tod bewirkte materielle Notlage wieder gehoben werden konnte. Hatte die Witwe einen des väterlichen Handwerks kundigen Sohn, so durfte sie mit ihm das Handwerk fortführen.[2]) Die Erstattung der Beerdigungskosten geschah, wie erwähnt, gleichfalls von dem Gesichtspunkte aus, der hilflos zurückgebliebenen Witwe die Not zu erleichtern. Aus demselben Grunde gewährte man ihr auch einen Beitrag aus der Zunftkasse für ihre Kinder. War die Witwe alt und gebrechlich und niemand vorhanden, der sie verpflegt hätte, so sorgte die Zunft ebenfalls für ihr Unterkommen im Spital. Si aliquis frater vel soror aliqua ejusdem fraternitatis pervenerit ad paupertatem, fratres et sorores eiusdem fraternitatis subvenient iuscta qualitatem et quantitatem bonorum fraternitatis bestimmt die Ordnung der Eisenschmiede in Trier vom Jahre 1285,[3]) womit zugleich die persönliche Unterstützungspflicht der Zunftbrüder und -Schwestern ausgesprochen war.

---

[1]) Vgl. z. B. Rüdiger a. a. O. S. 283 ff.: Ordnung der Wandbereiter vom 17. November 1547 „ . . . und mach eine wedeme nha ires mannes dode, wo se keinen soene hefft, dat ampt jar und dach beholden, jodoch dat se . . . up de werkstede einen guden gesellen, damit, de kopman verwaret is, ohr dat ampt vohrstande stellen lathe . . ." Vgl. auch v. Loesch a. a. O. I S. 189.

[2]) Vgl. z. B. Rüdiger a. a. O. S. 11 (Aus der Stiftungsurkunde der Bartscherer vom 12. Januar 1452): „Item sterbet eyn man uth dem hantwerke, hefft he enen szone nagelaten, so mach de moder myt erem szone dat handtwerk holden so lange alsze se wedume blifft".

[3]) Vgl. v. Maurer, Städteverfassung II S. 413 ff. (nach Lacomblet, Arch. I S. 270, 271).

Es war notwendig, daß die Unterstützungstätigkeit der Zünfte sich nicht in der Sorge um Meister und Meisterswitwe und deren Kindern erschöpfte; sie mußte sich auch auf die Gehilfen erstrecken. Denn auch der Gehilfe war ein Mitglied der Zunft, wenngleich noch nicht mit denselben vollen Rechten und Pflichten ausgestattet wie der Meister. Hatte der Lehrling die Lehrzeit hinter sich, das Gesellenstück, soweit ein solches verlangt wurde, angefertigt, so wurde er vor versammelter Zunft zum Gesellen ernannt und damit Zunftgenosse. Er mußte sich verpflichten, den Satzungen gemäß zu leben und die Zunftehre zu fördern. Der Geselle, der Knecht, blieb wie der Lehrling im Familienverband des Meisters und mußte sich dessen Anordnungen fügen. Der Meister hatte über seinen Lebenswandel zu wachen und durfte ihn zurechtweisen; er mußte darauf achten, daß der Gehilfe allabendlich rechtzeitig zu Hause war, nicht spielte und trank.[1]) In zahlreichen Bestimmungen wird den Gehilfen gutes Betragen eingeschärft und sie daran erinnert, daß sich die Zunft ihnen gegenüber eine gewisse Bevormundung zusprach.[2]) Für ihre Dienstleistungen empfingen sie Kost, Wohnung und Lohn vom Meister. Erst mit dem 15. Jahrhundert änderte sich dies.

Der Gehilfe war verpflichtet von seinem Lohn einen Beitrag an die Zunftkasse zu zahlen. Dafür wurde er, wenn er krank war und der Meister seine Verpflegung nicht übernehmen konnte, in das Spital der Stadt aufgenommen.[3]) Die Zünfte schlossen zu diesem

---

[1]) Vgl. z. B. Rüdiger a. a. O. S. 22: Ordnung der Bäcker von 1375 ... § 28: Unde welk knecht des nachtes utheslept buten synes heren hus, deme schal syn here vor gewelke nacht ses penninghe afslan von synem lone ... (daselbst auch ein Verbot des Würfelspiels).

[2]) Allenthalben wurden von dem aus einer fremden Stadt kommenden Gesellen nicht nur Zeugnisse über die berufliche Vorbildung, sondern auch Zeugnisse über die Lebensführung, über den sittlichen Wandel verlangt; vgl. v. Loesch a. a. O. I S. 176.

[3]) Nach Rüdiger hatten noch im Jahre 1545 die Hamburger Kesselflicker und ihre Knechte eine gemeinsame Armenkasse zur Unterstützung der Knechte. Daß die Gesellen (ursprünglich) nicht eigene Kassen hatten, hat seinen Grund in der obenerwähnten Zugehörigkeit zur Zunft. Auch waren wohl die Knechte nicht zahlreich genug, um auf eigene Gefahr die Sorge für die Kranken zu übernehmen; das Knechtsein bedeutete zudem nur ein Durchgangsstadium, demzufolge die Sorge für

Zwecke vielfach mit dem Rate der Stadt bezw. mit der betreffenden Spitalverwaltung einen Vertrag, wonach es ihnen gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Beitrages gestattet wurde, auch ihre Knechte im Erkrankungsfalle im Spital verpflegen zu lassen. Auch Vereinbarungen dahin, daß die Zunft eine bestimmte Anzahl Betten für ihre Mitglieder im Spital stellte, kam vor.[1]) Es geschah dies gerade mit Rücksicht auf die Gesellen, deren Verpflegung im Hause des Meisters immerhin von letzterem unangenehm empfunden werden mußte. Auch für die Knechte selbst mochte es bequemer sein, im Hospital statt in der Wohnung des Meisters verpflegt zu werden. Der Geselle wurde auch mit Geldmitteln aus der Zunftkasse unterstützt, die an Stelle des entgangenen Arbeitslohnes traten: Item offt jemant van unseren knechten hir to Hamborgh krank worde unde nicht hadde to vorderende dem schal men geven 4 ßh to der weken uth deren bussen, heißt es in der Stiftungsurkunde der Bartscherer zu Hamburg vom 12. Januar 1452.[2]) Außerdem wurden dem Knechte Darlehen bis zu einer gewissen Höhe gewährt, die er später in mäßigen Raten an die Kasse zurückzuzahlen verpflichtet war. Wie beim Tode eines Meisters so war auch bei dem eines Gesellen das Leichenbegängnis Pflicht der Zunftangehörigen, „in glicher wis alse unser meystir". Es ergab sich dies schon aus dem Umstand, daß der Geselle ebenso Zunftmitglied war wie der Meister.

Selbst noch aus dem letzten Dezennium des 16. Jahrhunderts, wo doch die Zünfte schon sehr dem Verfalle entgegengingen, bezeugen uns Urkunden eine derartige Regelung des Unterstützungswesens. Sie war überall da gegeben, wo die Zunft die Gesellen noch vollständig in ihren Organismus eingegliedert hatte, wo das Dienst- und Herrschaftsverhältnis (der völligen Unterordnung der Gesellen unter den Meister) bestand und der Knecht nach einer Zeit der Gesellenschaft und Unselbständigkeit in nicht zu ferner liegender Zukunft zum Meisteramte gelangte. „Solange dies der

die werdenden Meister leichter von der Zunftkasse getragen werden konnte, als es bei einem Dauerverhältnis der Fall gewesen wäre.

[1]) Vgl. z. B. für Königsberg v. Baczko a. a. O. S. 233 (Versuch einer Geschichte von Königsberg, Königsberg 1804.

[2]) Rüdiger a. a. O. S. 6.

Fall war, solange war auch der etwaige Vorteil berechtigt, den der Meister genoß, indem er die Arbeit des Gesellen nur unvollständig lohnte und an dem Arbeitserträgnis desselben partizipierte."[1]) Umgekehrt läßt sich eben aus derartigen Bestimmungen in den Zunftstatuten der Schluß ziehen, daß, solange sie sich noch vorfinden, die Zunft sich noch in ihren alten Bahnen bewegte.

Diese Unterstützungspflicht der Zunft gegenüber den Knechten war aber auch, wie wir es schon beim Meisterstand gefunden haben, gerechtfertigt von dem Gesichtspunkte aus, daß zufolge des Zunftzwanges der Gehilfe, auch abgesehen von der unvollständigen Entlöhnung, ähnlichen Erwerbsbeschränkungen unterworfen war wie der Meister. Einen freien Arbeitsvertrag kannte man noch nicht, vielmehr wurden den Gesellen die Bedingungen, unter denen sie Arbeit bekamen, von der Zunft diktiert, und der einzelne Meister war an die von der Gesamtheit oder dem Rate festgesetzten Bedingungen gebunden. Auch der tüchtigste Gehilfe konnte nicht erwarten, von seinem Meister mehr Lohn zu erhalten als den obrigkeitlich bestimmten; der Knecht durfte nicht etwa, wenn er eigenes Vermögen besaß und sein Gewerbe ordentlich versehen konnte, sich ohne weiteres „selbständig" machen, „synest sulves" werden. Er war genötigt, eine fortgesetzte Anzahl Jahre bei einem Meister der Stadt zu dienen, vielfach war, wenigstens gilt dies vom 14. Jahrhundert ab, das Wandern vorgeschrieben, das gleichzeitig dem Gehilfen eine größere Welterfahrenheit und bessere Technik[2]) vermitteln sollte; endlich mußte er eine Meisterprüfung ablegen, das „Meisterstück" anfertigen. Hatte er alle diese Verpflichtungen erfüllt, so wurde er nicht ohne weiteres Meister; er mußte erst noch um das Amt muthen, es heischen, wie es in den Lübecker und Hamburger Rollen heißt, d. h. mehrere Male vor der Morgensprache bitten, als Meister in die Zunft aufgenommen zu werden. Außer der oft viele Jahre dauernden Knechtezeit, während welcher der Meister und die ganze Zunft an dem Arbeitsertrag des Ge-

[1]) Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände S. 6.

[2]) „Offenbar empfand man es in dem Maße, als das Handwerk sich hob, der Kunst sich näherte und größere Anforderungen an die Technik gestellt wurden, als ein Bedürfnis, einen Austausch der Ideen und Fertigkeiten herbeizuführen": Stieda a. a. O. S. 1098.

sellen Anteil hatte, mußte sich letzterer auch sonstigen Beschränkungen unterwerfen. So war es ihm nicht erlaubt, das Arbeitsverhältnis ohne weiteres zu kündigen, wenn ihm in einer anderen Stadt ein höherer Lohn winkte. Wie der Meister in seinem Erwerbe zugunsten der Gesamtheit der Zunftgenossen beschränkt wurde und darum im Falle der Hilfsbedürftigkeit von der Zunft unterhalten oder doch unterstützt werden mußte, so war es auch beim Gesellen: Er war Mitglied der Zunft und deshalb mannigfachen und ähnlichen Beschränkungen unterworfen, die es ihm verboten, die Vorteile seiner Arbeitskraft und seiner Veranlagung voll für sich auszunutzen, und ihn zwangen, die Gesamtheit daran Anteil nehmen zu lassen. Dadurch hatte er einen Anspruch an die Zunft auf Hilfeleistung im Notfalle. Je mehr er im freien ungehinderten Erwerb zugunsten der Zunft beschränkt war, um so größer war für diese die Pflicht, ihm im Bedürfnisfalle zu Hilfe zu kommen. Der Geselle, der gezwungen wurde, auf die Wanderschaft zu gehen, und so auf längere Zeit, manchmal auf Jahre, eines sicheren Erwerbes ermangelte, hatte dafür einen Anspruch an die Zunft auf Unterstützung; es sollte ihm durch das „Geschenk" das Wandern erleichtert und für den entgehenden Arbeitsverdienst eine kleine Entschädigung geboten werden.

Von dem Augenblick an, da die Zunft ihre Unterstützungspflicht, welche sie mit der Regelung des Erwerbes übernommen hatte, nicht mehr anerkannte oder nicht mehr in vollem Umfange anerkannte, hörte auch für den Gesellen die Pflicht auf, sich den ihm auferlegten Beschränkungen zu unterwerfen; weil ihm dafür keine Gegenleistung geboten wurde, konnte er durch die Zunft nicht mehr gehindert werden, dort Erwerb zu suchen, wo er es am zweckdienlichsten hielt, und seine Arbeitskraft zu seinem alleinigen Vorteil zu gebrauchen. Auch hierin zeigt sich, wie Erwerbsordnung und Unterstützungswesen zusammenhängen, wie letzteres von dem ersteren beeinflußt wird; das Recht auf den Arbeitsertrag oder einen Teil desselben erzeugt für den also Berechtigten die Verpflichtung, demjenigen, an dessen Arbeitsertrag er teilnimmt, auch wiederum davon mitzuteilen, wenn er dessen bedürftig wird; umgekehrt hat derjenige, der in seinem Erwerb durch nichts und niemand eingeschränkt wird, auch an niemand

einen Anspruch auf Hilfe. In der bestmöglichen Ausnützung der ihm gebotenen Mittel und Fähigkeiten zu seinem alleinigen Vorteil hat er die Möglichkeit, Fürsorge zu treffen für die Zeit seiner Erwerbsunfähigkeit.[1])

Es erscheint demnach selbstverständlich, wenn Zunftstatuten neben ihren sonstigen Vorschriften auch solche über die Unterstützung der Knechte aufgenommen haben. Wo wir aber solche nicht finden, war entweder die Gesellenschaft bereits aus der Zunft als solcher ausgeschieden oder aber es erschien — eben weil es sich um eine aus den Verhältnissen sich ergebende Verpflichtung handelte — eine eigene gesetzliche bezw. statutarische Normierung dieser Verpflichtung nicht notwendig. Aus dem Nichtvorhandensein einer schriftlichen Aufzeichnung hierüber einen Schluß dahin zu ziehen, daß die Verpflichtung (zur Unterstützung) nicht anerkannt wurde, wäre falsch.

In der geschilderten Art hatten die Zünfte autonom das Unterstützungswesen geregelt. Diese Ordnung können wir aber auch da beobachten, wo die Satzungen vom Rate genehmigt werden mußten,[2]) oder wo der Rat autoritativ den Zünften ihre Statuten gab. So entschied z. B., um nur ein Beispiel anzuführen, im Jahre 1365 der Rat von Freiburg i. B., daß die Meister mit ihrer Kasse den Gesellen zu Hilfe kommen müssen.[3]) Die sich in den einzelnen Statuten findenden Unterschiede sind nur nebensächlicher Art und erklären sich aus dem verschiedenen Charakter der Gewerbe, des Ortes oder aus dem Herkommen.[4]) Daß diese

---

[1]) Es soll damit nicht gesagt werden, daß der einzelne überhaupt eines jeden Anspruchs auf Hilfe verlustig geht; es bleibt vielmehr immer eine Pflicht der großen Gemeinschaft, der der einzelne angehört, des Staates, für seine hilfsbedürftigen Untertanen zu sorgen, die ihm nötigenfalls auch ihr Leben zur Verfügung stellen, eine Pflicht, die der moderne Staat anerkennt und der er durch seine (Sozial- und Armen-)Gesetzgebung gerecht zu werden bestrebt ist.

[2]) Vgl. die üblichen Eingänge bei den betreffenden Zunftrollen: „Der Rat und das Handwerk haben beschlossen . . ."

[3]) Vgl. Gothein a. a. O. S. 388.

[4]) Es darf hier noch angeführt werden, daß die Zünfte, wie dies anders bei mittelalterlichen Institutionen kaum denkbar ist, auch an sonstige Arme, die zu ihnen in keiner engeren Beziehung standen, gelegentlich Gaben verteilten (vgl. z. B. Philippi a. a. O. S. 5; ferner Hermandung a. a. O. S. 70ff.).

Unterstützungstätigkeit der Zünfte auch den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mittelalters vollkommen entsprach, beweist die Tatsache, daß wir sie überall da antreffen, wo die Zunftverfassung voll durchgebildet ist, und erst von dem Zeitpunkte an zu schwinden beginnt, von welchem an auch die wirtschaftlichen Verhältnisse sich ändern.[1])

Durch ihre unterstützende Tätigkeit glaubten die Zünfte auch dem Gemeinwohl der Stadt am besten dienen zu können, nicht allein dem ihrer Mitglieder. In den Rollen wird diesem Gedanken auch Ausdruck verliehen mit Worten wie pro honore et utilitate civitatis.[2]) In erster Linie aber waren die Folgen dieser Regelung des Erwerbes und Unterstützungswesens durch die Zunft für den Handwerkerstand sehr segensreich. Schon oben wurde hingewiesen auf die dadurch geschaffene Möglichkeit, einen starken Mittelstand aufrechtzuerhalten und gegen das Eindringen des Kapitalismus kampffähig zu machen. Ein Herabsinken des Handwerks zum Proletariat wurde verhindert, durch die Maßnahmen auf dem Gebiete des Gewerberechtes und der -Polizei wurde das Gewerbe und der Stand selbst gehoben. Die Sicherheit des Erwerbes und der Existenzbedingungen enthob die Handwerker der Gefahr plötzlicher Beschäftigungslosigkeit und Verarmung, und damit waren für sie alle die Mißstände beseitigt, unter denen wir heutzutage die infolge von Wirtschaftskrisen unvermutet beschäftigungslos gewordenen Arbeiter sehen.[3]) Der Kampf mit den Verhältnissen des Lebens und um die Bedürfnisse desselben wurde dem einzelnen leichter, wenn er zugleich einer Zunft angehörte, deren Mitglieder ihre Kräfte vereinigten. Einer fand am andern Halt und Hilfe. Der Gemeingeist unter den Zunft-

---

[1]) Vgl. nächstes Kapitel.

[2]) Vgl. Böhmert I S. 638: daz wir (= die Metzgerzunft zu Frankfurt a/M.) es nicht endun umb unseren nutz, wann wir besorgen eines gemeinen landes not... Vgl. ferner Philippi S. 62 Urkunde 53: Rolle der Goldschmiede von Osnabrück:... ume des gemenen besten willen.

[3]) Über diese Folgen der Unsicherheit des Erwerbes der Arbeiter vgl. Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung S. 19 ff. Über die wirtschaftliche Bedeutung der Zunft überhaupt vgl. v. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1868.

genossen, die an den Opfermut und die Solidarität derselben gestellten großen Anforderungen, bildeten das Fundament für die erfolgreiche Tätigkeit der Zunft, der Zwang trat ergänzend ein. Auch von diesem Gesichtspunkt aus erscheint der Zunftzwang gerechtfertigt, da ihm die Sicherheit des Erwerbes und im Bedürfnisfall die Unterstützung durch die Zunft gegenüberstand.

Im übrigen mag es nicht allzuoft vorgekommen sein, daß ein Meister wirklich unverschuldet in Not geriet, da ja die ganze Zunftverfassung darauf abzielte, dem einzelnen Handwerker eine gute Existenz zu sichern: die Zünfte hatten auf dem städtischen Arbeitsmarkt ein Monopol und waren so in der Lage, ihren Mitgliedern genügenden Erwerb zu verschaffen.

Aber trotz der oft bis ins kleinste getroffenen Regelung des Unterstützungswesens, die unsere Bewunderung erregen muß und den Anschein erweckt, als ob eine wirkliche Not unter den Handwerkern nie aufkommen konnte, war es nicht immer zu vermeiden, daß, namentlich bei politischen Unruhen und Wirtschaftskrisen, die Handwerker in Bedrängnis gerieten und dann in großer Anzahl die Hilfe ihrer Zunft erbaten, ohne daß diese den an sie gestellten gesteigerten Anforderungen gerecht werden konnte. Gerade in solchen Fällen zeigte sich, so segensreich auch im übrigen die Zunftverfassung war, an ihr ein großer Mangel.

Es darf nämlich bei Betrachtung des ganzen Zunftwesens nicht übersehen werden, daß wir es hier nicht mit einer über ein ganzes Land oder auch nur über einen größeren Bezirk verbreiteten Organisation zu tun haben. Organisationen dieser Art gehören einer verhältnismäßig jungen Zeit an. Die Zunft war nur ein lokaler Verband von Handwerkern desselben Gewerbes. Jede Stadt, besonders jede größere, war ein so ziemlich auf sich ruhendes Ganze. „Die einzelnen Städte stehen sich wirtschaftlich gegenüber wie heute die einzelnen Staaten. Der Verkehr war noch zu gering und das Gefühl gemeinsamer Interessen noch viel zu schwach, um nicht eine städtische Politik zu rechtfertigen, die nur an sich dachte, jeden Nichtbürger als Fremden benachteiligte, in einer nach allen Seiten gleichmäßig entwickelten Stadt-

wirtschaft ihr Hauptziel sah."[1]) Eine solche Politik mußte sich natürlich dann rächen, wenn es sich darum handelte, einer länger dauernden und heftig auftretenden Notlage zu begegnen. Denn die in die Zunftkasse fließenden Beträge, mögen sie auch an sich hohe gewesen sein, reichten, zumal die Gelder den verschiedensten Bedürfnissen dienten, dazu nicht aus, da das einzelne Gewerbe bei der geringen Ausdehnung der meisten mittelalterlichen Städte nicht allzuviele Menschen ernähren konnte;[2]) demgemäß war auch der beisteuernde Personenkreis nur klein. Dazu kommt noch, daß innerhalb der einzelnen Produktionsgebiete vielfach Arbeitsteilung herrschte und die in den einzelnen Produktionszweigen beschäftigten Handwerker sich dann wieder zu selbständigen Zünften zusammenschlossen,[3]) die naturgemäß oft nur wenige Personen umfassen konnten.[4]) Obwohl sich solche Arbeitsteilungen nur mit Mühe aufrechterhalten ließen, wachte man ängstlich darüber, daß ja niemand sich unterstand, in die Produktion eines andern einzugreifen, und auf diese Weise hörten die häufigen Reibungen und Streitigkeiten unter den verwandten Handwerken nicht auf.[5]) Sehr anschaulich schildert diesen Zustand Hirsch[6])

---

[1]) Vgl. Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 306; vgl. auch v. Below in Histor. Zeitschr. 75. Jahrg. S. 442: „Jede Stadt hat für sich ihre Zunftstatuten. Mit dem Beginn der Neuzeit tritt an die Stelle der lokalen Ordnung des Gewerbewesens oder wenigstens neben sie die territoriale". Vgl. auch v. Below, Territorium und Stadt S. 290 ff.

[2]) Die früher vielfach übertriebenen Vorstellungen von der Größe der mittelalterlichen Städte wurden durch die neueren Forschungen widerlegt. Vgl. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft S. 372, 388: „Alle deutschen Städte, für welche aus damaliger Zeit Einwohnerzahlen ermittelt sind, waren nach heutigen Begriffen Kleinstädte".

[3]) Eine weitgehende Sonderung der Handwerker nach Betriebszweigen — veranlaßt durch die Tendenz, den handwerksmäßigen Betrieb in engen Grenzen zu halten — macht sich schon bei der Zunftbildung frühzeitig geltend. v. Inama III Teil 2 S. 89.

[4]) Vgl. das Verzeichnis für Frankfurt a/M. bei Bücher S. 141 ff.; bei v. Inama III Teil 2 Beilage 1 S. 505 ff. mit der daselbst verzeichneten statistischen Literatur, S. 511 ff. (darnach gab es Zünfte mit 9, 8 selbst 6 und 4 Mitgliedern. Nach v. Loesch I Einleitung S. 47 waren im späteren Mittelalter 10—20 Personen zur Bildung einer Zunft ausreichend.

[5]) Vgl. Philippi S. 11 Urkunde 11 von 1372: Bürgermeister und Rat von

folgendermaßen: „Die alte Zeit gefällt sich einmal im Kleinleben; das Sich-ins-Enge ziehen, das von dem schon begrenzten Kreise Sich-wieder-Aussondern entspricht ihrem Sinn; ein kleiner Unterschied in Werkzeug oder Betrieb, die Ausbildung eines einzelnen Zweiges des gemeinsamen Arbeitsgebietes, höchstens geeignet, eine Unterabteilung desselben Ganzen zu bilden, ruft schon einen neuen Verband hervor; gegen Hunderte, unter ihnen manche mehrgliedrige, zählt man in bedeutenden Städten. Wenn aber Steck- und Nähnadel, jede eine besondere Zunft bilden, wenn sich der Stuhlmacher neben den Tischler, zwischen diesen und den Zimmermann wieder der Kistenmacher gestellt hat, wenn der Zeugschmied dem Grobschmied aufpaßt, beide wieder den Schlosser überwachen, wenn Gürtler, Säckler, Beutler und Täschler einander die Hände binden wollen . . ." Was wunders, wenn manche Zunft darum nur aus wenigen Leuten bestand, deren Mittel zur gegenseitigen Unterstützung dann auch sehr bald erschöpft waren, wenn sie sehr stark in Anspruch genommen wurden; der allgemeine Erfahrungssatz, daß eine Versicherung um so weniger leistungsfähig ist, je weniger Mitglieder sie umfaßt, mußte sich auch hier bewahrheiten.[1])

War dies der Fall, so mußte an Stelle der (unzureichenden Mittel der) Zunft andere Hilfe treten. Die Kräfte der eigenen Familie aber litten selbst Not unter der Bedrängnis des Handwerks. Es blieb somit keine andere Hilfe übrig, da der Staat

---

Osnabrück erledigen einen Streit der Lohgerber und Schuhmacher durch die Entscheidung, daß jeder Schuhmacher so viel Leder lohen soll, als er zu seiner eigenen Arbeit braucht. Schon im Jahre 1409 bedurfte es eines Hinweises auf die Verfügung von 1372 (S. 19 Urkunde 21); im Jahre 1453 wird abermals eine Auseinandersetzung zwischen den beiden Handwerken getroffen (S. 29 Urkunde 30), der eine neue im Jahre 1480 folgt (S. 58 Urkunde 48).

[6]) S. 54. Vgl. auch v. Amira in Göttinger Gelehrte Anzeigen 1886 S. 661: „Der Assoziationstrieb, welcher den Gedanken des gewillkürten Personenvereins durch eine fast überreiche Entwicklung autonomer Genossenschaften verwirklicht hat, ist für das Mittelalter in ganz besonderem Maße charakteristisch".

[1]) Vgl. v. Philippowich II Teil 1, S. 137: Ein Allheilmittel für die wirtschaftliche Not waren sie (= die Zünfte) nicht. Vgl. auch die modernen Versicherungsgesellschaften (auf Gegenseitigkeit) sowie die Arbeiterorganisationen, deren Leistungsfähigkeit bei sonst gleichen Voraussetzungen um so größer ist, je größer ihr Mitgliederbestand ist.

seine Verpflichtung zur Hilfeleistung noch nicht anerkannt hatte, als sich an die Stadt zu wenden, der die Kirche hilfsbereit zur Seite trat. Ihre Armenunterstützung wurde in Tätigkeit gesetzt, wenn sonst niemand mehr den in Not Geratenen Hilfe bot.

## Drittes Kapitel.

## Die Entartung der Zünfte durch Überspannung des Unterstützungsgedankens und Blick auf die weitere Entwicklung.

Die im vorhergehenden Kapitel geschilderte Erwerbsordnung war, wie erwähnt, getroffen worden, weil die Zünfte dadurch den Interessen des Handwerks und der Handwerker am besten zu dienen glaubten. Ein wesentlicher Ausfluß ihrer Ordnung des Erwerbes war, daß sie auch das Unterstützungswesen in den Kreis ihrer Aufgaben zogen und in der gedachten Weise regelten. Ihr Streben ging dahin, allen ihren Mitgliedern einen sicheren Erwerb zu ermöglichen und ihnen im Falle unverschuldeter Not zu Hilfe zu kommen.

Solange die Zünfte diesen ihren ursprünglichen Zwecken treu blieben,[1]) waren sie berechtigt und erscheint die ganze Zunftverfassung als den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen am besten entsprechend. Doch schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts — die Zunft hatte eben den Höhepunkt ihrer Blüte erreicht —, vernehmen wir bald da, bald dort von Klagen, die sich gegen die Zünfte richten, und ganz allgemein werden sie seit dem 16. Jahrhundert. Gleichzeitig mit ihnen machen sich Bestrebungen bemerkbar, die auf deren Aufhebung hinarbeiten. Die Zunft war nämlich allmählich aus einer alle Handwerker eines bestimmten Gewerbes umfassenden Organisation, welche die Interessen dieses Gewerbes vertrat, zu einem Verbande geworden, der nicht mehr

---

[1]) Die Gesichtspunkte, welche die Zünfte schon bei ihrer Gründung bestimmten, sind mit größter Konsequenz und mit seltener Übereinstimmung auch unter sehr verschiedenen äußeren Verhältnissen festgehalten wurden. Vgl. darüber Eulenburg: Über Innungen der Stadt Breslau, Diss. 1892.

alle in dem betreffenden Handwerk beschäftigten Personen vereinigte, sondern mehr und mehr einen einseitig ausschließenden Charakter angenommen hatte. Zufolge der immer größeren Bedeutung, die das Kapital im Produktionsprozeß zu spielen begann, infolge der allmählichen Umgestaltung der Betriebsweise, der Ausdehnung der Unternehmungen und Erweiterung des Absatzgebietes — wirtschaftliche Erscheinungen, die die Zunft, so sehr sie auch mit allen ihren Mitteln auf eine möglichste Gleichstellung aller Genossen hinarbeitete, nicht mehr verhindern konnte —, trat eine neue Erscheinung ins Leben: Einzelne Handwerkerfamilien wurden reich, sie wollten sich nicht mehr den engen zünftischen Schranken unterwerfen,[1]) sondern die ihnen durch die besondere Gunst des Schicksals zuteil gewordenen Güter ungehindert genießen. Gleichzeitig waren sie bestrebt, die ihnen durch die Zunftverfassung gewährleisteten Vorteile, insbesondere die strenge Unterwerfung der Knechte, sich auch ferner zu sichern, ohne die einstigen Verpflichtungen erfüllen zu müssen. Ebensowenig wollten sie ihr Absatzgebiet und ihre auskömmliche Existenz verlieren. Sie suchten darum, und dies mit Erfolg, den Eintritt neuer Mitglieder zu erschweren, um auf diese Weise die Zahl der Meister möglichst klein zu halten und den in der Zunft schon vereinigten den uneingeschränkten Absatz auf dem städtischen Markte zu sichern. Sie gedachten so ein wirtschaftliches Monopol zu erlangen,[2]) das sie ohne Rücksicht auf die Interessen der übrigen Handwerker desselben Gewerbes auszuüben imstande wären.

Eine der ersten Maßnahmen im Verfolg dieser Bestrebungen bestand darin, daß die Zahl der Betriebe, die im Gewerbe höchstens geführt werden durften, festgelegt wurde: Viele Gesellen verloren so die Aussicht, jemals selbständig zu werden.[3]) Während

---

[1]) Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts begegnen uns wiederholt Versuche, die beschränkenden Zunftbestimmungen zu durchbrechen; vgl. z. B. v. Loesch a. a. O. II S. 95: Bitte der Dachdecker, mehr Gesellen halten zu dürfen.

[2]) „Der Vorwurf eines Monopols kann nicht von der Zunftordnung, sondern bloß von der zufälligen Ausartung der Zünfte vorgebracht werden". v. Westenrieder, Beiträge I S. 290.

[3]) Im Gegensatz zu Schönlank (Soziale Kämpfe vor 300 Jahren), ist Buff

früher die Vorschriften über die Zahl der Lehrlinge, die jeder Meister halten durfte, die Dauer der Lehrzeit, das Gesellenstück, die Bestimmungen über das Wandern, die Meisterprüfung usw. in erster Linie der Sorge entsprangen, einen tüchtigen Handwerkerstand heranzubilden, waren sie jetzt der Ausfluß des Bestrebens, den Gesellen den Eintritt in den Meisterstand zu erschweren. Die Wanderzeit wurde verlängert,[1]) die Meisterstücke verteuert, um dem Wettbewerb einen Riegel vorzuschieben. Auch wenn der Knecht in allen Punkten seine Fertigkeit im Handwerk bewies, wurde er genötigt, mehrere Male nach verschiedenen längeren Zwischenräumen um das Amt zu muten, wobei er jedesmal eine Gebühr bezahlen mußte. Vielfach war auch der Nachweis eines bestimmten Vermögens und der vorherige Erwerb des Bürgerrechtes oder Hausbesitz in der Stadt Bedingung für den Eintritt in ein Amt. Man fing an, ganze Klassen der Bevölkerung für beschollen zu erklären und so für unfähig, ein Handwerk auszuüben.[2]) Die endliche Aufnahme in das Handwerk selbst war wiederum für den Eintretenden mit oft sehr hohen Kosten verbunden. Er war genötigt, außer der Aufnahmegebühr noch einen Extrabeitrag an die Zunftkasse zu leisten, von dem dann die Genossen ein Mahl oder ein

---

(Allgemeine Zeitung 1894, Beilage 139, 140) der Meinung, daß es sich nur um einen ganz kleinen Prozentsatz von Gesellen handeln konnte, die durch die ungerechtfertigten zünftischen Beschränkungen in Mitleidenschaft gezogen wurden.

[1]) Das Wandern der Gesellen war wahrscheinlich schon früh bei den Zünften gebräuchlich, wenn es auch nicht überall zur Pflicht gemacht wurde. Nach Wehrmann (a. a. O. S. 120 ff.) erleichterten die Glaser und Maler das Wandern, indem sie denjenigen Gesellen, welche die Stadt verlassen wollten, erlaubten, ihren Meistern auch zu ungewöhnlicher Zeit zu kündigen. Dagegen war bei den Bernsteindrehern das Wandern gänzlich verboten, vermutlich weil sie ihre Kunst nicht an andern Orten bekannt haben wollten. Von Köln berichtet uns z. B. v. Loesch a. a. O. Einleitung S. 115, daß es dort hauptsächlich den Vertretern hervorragender Spezialitäten verboten war, das Gewerbe an andern Orten einzuführen. Nach der Rolle der Wollenweber von Lübeck vom Jahre 1477 (Wehrmann S. 120 ff.) konnte der Sohn eines Meisters sich dadurch, daß er ein Jahr wanderte, von der Erfüllung der übrigen Bedingungen zur Gewinnung des Meisterrechts befreien. Bei den Lackenmakern (Rolle von 1553) findet sich zuerst die Bestimmung, daß jeder Geselle 3 Jahre wandern muß.

[2]) Stahl, Das deutsche Handwerk I S. 98, 146, 167.

Trinkgelage veranstalteten, bei dem die Aufnahme gefeiert wurde.[1]) Ja man scheute sich nicht einmal, offen den Grund für diese erschwerten Eintrittsbedingungen auszusprechen: Wer einen „gewachsen" Knecht dingen will, muß es auf drei und eines Meisters Sohn auf dritthalb Jahre tun „vnd das geschiecht, das ainer so leycht czu dem handwerck niht kumb".[2]) Sich nicht begnügend mit der möglichsten Erschwerung des Eintritts der Knechte in den Meisterstand, zögerten die Handwerker auch nicht und trugen keine Bedenken, die Gehilfen durch niedrigen Lohn, lange Arbeitszeit usw. auszubeuten, wogegen sich die Gesellen bei dem mangelhaften Rechtsschutz — die Zünfte saßen zum Teil selbst mit im Gericht — nur durch eigene Hilfe zu wehren mochten.

Waren aber auch diese Beschränkungen der Ausfluß des Strebens der Zünfte nach einer durch nichts gerechtfertigten Monopolstellung, so dürfen wir doch nicht übersehen, daß gemeinsamer Schutz und gemeinsames Monopol — aber ursprünglich im Interesse des Gesamthandwerks, nicht einzelner bevorzugter Familien — von jeher der Kernpunkt der Zunftbestrebungen war, und daß die Ausartung zum Teil in einer tatsächlichen Verschlechterung der Lage des Handwerks ihren Grund hatte.[3])

---

[1]) „Item so is de gebruck van oldinger her, woll in unse ampt wil, de gifft en halfft tunne bers ond ein maltidt tho einer wittlichkeit vnses amptes." Ordnung der Decker aus dem 16. Jahrhundert (Wehrmann S. 195).

[2]) Ordnung der Tuchmeister zu Frankfurt a. M. von 1510 nach Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände S. 11.

[3]) Einen deutlichen Beweis hierfür liefert z. B. die Tatsache, daß in Hamburg (nach Rüdiger a. a. O. S. 33) die Böttcherordnung v. 22. 5. 1437 die Zahl der Meister auf 200 festsetzte; im Jahre 1458 wurde sie auf 150, im Jahre 1506 auf 120 Meister beschränkt. Ähnliches berichtet auch Schanz. Vgl. auch Wehrmann a. a. O. S. 44ff.: Auf die Beschwerden der Handwerker über ihre gewerblichen Verhältnisse setzte der Rat eine Kommission ein, welche sie vernehmen und ihnen zur Befriedigung ihrer Wünsche behilflich sein sollte. Aus dem über diese Vernehmung geführten Sitzungsprotokolle sieht man, daß die Handwerker im 16. Jahrhundert nun „schon eines ängstlichen Festhaltens an erteilten Vorrechten zu ihrer Existenz bedurften oder zu bedürfen glaubten. Denn die Klagen, welche sie vorbrachten, betrafen fast durchgehends Eingriffe in ihre Rechte, und die einzelnen Umstände, welche in dieser Beziehung angeführt wurden, waren großenteils kleinlich und unbedeutend". Es mag noch erwähnt werden, daß auch die zum Teil ungünstigen politischen Verhältnisse, das Schwinden der städtischen Macht mit dem Erstarken

Die Erschwerung des Eintritts in die Zunft brachte es mit sich, daß eine Menge von Handwerksgesellen zu Bönhasen wurden, d. h. ohne die Aufnahme in die Zunft verwirklicht zu haben, dennoch selbständig das Gewerbe ausübten, was dann seitens der Zünfte wieder Anlaß zu Beschwerden gegen diese unbefugten Eingriffe in ihre alten Rechte gab.[1])

Zu den genannten Aufnahmebeschränkungen kam noch eine weitere Unbill, die von den Gehilfen höchst unangenehm empfunden werden mußte: die Bevorzugung der Meistersöhne und derjenigen, die eine Meisterstochter oder -witwe heirateten. Ihnen waren nämlich die Eintrittsbedingungen und kleinlichen Beschränkungen, denen die außerhalb des Handwerks Geborenen unterworfen waren, erlassen oder doch wesentlich erleichtert: Item welk knecht nympt eyne mesters dochter ofte eyne wedemen, de en darf dat jar nicht tovorn hyr denen, desgelik en dorven ock ghynes manes sone ock nicht denen, de ores sulves willen werden, de in deme ampte geboren synt.[2]) Ihnen wurden die Eintrittsgebühren ermäßigt, der Preis, um den das Bürgerrecht erkauft werden mußte, herabgesetzt oder ganz erlassen.

---

der Territorialherrschaft, dann der Mangel jeden wirksamen Schutzes der heimischen Arbeit gegenüber auswärtiger Konkurrenz, die sich immer mehr fühlbar machte, das erhöhte Einsetzen der Geldwirtschaft, die veränderte Produktion den Niedergang des Handwerks wesentlich mitverschuldeten. „Die Manufaktur, die aus der Enge der Werkstätten zahlreiche Arbeitskräfte zur Vereinigung in einem größeren Unternehmen herausholte, ließ sich durch Erlasse nicht aufhalten, ebensowenig wie der Verfall der Kleinmeister, die von selbständigen Unternehmern zu Stückwerkern, zu Heimarbeitern im Dienste eines reichen Handwerksgenossen oder eines Handelsherrn herabsanken. Sogar wandernde Meister wurden jetzt in einzelnen Gewerben angetroffen." Schönlank, Soziale Kämpfe S. 46 (mit urkundlichen Belegen). Die alte politische Wirksamkeit der Zunft als einer gesunden Form der Selbstverwaltung war vorüber (Schmoller), und deshalb sank auch ihre wirtschaftliche Bedeutung.

[1]) Vgl. Rüdiger, Bönhasen und Handwerksgesellen in Hamburg vor 200 Jahren.

[2]) Wehrmann a. a. O. S. 186ff. Eine andere Wendung besagt: „Mit den Jahren soll er verschont werden" (er braucht nicht wandern), oder (S. 171): Item idt soll ock nen knecht in unsem ambte, nicht vort vortgestadet (-befördert) werden, he befrye sich denne mit eines meisters dochter, edder einer wedewen, sofern de vorhanden, doch op gutachtend der weddehern (Buchbinderordnung). Ähnliche Einschränkungen begegnen uns auch in den von Philippi mitgeteilten Urkunden, z. B. S. 15.

Diese Eintrittserschwerungen auf der einen, die Bevorzugungen auf der anderen Seite, die zu ständigen Eingriffen der Ausgeschlossenen in die alt überkommenen Zunftprivilegien führten, zogen eine schlimme Folge nach sich: Ein Teil der Handwerker blieb arm zurück, während die Zunftangehörigen reich wurden: Die kapitalistische Umbildung der Zunft hatte begonnen. Der frühere Verband kleiner und mittlerer Gewerbetreibender war zu einem Verein Besitzender, reicher Bürger geworden, der die weniger Bemittelten von sich fernzuhalten suchte. Der ursprüngliche Zweck der Zunft, durch Regelung des Erwerbes und des Unterstützungswesens die Interessen des gesamten Handwerks zu fördern, wurde dadurch in unzulässiger Weise zugunsten weniger Bevorzugter mißbraucht. Die Zunft war in ein förmliches Kastenwesen und in eine völlige Monopolwirtschaft ausgeartet; sie hatte sich in eine Versorgungs- und Bereicherungsanstalt für eine bestimmte Anzahl von Meisterfamilien verwandelt, welche durch Ausschluß aller anderen den Markt zu beherrschen und auszubeuten suchten.[1]) „Gerade bei den Zünften zeigt es sich, wie das Genossenschaftswesen ausarten kann. Solange es nur eine Stütze für Vorwärtsstrebende ist, wirkt es vortrefflich; sobald es die Genossenschaft nur als eine engbegrenzte Versorgungsanstalt auf Kosten anderer betrachtet und statt Kräfte frei zu entfalten nur darnach strebt, Kräfte zurückzuhalten, wirkt es schädlich."[2]) Aber selbst die so entartete Zunft zeigt noch den Zusammenhang zwischen Erwerbsordnung und Unterstützungswesen: Diejenigen, die sich allen Aufnahmebedingungen unterwerfen wollten und konnten, d. h. diejenigen, die reich genug waren, um sich den Eintritt in die Zunft zu erkaufen, fanden dafür auch in der Zunft volle Sicherheit ihrer Existenz. Waren sie vorher gezwungen worden, während einer langen, ungenügend bezahlten Wartezeit

---

[1]) Schon die Reformation des Königs Sigmund, Böhm S. 216; Werner S. 52, 73, 88 ff.) klagt: von den zunften in den stetten, die sollent absein. es ist auch zewissen, das in guten stetten, nemlich reichstetten zunft sind, die sind nun ser gewaltig worden und muß man die zunft groblich kouffen.

[2]) Lindner, Geschichte des Deutschen Reichs S. 235 ff. Schmoller, Tucherzunft S. 550, 551: „Die Zunft hatte wenig genossenschaftliches, in sich zusammenhaltendes Leben mehr".

und in den hohen Aufnahmegebühren einen großen Teil ihres Erwerbes der Zunft zu opfern, um Eintritt in diese zu finden, so hatten sie, einmal aufgenommen, auch auf alle zünftlerischen Gerechtsamen Anspruch, ein Herabsinken in die Not war so viel wie möglich ausgeschlossen. Der Mißbrauch („die Entartung") bestand, wie ausgeführt, in der unzulässigen Beschränkung der Aufnahme und in der damit verbundenen Monopolstellung der Zunftangehörigen zum Schaden der Ausgeschlossenen und der Gesamtheit.

Je mehr die Zunft sich selbst als Zweck betrachtete, desto geringere Rücksicht nahm sie auf die übrige Gesellschaft. Besonders aber waren es, wie aus den Eintrittserschwerungen ohne weiteres ersichtlich ist, die Knechte, die unter den geänderten Verhältnissen am meisten zu leiden hatten. Während früher der Gehilfe nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren, wenn er die üblichen Bedingungen erfüllt hatte — die Anforderungen bewegten sich innerhalb einer erreichbaren Höhe —, Meister wurde, war es jetzt vielen nicht mehr möglich, dieses Ziel zu erreichen. Der Geselle blieb Geselle; was ehedem nur ein Durchgangsstadium war, wurde zum Dauerzustand. Auch die Knechte hatten nun ihren eigenen „Stand". Die Folgewirkungen zeigten sich sofort: Es begann die Zeit der Gesellenverbindungen. Doch davon später.

Nicht nur die ausgeschlossenen Handwerksmeister und die Knechte hatten unter der Monopolwirtschaft zu leiden, sondern auch das kaufende Publikum. Hohe Preise waren jetzt an der Tagesordnung, gegen welche die obrigkeitlichen Taxen, so unentbehrlich sie waren, doch nur wenig zu helfen vermochten; denn die Meister verstanden es, entweder sie zu umgehen oder bei ihrer Aufstellung eine für sie günstige Norm zu erwirken.[1]) Die Taxen waren daher häufig höher, als wenn die Preise bei freier Konkurrenz sich gebildet hätten. Statt sich der immermehr fortschreitenden Arbeitsteilung und technischen Vervollkommnung anzupassen, war die Zunft zu einer erstarrten Institution geworden, die sich mit allen Mitteln jeder Neuerung entgegenstellte. Während

[1]) v. Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit S. 627: über die Taxe vgl. die Beispiele bei Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte IV S. 47.

sie im Mittelalter durch ihre lokale Produktionsweise, bei der Isoliertheit der einzelnen städtischen Wirtschaftsgebiete, bei der relativen Einfachheit der Bedürfnisse und der Schwerfälligkeit des Verkehrs für den Handwerkerstand die beste aller möglichen Formen gewesen war, wurde sie jetzt zum Hemmnis für jeden Fortschritt. Wie sich das Zunftwesen überall, entsprechend den überall gleichen Bedürfnissen, entwickelt hatte, so wurde es auch, als die Bedürfnisse mit den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen andere wurden, überall da entbehrlich, wo es sich nicht den geänderten Bedürfnissen anzupassen vermochte.[1])

Diese Erstarrung in den überkommenen alten Formen mit den gerügten offenbaren Mißbräuchen führten zu zahlreichen Aufhebungen der Zünfte. Dies geschah vor allem da, wo die landesherrliche Gewalt einen größeren Einfluß im städtischen Regiment zu behaupten oder sich zu verschaffen gewußt hatte.[2]) Je mehr die fürstliche Macht erstarkte, desto mehr zeigte sie in Erfüllung ihrer Aufgaben das natürliche Bestreben, die Interessen aller Staatsbürger miteinander in Einklang zu bringen, die früher bestandene Bevorzugung einzelner Klassen, soweit sie für andere zu einem Druck und einer Gefahr wurde, nach Möglichkeit abzuschwächen. Freilich trat damit nicht etwa Gewerbefreiheit ein, im Gegenteil war man davon noch sehr weit entfernt. An Stelle der autonomen Zunftherrschaft traten vielmehr von der Obrigkeit beaufsichtigte Zünfte, die deren Befehlen zu gehorchen hatten. Im deutschen Süden leitete Baden mit der großen Tucherordnung vom Jahre 1486 seine Wirtschaftspolitik ein,[3]) Bayern erließ 1491 die erste (auf das Handwerk bezügliche) Landesordnung,[4]) 1488 regelte der rheinische Pfalzgraf Philipp die Gewerbebefugnisse

[1]) Vgl. v. Ulmenstein, Die preußische Städteordnung und die französische Kommunalordnung, Berlin 1829, S. 97 ff.: „Jedes Institut von historischer Begründung zerfällt auch in der Regel mit der Zeit, welcher es seine Bildung verdankt. Haben die Zwecke aufgehört, so bleiben gewöhnlich nur die Mißbräuche übrig, oder diese bilden vielmehr ein ganz neues, der früheren Bestimmung ganz fremdes Institut . . ."

[2]) Vgl. hierüber Jahn, Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis 18. Jahrhundert.

[3]) Jahn S. 3.

[4]) Jahn S. 3.

zwischen Kupfer- und Kaltschmieden.[1]) Im Jahre 1495 erklärte Markgraf Christoph von Baden alle Bündnisse, Einungen oder Gesellschaften, durch welche die Machtbefugnisse der Obrigkeit eingeschränkt wurden, für ungültig und fügte hinzu: „Auch sollen die Handwerkleut kein Zunft haben, machen oder halten bei gleicher Straf Leib und Guts". Ergänzend trat zu dieser negativen Bestimmung die positive Verbürgung der Verkehrs- und Gewerbefreiheit innerhalb der Städte: es sol und mag auch ein jeglicher unser burger und inwoner zu Baden sein gewerbe mit gewar uß und inne zu Baden triben und füren . . .[2]) In Brandenburg suchte Joachim II. im Jahre 1541 durch die „Ordnung von verschiedenen Punkten in Handwerkssachen" die Gerichtsbarkeit der Zünfte und verschiedene Mißbräuche einzuschränken. Die Zunft wurde zu einem Polizeiorgane, die Kontrolle der Arbeit, die Schauvorschriften blieben bestehen, wie überhaupt die Prinzipien der mittelalterlichen Zunftverfassung auch im Zeitalter des Landesfürstentums in der Hauptsache und in allen wesentlichen Stücken als Grundlage der Wirtschaftsverfassung anerkannt und aufrecht erhalten wurden.[3]) Auch das Reich blieb nicht müßig und gab zur Unterdrückung der aufkommenden Mißbräuche mit großem Eifer polizeiliche Vorschriften. In der Reichspolizeiverordnung von 1530 suchte man vor allem das Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen zu regeln; das gleiche geschah 1548 auf dem Reichstag zu Augsburg: Die Meister wurden angewiesen, ihre Gesellen so zu halten, daß diese keine Veranlassung zu Klagen und Beschwerden hatten. Den Obrigkeiten wurde zur Pflicht gemacht, alle Verbindungen von Handwerkern zu verhindern und zu bestrafen, die den Zweck verfolgten, „daß einer sein gemacht Werk der Arbeit in feilen Kauf nicht mehr oder weniger verkaufen solle

---

[1]) Mone in Zeitschr. f. Geschichte d. Oberrheins 13, 160.

[2]) Gothein a. a. O. S. 420.

[3]) Vgl. Jahn a. a. O. S. 111. Sehr lehrreich ist nach dieser Richtung auch die Polizeiordnung (nachmaligen) Kaiser Ferdinands I. vom Jahre 1527, welche in Österreich alle Zünfte und Zechen mit „ihren selbstgemachten Satzungen und Ordnungen und darüber erhaltenen Bestätigungen" aufhob. Lediglich die Mißstände im Zunftwesen sollten beseitigt werden, während eine freiheitliche Ordnung nur in einigen Punkten zu finden ist.

als der andere, und also einen Aufschlag oder Steigerung machen, daß diejenigen, so der Arbeit notdürftig und kaufen wollen, ihnen die ihres Gefallens bezahlen müssen".[1])

Aber alle diese Anordnungen, die sich bis zum 30jährigen Krieg wiederholten, erzielten keinen oder doch nur geringen Erfolg. Auch nach dem Krieg[2]) blieben die Mißstände bestehen, und sie mußten bestehen bleiben, solange nicht eine völlige Umgestaltung der Zünfte in freiheitlichem Sinne, worauf die wirtschaftlichen Verhältnisse hindrängten, erfolgte. Es erscheint darum als durchaus verständlich, wenn gelegentlich einer Beschlußfassung der Reichsstände über die Abschaffung der im Zunftwesen eingerissenen Mißbräuche im Jahre 1669 der Vertreter des Kurfürstentums Brandenburg sich für die Aufhebung der Zünfte überhaupt aussprach.[3]) Seitdem wurden die Stimmen, die nach einer völligen Beseitigung der Zunftverfassung und Einführung der Gewerbefreiheit verlangten und die sich bisher nur schüchtern und vereinzelt vernehmen ließen, immer lauter und häufiger. Aber auch noch die Reichszunftordnung von 1731, die alle deutschen Zünfte in ihren Bereich zieht, brachte keine einheitliche Reform. Die Zünfte blieben bestehen, und man suchte nur ihre Auswüchse zu beseitigen. Alle von den Handwerkern eigenmächtig getroffenen Anordnungen wurden für „null, nichtig, ungültig und unkräftig" erklärt. Ein Fortschritt lag lediglich darin, daß die Aufnahme in die Zunft nicht mehr von so lästigen und zum Teil unerfüllbaren Bedingungen abhängig gemacht werden durfte, wie es bisher der Fall war. So sollte einem strebsamen Gesellen trotz des Widerspruchs der Zunft das Meisterrecht erteilt werden können, auch wenn der Bewerber sich den von der Zunft in bezug auf Anfertigung veralterter Meisterstücke gestellten Anforderungen gar nicht unterwerfen wollte. Aber das Gesetz ist noch weit entfernt,

---

[1]) Stieda, Art. „Zunftwesen" im HWB. d. Staatsw. S. 1100.

[2]) Wenn wir im folgenden noch in kurzen Umrissen auf die weitere Entwicklung *nach* dem 30jährigen Krieg hinweisen, so geschieht dies, um zu zeigen, daß trotz aller freiheitlicheren Bestrebungen und des mit den Zugeständnissen an die Gewerbefreiheit errungenen Fortschritts der Zwang selbst in der Gegenwart nicht ganz entbehrt werden kann.

[3]) Stieda a. a. O. S. 1101.

wirkliche Gewerbefreiheit zu bringen. Ebensowenig atmen die von einzelnen Landesfürsten erlassenen Handwerksordnungen freiheitlicheren Geist.[1]) Selbst das allgem. preuß. Landrecht von 1794 ist noch ganz in zünftlerischem Geiste gehalten. Deutschland steckte noch am Schluß des 18. Jahrhunderts tief im Zunftwesen. An ein Aufkommen moderner Betriebsweise war deshalb auch nicht zu denken. Diese in den Rahmen der herrschenden Gewerbeverfassung zu zwingen, war unmöglich. Aber schließlich erwiesen sich die Tatsachen stärker als überkommene, veraltete Rechtsanschauungen: Mit dem beginnenden 19. Jahrhundert wurde darum in den einzelnen deutschen Staaten schrittweise die Gewerbefreiheit eingeführt. In Bayern beseitigte der Erlaß v. 1. 1. 1804 die Realgewerbeberechtigungen zum großen Teil; die Verordnung v. 2. 10. 1811 brachte das Konzessionssystem; das Gesetz v. 11. 11. erkannte den Grundsatz der unbeschränkten Gewerbefreiheit ausdrücklich an, führte sie aber noch nicht ein. Mit einem Schlage aber erlangten Gewerbefreiheit die unter französischer Herrschaft stehenden Staaten, das Königreich Westfalen durch Dekret v. 5. 8. 1808, das Großherzogtum Berg durch Dekret v. 31. 3. 1809. Auch Preußen blieb nicht zurück. Hier begann die Reform, indem man seit 1806 für einzelne Gewerbe in einigen Provinzen den Zunftzwang aufhob. Mit der vollständigen Einführung der Gewerbefreiheit ging Nassau durch Gesetz v. 1. 6. 1860 voran, andere Staaten, darunter Bayern mit dem Gesetz v. 26. 1. 1868, folgten. Für den Norddeutschen Bund brachte die Gewerbefreiheit das Gesetz v. 21. 6. 1869. Nach Schaffung des Deutschen Reiches erlangte dieses Gesetz als „Gewerbeordnung für das deutsche Reich" im ganzen Reichsgebiete Geltung, womit das Prinzip der Gewerbefreiheit auch reichsrechtlich anerkannt war. Der erste Paragraph der Gewerbeordnung bestimmt: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen

[1]) In der Markgrafschaft Baden wurden 1760 die „Generalzunftartikel", im Herzogtum Braunschweig 1765 eine neue „Gilde"ordnung erlassen; das Kurfürstentum Sachsen stellte am 8. 1. 1780 die „Generalinnungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker" auf usw. Vgl. v. Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit.

sind. Wer gegenwärtig zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt".

Aber schon seit einer Reihe von Jahren werden wieder Stimmen laut, die nach einem Schutz des Handwerks, des gewerbetreibenden Mittelstandes gegenüber dem Vordringen kapitalistischer Produktion verlangen. Durch die Einführung von Zwangsinnungen,[1]) des Befähigungsnachweises und von Handwerkskammern glaubte man diesen Forderungen gerecht zu werden. Während man aber über die Zwangsinnungen und den Befähigungsnachweis, so viele Vorteile sie auch haben mögen, geteilter Meinung sein kann,[2]) da der Zwang der historischen Entwicklung des Handwerks vollständig widerspricht, ist in den Handwerkskammern eine gesetzmäßige Vertretung des Handwerks geschaffen worden, wie sie für das Handwerk auch im Zeitalter der Zünfte bestanden hat und von der eine gesunde Förderung desselben zu erhoffen ist.

## Viertes Kapitel.

## Die Gesellenbrüderschaften, insbesondere die Regelung des Erwerbes und des Unterstützungswesens durch sie.

Schon oben ist bemerkt worden, daß, als die Zünfte sich schlossen, viele Knechte nicht mehr Meister werden konnten. Die unmittelbare Folge dieser Tatsache war der Zusammenschluß der Gesellen in eigenen Verbindungen. Diese entstanden in den einzelnen Städten um so früher, je weiter die wirtschaftliche Ent-

[1]) Eine allgemeine Enquête über die Einführung einer den Wünschen des Handwerks entsprechenden Organisation führte zur Novelle v. 26. 7. 1897. Sie mußte davon Abstand nehmen, einen allgemeinen Zwang zum Beitritt in die Innungen auszusprechen; sie schuf dagegen fakultative Zwangsinnungen, deren Einrichtung den Handwerkern eines Verwaltungsbezirkes bezw. einer Stadt überlassen bleibt.

[2]) Vgl. bes. auch die einzelnen Aufsätze in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" Bd. 62 ff. (Leipzig 1894 ff.); auch Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 187 ff.: Der Niedergang des Handwerks.

wicklung fortgeschritten war. Denn hier traten die Gegensätze zwischen Meister und Gesellen schärfer hervor, als es an den Orten der Fall war, an denen sich die Gewerbeverfassung und das Gewerbe noch in den mittelalterlichen patriarchalischen Zuständen bewegte. Erst von der Zeit an, da diese Zustände aufhörten, kann von einem eigentlichen Gesellenwesen gesprochen werden.

Sie wird gekennzeichnet durch die Sonderung zwischen Meister und Gesellen. Während bisher der Knecht regelmäßig zur Familie seines Brotherrn gehörte, so wie der Lehrling zur Familie seines Lehrmeisters, schied er jetzt aus dessen Gewalt und machte sich von dessen Familiengemeinschaft unabhängig. Noch in der Zeit vor Mitte des 14. Jahrhunderts werden nur selten Nachrichten über das Verhältnis der Gesellen zu ihren Meistern laut, dagegen mehren sich dieselben in der nachfolgenden Periode. Die früher nur vereinzelten Bestimmungen, wie z. B. Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen sind von den Vorstehern der Zunft zu entscheiden, die Knechte müssen genügenden Lohn erhalten usw., nehmen jetzt einen breiten Raum ein; die harmonischen Beziehungen hatten sich gelöst. Dies machte sich auch in der gesellschaftlichen Stellung der Gesellen sofort bemerkbar: Es erfolgte ihre Abdrängung aus der gemeinschaftlichen Trinkstube, ihre Sonderung von den Meistern bei den jährlichen Festen und Umzügen. Der reich gewordene Meister wollte nicht mehr den ärmeren Gesellen neben sich dulden, wie es in den Zeiten war, da beide noch in ungefähr den gleichen Verhältnissen lebten. Und diese Kluft zwischen Meistern und Gesellen erweiterte sich mit den Fortschritten der Technik, mit dem Aufkommen neuer Betriebsformen immer mehr, der Meister wurde zum Unternehmer, der Gehilfe aber zum bloßen Arbeiter. Durch die Erweiterung der gewerblichen Tätigkeit wurde „der rasche Aufschwung noch beschleunigt, der die Handwerksmeister bereicherte und sie von der alten Überlieferung, der ursprünglichen Sitte und Lebensführung nach und nach loslöste“.[1]) Die Interessengemeinschaft bestand nicht mehr, der Interessenwiderstreit trat an ihre Stelle und notwendig folgte auf den Druck ein

[1]) Schönlank-Schanz Artikel „Gesellenverbände“ im HWB. d. Staatsw. Bd. 4. S. 663.

Gegendruck. Früher wirkten bei Feststellung von Gewerbeordnungen auch die Knechte mit, sie durften an der Aufsicht teilnehmen, später war von alledem keine Rede mehr. Auf Kosten der Gesellen sicherte sich das Meistertum eine einflußreiche Stellung. Jedes neue Vorrecht steigerte die Entrechtung der Knechte.[1])

Mit dieser Verschlechterung der Lage des Gesellenstandes wurde sein enger Zusammenschluß ein sozialpolitisches Gebot.

Bisher hatten die Zünfte die Fürsorge für erkrankte Gesellen übernommen, wurde das Wandergeschenk aus der Zunftkasse gegeben. Auch wenn zu diesem Zwecke die Knechte von ihrem Lohne einen Beitrag an die Zunftkasse leisten mußten, so verblieb doch die Hauptlast den Meistern selbst, schon auf Grund der Tatsache, daß die Knechte zufolge ihrer geringen Löhne nicht in der Lage waren, sehr hohe Beiträge zu leisten.

Diese Unterstützungstätigkeit der Meister gegenüber ihren Gesellen war gerechtfertigt, ja notwendig. Denn dadurch, daß sie ihre Knechte ungenügend entlohnten, nahmen sie ihnen einen Teil ihres Arbeitsertrages weg; die Gehilfen waren durch die ihnen auferlegten Schranken im ungehinderten freien Erwerb nicht in der Lage, selbst für sich hinreichend zu sorgen, eventuell Rücklagen für die Zeit der Not und Krankheit zu machen. Die Unterstützung der Gehilfen konnten die Meister auch um deswillen leichter übernehmen, weil erstere nach Ablauf einer bestimmten Zeit selbst Meister wurden und dann ohnedies die Zunft die Verpflichtung zu ihrer eventuellen Unterstützung hatte. Mit der Entartung der Zünfte aber wurde dies anders. Da die Knechte nicht mehr oder nur mehr zum geringen Teil Meister wurden, wären die Ausgaben, die aus der Zunftkasse für unterstützungsbedürftige Gesellen zu leisten gewesen waren, bedeutend zahlreicher

[1]) „Die Loslösung und der Kampf zwischen Meistern und Knechten in Deutschland nimmt eine deutliche und bestimmte Gestalt an in der zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, er wird breit und nachhaltig im 15. Jahrhundert." Schmoller, Tucherzunft S. 415. Vgl. inbes. Schönlank a. a. O.; Schanz a. a. O.; Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, woselbst überall zahlreiche urkundliche Belege. Im Gegensatz zu Schönlank ist Buff (Beilage 139, 140 zur Allgem. Zeitung 1894) der Meinung, daß Friede und Freundschaft mit den Meistern der gewöhnliche und regelmäßige Zustand war, Kampf und Streit die Ausnahme.

und größer geworden. Es hatten darum die Meister ursprünglich gegen Gesellenkorporationen, die ihnen diese Last abnahmen, nichts einzuwenden; diese waren ihnen teilweise sogar willkommen.[1]) Freilich eines gewissen Mißtrauens konnten sie sich trotzdem nicht erwehren, da nur zu leicht der Verdacht rege wurde, daß die Gesellen auch noch weitere, den Meisterinteressen entgegengesetzte Bestrebungen verfolgen könnten.

Die Gesellen, die ihre Interessen von der Zunft nur mehr unvollkommen gewahrt sahen, vereinigten sich in eigenen Organisationen, weil sie hoffen konnten, auf diesem Wege ihren berechtigten Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen. Da die Zunft zwar die Erwerbsmöglichkeit der Knechte sehr beschnitt, auf der andern Seite aber ihnen nicht mehr ausreichende Hilfe bei Krankheit und Not gewährte, wurden die Knechte geradezu auf den Weg der Selbsthilfe, der Organisation gedrängt, um nicht länger ohne Schädigung in ihrem freien Erwerbe gehindert zu sein.[2]) Auch hier zeigt es sich, wie Erwerbsordnung und Unterstützungswesen zusammenhängen, und daß, sobald dieser Tatsache nicht Rechnung getragen wird, die Entwicklung ganz von selbst zu einer Auflösung des bestehenden Zustandes hindrängt. Der Gesellenstand, der in sich selbst seine Festigung suchen mußte, sonderte sich immer mehr aus dem Zunftleben aus; er entwickelte seine eigenen Interessen, und er schuf alsbald zu deren Vertretung eine neue Form der mittelalterlichen Genossenschaft, die Gesellen-

---

[1]) Vgl. dafür Wehrmann a. a. O. S. 154.

[2]) Daß hauptsächlich dies die Gründe für die Organisation der Gesellenschaften waren, vgl. insbes. Schönlank S. 1 ff., Die Ursachen der Gesellenbewegung S. 3: „. . . Es lag ihnen (= den Meistern) daran, die Vorteile des früheren Zustandes zu verewigen, sich die Botmäßigkeit über die Knechte zu sichern, ohne die einstigen Pflichten noch ferner zu erfüllen". Vgl. ferner Schanz a. a. O. S. 5: „. . . Der Mangel eines genügenden Schutzes gegen die Willkür der letzteren (= Meister) waren Momente, welche . . . dieselben (= Gesellen) zum Zusammenschluß führen mußten". Bücher (Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 655) sieht auch einen Entstehungsgrund der Gesellenschaften darin, daß der Geselle an dem Orte, wo er nur einige Zeit arbeitete, immer fremd blieb: „Er sah sich auf die engste Gemeinschaft mit seinesgleichen von selbst hingewiesen, und dies um so mehr, je engherziger und selbstsüchtiger die Meisterkorporationen sich abschlossen, je weniger er Fühlung zu gewinnen vermochte mit der ständigen Einwohnerschaft seines zeitweiligen Aufenthaltsortes".

brüderschaft. Zunächst waren es in vielen Fällen nur gesellige Verbände zur kirchlichen Repräsentation, zur Teilnahme an gewissen Prozessionen, zum feierlichen Aufstecken von Kerzen vor dem Altar des Zunftheiligen, welche die Gesellen je eines Handwerks begründeten. „Die Kirche begünstigte die Stiftung solcher Brüderschaften. Der Glanz und die Macht geistlichen Wesens wurde dadurch gehoben, die kräftigen wehrfähigen Gesellen waren willkommene Bundesgenossen. Denn oft wurde die Geistlichkeit genötigt, mit weltlichen Gewalten um die Vorrechte der Kirche zu ringen." [1]) „Aber bald entwickelten diese Verbände auch eine soziale Seite, sie übernahmen jetzt den Schutz gegen Krankheit und Verarmung ihrer Mitglieder, den einst die Meister gewährt; sie bildeten eine besondere Standesehre aus. Und schon früh ging man noch weiter; man zog das Verhältnis zu Meister und Zunft in den Kreis der Verhandlungen." [2]) Die Absicht wurde immer deutlicher kund, die Interessenpolitik der Gesellen kräftig zu verfechten. So errichteten z. B. die Gesellen des Maler- und Glaserhandwerks von Lübeck im Jahre 1473 eine Bruderschaft zu Ehren des heiligen Lukas und bestimmten in den Statuten, daß ein Geselle in Krankheit Geld zu seiner Pflege aus der Kasse erhalten solle. Auch die Meister leisteten zu dieser Kasse der Gesellen regelmäßige Beiträge.[3]) Gleiche Zwecke hatte die von den Schmiede-

[1]) Vgl. über diese geistlichen Brüderschaften Wehrmann, Zunftrollen § 10 S. 149 ff., der u. a. über die Entstehungszeit derselben sagt: „An manchen Orten sind Verbindungen zu geistlichen Zwecken oder sogen. Brüderschaften unter Kaufleuten und Handwerkern früher gestiftet worden als Innungen zur Förderung gewerblicher Interessen; an andern sind Amt und Brüderschaft gleichzeitig entstanden" (mit urkundlichen Belegen); über ihren Verfall (a. a. O. S. 156): „Die Reformation hat der bei weitem größeren Mehrzahl der Brüderschaften und der damit verbundenen Einrichtungen und Stiftungen ein Ende gemacht, und viele derselben sind spurlos verschwunden. Aber der Sinn, aus welchem sie hervorgingen, ist den Ämtern geblieben und hat sich in der späteren Zeit noch mannigfach durch Stiftungen zu kirchlichen und wohltätigen Zwecken betätigt". Vgl. ferner die Ausführungen bei Stahl, Das deutsche Handwerk; bei Schanz a. a. O. S. 93 ff.: „Brüderschaft und Gesellschaft"; bei Schönlank im HWB. d. Staatsw. Bd. 4. S. 664.

[2]) Lamprecht: Zum Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen S. 210.

[3]) Vgl. Wehrmann S. 154; auch Gothein a. a. O. S. 269: Im Jahre 1415 schlossen die Knechte der acht verschiedenen Handwerke, welche mit der Krämerzunft in

knechten im Jahre 1516 gestiftete Bruderschaft.[1]) Daß die gesamte Brüderschaft auch für ein ordentliches Begräbnis eines verstorbenen Genossen sorgte, war bei ihrem geistlichen Charakter ganz natürlich.

Die infolge der Abschließung der Zünfte gegründeten Gesellenschaften, die, wie uns ihre Entstehungsgeschichte zeigt, durch freien Zusammenschluß der Gesellen,[2]) nicht etwa durch obrigkeitlichen Zwang sich bildeten, hatten schon von Anfang an einen ausgeprägt sozialen Charakter. Sie waren ja gerade aus dem Grunde entstanden, die früher von den Handwerker- (Meister-) Zünften auch im Interesse der Knechte wahrgenommenen Bestrebungen nun ihrerseits zu betätigen.[3]) Wenn sie dabei zum Teil auch Mitglieder, die nicht dem Stande der Gesellen angehörten, zuließen, so folgten sie hierin nur dem Beispiele der Zünfte, die gleichfalls nicht immer nur aus Handwerkern eines und desselben Gewerbes sich zusammensetzten.[4])

In den Zünften hatten die Gesellenschaften das beste Vorbild für ihre Verfassung.[5]) Ihre Statuten tragen darum gleich bei

---

Freiburg verbunden waren, eine eigene Gesellschaft. Die Zunft hatte ihrerseits kein Bedenken getragen, ihr Zwangsrechte zu verleihen. . . „Es war doch immerhin für die Meister eine bedeutende Erleichterung, daß diese Bruderschaften ihnen die Pflicht abnahmen, auch den armen Knechten ihre Zunftkasse offenzuhalten. Sie mußten wünschen, leistungsfähige Verbände sich gegenüber zu sehen."

[1]) Wehrmann a. a. O. S. 154.

[2]) Vgl. die Bitte der Schuhmacherknechte von Osnabrück an die Gildemeister des Schuhmacheramtes um 1500, ihnen ein besonderes Amt zu geben (Philippi a. a. O. S. 79. Offenbar fühlten sich die Knechte nicht stark genug, um auf eigene Faust eine Gesellschaft zu gründen.

[3]) Vgl. Schönlank a. a. O. S. 15 ff.: „Es gibt Gesellenverbände weltlicher Art, die von Anfang an als solche ins Leben getreten sind. . . Die Bedeutung der Vereinigung liegt auf wirtschaftlichem Gebiete; der äußere Anstoß zur Gründung kam von den verschiedensten Seiten".

[4]) Vgl. das von Bücher (Bevölkerung von Frankfurt a. M.) aufgestellte Verzeichnis (S. 88) nach dem ältesten Handwerkerbuch Frankfurts vom Jahre 1355 und die dort gemachten Ausführungen. S. 620: Die immer stärkere Betonung der materiellen Standesinteressen gegenüber den kirchlichen Zwecken „mußte mit Notwendigkeit den Ausschluß aller derjenigen Mitglieder zur Folge haben, welche nicht dem gleichen Gewerbe angehörten".

[5]) Vgl. Schanz a. a. O. S. 101 ff.: die Gesellenverbände lehnen sich an die Zunftverfassung an.

ihrer erstmaligen Abfassung ein viel bestimmteres Gepräge, als dies bei den Zünften der Fall war, die erst im Laufe der Zeit ihre Verfassung entsprechend dem Kreise ihrer Aufgaben ausbauten. Manchmal scheinen die Zunftgesetze direkt übernommen worden zu sein; wenigstens sind aus dem 16. Jahrhundert eine Menge derartiger Ordnungen enthalten, die alle mehr oder weniger den gleichen Inhalt aufweisen, wie zwei Jahrhunderte vorher die Zunftgesetze, die Gesellenkorporationen hatten eben jetzt für sich allein dieselben Aufgaben zu erfüllen, wie damals die Zunft für das gesamte Handwerk. Wenn viele Brüderschaftsurkunden auch unter sich wieder viele Ähnlichkeiten aufweisen, so zeigt sich darin, wie überall, wo wir den Ursachen eines Zustandes nachspüren können, daß gleiche wirtschaftliche Verhältnisse die gleichen Folgewirkungen nach sich ziehen.

Die Unterstützung, die die Gesellenbrüderschaften ihren Mitgliedern angedeihen ließen, war notwendigerweise wie die der Zünfte, an deren Stelle sie getreten war. Es kann aber nicht wundernehmen, wenn sie entsprechend den geringeren Mitteln, die den Gesellen zur Verfügung standen, nicht so reichlich war.

In Notfällen gewährte die Kasse Darlehen an bedürftige Mitglieder. Jedoch war dabei nach einzelnen Statuten die Zustimmung aller Genossen erforderlich. Zum Teil war es wohl auch erlaubt, daß geringere Beträge von den Vorstehern der Kasse den „Büchsenmeistern" nach eigenem Gutdünken ausgeliehen werden durften. „Item man sol ouck hinfurme kein gelt us der bruderschaft buse lihen, es were dann sach, das einer siech were, doch nit on der meister erloubung," heißt es im Statut der Leineweberknechte von Straßburg vom Jahre 1479.[1]) Es wird den Knechten ein Beitrittszwang eingeräumt, wie das Recht Eintrittsgelder zu erheben und Beiträge in ihre Büchse zu sammeln. Ihre kirchlichen Pflichten, ihr Verhältnis zum Spital, die Art wie die Kranken mit einem Darlehen unterstützt werden sollen, sind ge-

[1]) Schmoller: Tucherzunft S. 93 ff. Vgl. auch das Statut der im Jahre 1415 zu Freiburg i. B. gegründeten Gesellenbrüderschaft der zur Krämerzunft gehörigen Handwerke, in Mone Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XVIII S. 13 ff. und oben S. 87 Anm. 3 (auch Schanz: Beleg 37).

nau geregelt: wer es sach, das ein bruder siech wurde, das got lang wend, und in den spital kem, dem sol man alle tag ein d geben us der bruderschaftsbüchse". „Der Sorge für die kranken und armen Mitglieder unterzieht sich die Genossenschaft in einer den damaligen Verhältnissen nach einzig möglichen Art, nämlich nicht etwa durch Gewährung bestimmter Summen, wie dies die modernen, auf Beobachtung basierten Kassen anstreben (und tun) sondern dadurch, daß ihre Kasse bei eintretender Krankheit und Not sich ihm als Darlehnskasse darbietet".[1] Das Leihen ist durchweg die Regel und das geschieht zunächst nur gegen Pfand; der Betrag aber, der auf bloßes Wort hin gegeben werden darf, ist genau festgesetzt z. B. bei den Straßburger Kürschnerknechten 3 Schillinge, bei den Gerberknechten in Colmar 5 Schillinge.[2] Die Pfänder dürfen in der Regel innerhalb eines Jahres nicht verkauft werden; die Rückzahlung des auf Treu und Glauben dargeliehenen Geldes wird durch Androhung der Auftreibung oder durch das Verlangen der Bürgenstellung gesichert. So mußte z. B. bei den Barchentwebern in Nürnberg, der Geselle, der ein Darlehen wünscht „denen verordneten püchsenmeistern zween vertraute pürgen" stellen.[3]

Doch erschöpfte sich die Sorge für die Kranken von seiten der Genossenschaft nicht in der Gewährung von Geldmitteln, sie erstreckte sich auch auf die Herstellung eines passenden Verpflegungsortes und einer geordneten Verpflegungsart. Wie die Zünfte so unterhielten auch die Gesellenverbände einzelner Städte eine Anzahl Betten oder selbst eigene Krankenstuben im Spital zur Pflege ihrer kranken Genossen. Es war dies bei den immer häufiger werdenden Mißhelligkeiten zwischen Meistern und Ge-

[1] Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände S. 71 ff. (mit urkundlichen Belegen) z. B. Beleg 103 S. 280: wann . . . einer in seinem werenden dienst krank und solcher in spittal oder andere der statt Freyburg verordnete heußer komen wurde, demselben solle man uß der bruder- und gesellenschaft büchsen, so lang er krank ligt, alle wuchen syben pfenning zu geben schuldig sein; und im fahl einer in seiner hochbeschwerlichen krankheit etwas mer bedürftig, sol man ime auß der büchsen zu seiner hochen notdurft darleihen; ferner Beleg 39 S. 188 daselbst.

[2] Vgl. Schanz a. a. O. S. 71 ff.; S. 188: es sol auch dehein büchsenknecht . . . lihen, denne fünf schilling.

[3] Schönlank a. a. O. S. 174. Anm. 251 (ebenfalls mit Quellen belegt.)

sellen der für beide Teile beste Ausweg, um eine Verpflegung im Hause des Meisters zu vermeiden, da eine Verpflegung im eigenen Heim bei den meist unverheirateten Gesellen (ursprünglich war das Heiraten der Gesellen, bevor sie in den Meisterstand traten, fast allgemein verboten) nur selten in Frage kommen konnte.[1])

Mit einer bloßen Geldunterstützung wäre darum in solchen Fällen nur wenig gedient gewesen. Die Straßburger Bäckerknechte trafen deshalb mit dem Spital eine Vereinbarung, daß „schaffer oder meisterin im spittal sollent ein yeden brotbeckenknecht in der bruderschaft, der von irem buchsenknecht siech in den spittal brocht wurt, empfohen und ufnehmen er sei geschediget worden als geslagen, gestochen oder hette flüre oder andere gebresten oder siechtagen".[2]) Nach Schanz hatten in Ulm die Weberknechte 2 Betten im Spital, ebenso die Bäckerknechte in Schlettstadt.[3]) In Freiburg überreichten die Schneidergesellen 1555 dem Armenspital 40 fl, damit ein jeder ihrer Kameraden, falls er von der Pestilenz ergriffen würde, ein eigenes Stübchen erhalte und 1572 hinterlegten sie noch weiter 20 fl, damit diese Vergünstigung ihnen bei jeder Krankheit gewährt werde.[4]) Es wird gute Kost und Verpflegung verlangt; über strenge Disziplin und Verhütung von Mißbräuchen läßt die Gesellenschaft durch den Knechtsknecht wachen. Die Vorschriften gehen bis zums einzelnste: item man sol yeden rein und suver legen sin bett bereyten zu gewonlicher rechten ziten wisse bylachen geben noch dan es die notdurft heischet und des spitals gewonheit.[5]) Dabei wurde nie vergessen, auch den religiösen Bedürfnissen der Erkrankten Rechnung zu tragen, es erging die

---

[1]) Noch die Nürnberger Beutler-Gesellenordnung von 1530 schloß die verheirateten Gesellen von der Unterstützung aus: „erstlich sol man keinen gesellen fördern der eyn weyb hat": Schönlank a. a. O. S. 189. Offenbar geschah dies deshalb, um die Knechte von der Verheiratung abzuhalten, bevor sie Meister geworden waren. Die Gesellen waren sich wohlbewußt, welches Hemmnis für sie die an die Scholle gebundenen verheirateten Knechte waren.

[2]) Goldberg a. a. O. II S. 22 ff., vgl. auch Gothein a. a. O. S. 369 ff.

[3]) Schanz Beleg 76 S. 299.

[4]) Schanz: Ausführungen S. 71 ff.; insbes. Anm. 1 S. 72 mit Belegen, 28 S. 167 ff., 61 S. 205 ff. u. a. m.

[5]) Schanz Beleg 79 S. 234 ff.: Verhalten der Bäckerknechte von Straßburg (15. Jahrhundert).

Ordnung, daß der Kranke, nachdem er aufgenommen sei, die Sakramente empfangen soll, „nach herkumen und gewonheit des spittals". In Frankfurt a. O. wurden die Schuhmacherknechte ebenfalls aus der Gesellenbrüderschaftskasse unterstützt, wenn sie krank waren. Sie mußten aber das Erhaltene aus ihrem ersten Lohn wieder zurückerstatten und ehe dieses geschehen, durften sie nicht auf die Wanderschaft gehen.[1]) Im Jahre 1524 gab die Bruderschaft der Schmiedeknechte zu Schaffhausen ihr Hauptgut an das Spital zur Verpflegung ihrer Genossen . . . wie dan des kranken notdurft erfordert und lüstiger pfleg, getruwlich versehen werden. Zu diesem Zwecke mußten 1578 noch ordentliche Beiträge erhoben werden.[2]) Eine Abschrift von Artikeln der Augsburger Kürschnergesellen aus dem Jahre 1574 zeigt[3]), daß möglichst umfassend, aber frei von jeder kirchlichen Beziehung, für die Arbeitsuchenden, für die Kranken, für Aufrechterhaltung guter Ordnung auf der Herberge, gutes moralisches Betragen in der Öffentlichkeit gesorgt wurde.

Um den ihnen obliegenden Aufgaben nachkommen zu können, waren die Gesellenschaften in gleicher Weise wie die Zünfte genötigt, regelmäßige Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben. Schon an anderer Stelle[4]) wurde erwähnt, daß ihnen dieses Recht auch ausdrücklich eingeräumt wurde. Die Höhe der Beiträge scheint im Laufe der Zeit nicht sehr geschwankt zu haben: die Nürnberger Kammacherknechte zahlten alle 4 Wochen 4 Kreuzer, die Messerschmiede alle 4 Wochen 6 Pfennig.[5]) Die Ordnung der Kürschnerknechtebruderschaft von Straßburg vom Jahre 1404 machte die periodischen Beiträge von der Höhe des Lohnes abhängig, den die Gesellen verdienten. Sie setzte u. a. fest: . . . welichen ez aber gittet über drige güldin lones, der sol geben als vil als ein knecht mit namen drige pfennige zu dem anefank und donoch alle wochen ein helbeling in die büchse.[6])

---

[1]) s. Maurer Städteverfassung IV S. 443.

[2]) Schanz S. 43 mit Belegen 94 S. 244 ff., 102 S. 274 ff.

[3]) Schanz S. 66 Beleg 100 S. 107.

[4]) Oben S. 89.

[5]) Schönlank-Schanz a. a. O. S. 666.

[6]) Schanz a. a. O. Beleg 28 S. 167 ff. Vgl. auch Schönlank-Schanz a. a. O.

Auch die Strafgelder, die bei Verstößen gegen die handwerksmäßigen Sitten von den Gehilfen gezahlt werden mußten und die verhältnismäßig hoch waren, wurden wenigstens zum Teil für die Unterstützung armer und kranker Gesellen benützt. So sollten z. B. die Nürnberger Gürtler „von denen jedesmals gefälligen strafgeltern den vierten pfennig in ihre büchsen und zu den aufleggeltern stoßen, damit man zuzeiten armen und kranken Gesellen helfen könne".[1])

All diese Gelder, auch „Aufleggelder" genannt, flossen in die gemeinsame Büchse, die die Gesellenschaft teils selbst verwaltete, teils, wo sie in größerer Abhängigkeit vom Rate waren, unter dessen Aufsicht. Die Büchsenmeister, die für die Erhebung der Beiträge verantwortlich waren, mußten mit großer Strenge für die Beitreibung sorgen; irgendwelche Nachlässigkeit im Zahlen wurde nicht geduldet, konnte nicht geduldet werden, da naturgemäß die Mittel der Kasse, insbesondere bei länger dauernden Unterstützungen, sehr rasch verbraucht worden wären.

Nur die Beitragsleistung ermöglichte es der Gesellenschaft, die materielle Wohlfahrt ihrer Mitglieder zu fördern, den bedrängten Genossen zu Hilfe zu kommen und sie wirksam zu unterstützen. Wenn der Geselle, der wieder regelmäßigem Erwerbe nachgehen konnte, das ihm früher Gewährte wieder zurückerstatten mußte, so geschah dies, wie bei den Zünften, aus dem Grunde, um einem Mißbrauch vorzubeugen und um auch die uneinbringlichen Ausgaben aus der Gesellenlade zu ermöglichen. „Der Grundsatz gegenseitiger brüderlicher Hilfsbereitschaft und gemeinsamer Vergnügungen, die Solidarität in Leid und Freud geht durch alle Anordnungen, die sich auf den Verbrauch der angesammelten Gelder beziehen". Was in der Ordnung der Hutergesellen von

S. 666: „Bei den Kupfer- und Hufschmiedegesellen zu Freiburg i. B. belief sich im Jahre 1481 der Beitrag auf 3,3 Taglöhne jährlich". Bei den verhältnismäßig niedrigen Geldlöhnen muß die Höhe der Beiträge im allgemeinen als ziemlich bedeutend angesehen werden. Während sie früher nur zur Veranstaltung gemeinschaftlicher Feste, Prozessionen und zur Erhaltung eigener Lichter auf den Altären, die dem Patrone geweiht waren, erhoben wurden, dienten sie, je mehr sich die Gesellenschaft wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben zuwandte, zur Befriedigung dieser.

[1]) Schönlank S. 122.

Nürnberg gesagt wird, daß das Geld „in der gesellenladen den gesellen zum besten kommen und wenn einer krank wird, demselben eine steuer damit zu reichen ufbehalten werden soll",[1]) das gilt allgemein.

Solange die Gesellenbrüderschaft nur die Unterstützung ihrer Genossen in Not und Krankheit bezweckte, konnte die Zunft nichts gegen ihr Bestehen haben. Die, wie an anderer Stelle dargelegt, an einzelnen Orten übliche Beitragsleistung der Meister zur Gesellenkasse zeigt, daß die Meister auch tatsächlich mit dem so gewordenen Zustande zufrieden waren. In der Folge wurden den Gesellenbrüderschaften eigene Trinkstuben gestattet,[2]) ihnen sogar, was sie besonders erstrebten, zum Teil Zwangsrechte verliehen.[3]) Daß die Gesellenschaften gerade nach diesen trachteten, hat seinen Grund in der schon oben bei den Zünften angeführten außerordentlichen Machtsteigerung, die mit der Verleihung von Zwangsbefugnissen für die damit ausgestatteten Vereine verbunden war. Wenn darum Rat und Zünfte in den meisten Fällen alle darauf gerichteten Bestrebungen der Knechte unterdrückten, so erscheint

---

[1]) Schönlank S. 123. Vgl. auch unten S. 99 Anm. 5; die Verteidigung der Freiburger Tucherknechte.

[2]) Daß auch bei den Gesellenschaften die Trinkstuben im Mittelpunkte des Interesses standen, beweisen z. B. die von Kriegk, Deutsches Bürgertum, mitgeteilten Statuten S. 186 ff.; Schönlank a. a. O. S. 54: „Die Ürte (Schenke) war die Ratsstube der Gesellen, der Brennpunkt des Verkehrs, wo die Wandernden einkehrten, wo man Feste feierte, wo beraten und Gericht gehalten wurde. Hier meldeten sich die Meister, die eines Gehilfen bedurften". Vgl. auch Schanz a. a. O. S. 103: „Der Schwerpunkt der Gesellenschaft liegt in der Herberge, Trinkstube, Uerte. Auf diesen Versammlungsort konzentriert sich die ganze Aufmerksamkeit . . ., darum sind auch die ältesten Statuten zunächst nur Bestimmungen über das Verhalten auf der Trinkstube . . . wie bei den Bäcker- und Müllerknechten zu Speier 1411, den Leinewebergesellen in Danzig 1447".

[3]) Vgl. die oben S. 89 angeführte Urkunde (Mone, Arch. f. Geschichte des Oberrheins XVIII S. 13 ff.). Die 1415 gegründete Gesellenbruderschaft der zur Krämerzunft gehörigen Handwerke wird von der Zunft mit Zwangsrechten ausgestattet, kein Geselle sollte von der Zunft beschäftigt werden, der der Bruderschaft nicht angehörte. Vgl. ferner die Urkunde bei Schmoller S. 93, 94. Nach Gothein S. 369, 370 bestätigte der Rat von Freiburg 1465 mit Zustimmung der Meister die Bruderschaft der Bäckerknechte und verlieh ihr das Recht, dem Widerspenstigen alles Arbeiten zu untersagen.

dies nur natürlich. In Nürnberg verbot der Rat sogar bei den rein kirchlichen Brüderschaften jeden Zwang.[1])

Das Recht eigener Gerichtsbarkeit, das den Zünften eingeräumt worden war, bildete jahrhundertelang einen Gegenstand erbitterter Kämpfe zwischen den Gesellen einerseits und Meistern und Rat andererseits. So unbedeutend und engbegrenzt es auch erscheint, so bedeutungsvoll war es doch in den Händen der Gesellen, weshalb man es ihnen auch nur in den seltensten Fällen zugestand.[2])

Aber lange konnte es nicht verborgen bleiben, daß die Knechtebrüderschaften nicht nur Wohltätigkeits- oder Geselligkeitszwecke verfolgten. Sie erstrebten auch die Hebung der beruflichen Ehre der Genossen, Einfluß auf die Arbeitsvermittlung, Erlangung besserer Arbeitsbedingungen, namentlich kürzerer Arbeitszeit und höherer Löhne, alles Punkte, welche auch in den Kämpfen der heutigen Arbeiterschaft noch immer eine hervorragende Rolle spielen.[3]) Die Verbände wollten nicht mehr dulden, daß die Knechte gezwungen würden, um einen Lohn zu arbeiten, der nicht der aufgewendeten Mühe entsprach, wenn ihnen nicht zugleich die Ge-

---

[1]) Schönlank a. a. O. S. 19.

[2]) Vgl. Schanz a. a. O. S. 104. Wie keine Genossenschaft nach germanischen Ideen ohne Genossenschaftsgerichtsbarkeit denkbar ist, so auch hier ...; vgl. Gothein a. a. O. S. 372: Im Jahre 1468 bestätigte der Rat von Freiburg i. B. eine Stubenordnung der Kürschnerknechte, in der bestimmt war: „Welcher den andern verwundet, ohne allein auf den Tod, daß es die Glocken nicht berührt (= das ist noch kein Friedbruch), das soll stehen zu gemeinen Gesellen und soll das einer in acht Tagen nicht klagen, ob die Gesellen sie darin verrichten mögen".

[3]) Eine nähere Eingehung auf diese Seite der Gesellenschaftsbewegung ist an dieser Stelle nicht veranlaßt. Sie soll hier nur insoweit Erörterung finden, als es notwendig erscheint, um dadurch ein richtiges Gesamtbild zu erhalten. In einiger Hinsicht kann auch aus der Schilderung dieser Vorgänge der Zusammenhang zwischen Erwerbsordnung und Unterstützungswesen erkannt werden, wie des näheren noch dargelegt werden soll. Was speziell die Gesellenbewegung in Nürnberg anlangt, so bildete dort nach Schönlank gerade die Arbeitsvermittlung den Mittelpunkt, um den sich aller Kampf drehte. Demgegenüber behauptet Buff (Allg. Zeitung 1894, Beilage 139, 140), daß Schönlank die wirtschaftliche Seite mehr als billig in den Vordergrund rücke. Nach Buff waren „die ersten und vornehmsten Zwecke der Verbände gegenseitige Unterstützung und Pflege des Standesbewußtseins und was damit zusammenhing".

währ für eine sichere Lebensstellung geboten wurde. Solange das Handwerk seine patriarchalische Verfassung aufrechterhielt, war die autonome Festsetzung des Lohnes durch die Meister und die Unterbezahlung erträglich, da die Gesellenzeit damals nur der Durchgangspunkt zur Meisterwürde war.[1]) Als die Gesellen sich sozial von den Meistern schieden, wurde die Unterbezahlung unleidlich. Auch die Arbeitszeit war ungebührlich lang. Wiederholt lesen wir von Bestimmungen, welche das Arbeiten bei Licht einzuschränken suchen, ohne daß sie von dauerndem Erfolge gewesen wären.[2]) Wenn darum die Knechte eine Kürzung der Wochenarbeit durch Gewinnung eines freien Werktags forderten, so war dies nur zu sehr gerechtfertigt. „Sie trieben hier positive Sozialpolitik in ihrem gutverstandenen Interesse." [3]) Auch die Regelung des Arbeitsverhältnisses spielte in ihren Forderungen eine große Rolle. Es sollte ihnen freistehen, ihre Stelle zu kündigen, wenn ihnen an einem anderen Platze günstigere Arbeitsbedingungen geboten wurden.[4]) Das strenge Dienstverhältnis sollte in ein Vertragsverhältnis umgewandelt werden. Man bestand darauf, die Strafe für den Kontraktbruch gemeinschaftlich festzustellen. Die Knechte empfanden es lästig, wenn sie aus der Fremde kamen, Zeugnisse über ihr Wohlverhalten vorlegen zu müssen und fortwährend von der Zunft überwacht zu werden, obwohl ihre Fühlung mit derselben immer loser geworden war und die Meister um das materielle Wohl der Gehilfen sich nicht mehr wie früher kümmerten. Eine Lebensfrage für die Gesellenschaft war die Heranbildung, die Erziehung der Lehrjungen, weshalb sie überall auch darauf Einfluß zu gewinnen bestrebt war.

Schon sehr früh hatten die Gesellen den Wert der Arbeitsvermittlung schätzen gelernt. Ihr Hauptziel bei allen ihren Be-

---

[1]) Vgl. Schönlank-Schanz a. a. O. S. 666.

[2]) Vgl. z. B. v. Loesch a. a. O. I S. 149. Daß diese Vorschriften in vielen Fällen aus dem Gesichtspunkte der Feuerpolizei erlassen waren, beweist der Umstand, daß solche Bestimmungen namentlich auch bei den Schneidern, Webern usw. begegnen, Berufen, die bei Licht ausgeübt, im hohen Grade feuergefährlich sind.

[3]) Vgl. Schanz a. a. O. S. 115, 116.

[4]) Innerhalb des Handwerks *einer* Stadt kam dies nur in den seltensten Fällen vor, da hier ja der einzelne Meister durch die Zunftgesetze, wie im 2. Kapitel dargelegt, gebunden war.

strebungen ging darum dahin, sich die Regelung des Arbeitsangebotes zu sichern. Die Kämpfe mit den Meistern und dem Rate drehten sich zum nicht geringen Teil gerade um den Arbeitsnachweis. Nur wenn die Meister diesen ihnen entwinden konnten, war es möglich, auch die Macht der Gesellen zu brechen. Daß hier die Gesellen Sieger blieben, hatte in erster Linie seinen Grund in dem Wandern der Gesellen. Dieses war das Bindemittel, das es ihnen ermöglichte, stets miteinander in Fühlung zu bleiben. „Wie der Wind flogen die Laufbriefe, die Schelt- und Brandbriefe eines Verbandes zum andern, und was die Gesellengeschenke in Nürnberg beschlossen, ... wurde in Riga so gut wie in Ulm beachtet und befolgt.“ [1]) Während das Wandern vordem nur der Ausbildung der Knechte diente und der Abwälzung überflüssiger Arbeitskräfte nach dorthin, wo man ihrer bedurfte, sicherte es jetzt den Gesellen eine gewisse Überlegenheit vor den Meistern; [2]) letzteren fehlte eine das ganze Reich umfassende, wenn auch nur lose Organisation.[3]) Die Gesellen aber hielten durch das Wandern die Verbindung fortwährend unter sich aufrecht und übersahen den Arbeitsmarkt. Indem sie so den Arbeitsnachweis in die Hand bekommen hatten, war die Grundlage geschaffen, von der aus sie ihre Interessen tatkräftig gegen widerstrebende Meister zu verfechten mochten.

Der wandernde Geselle hatte zufolge der Beiträge, die er an die Bruderschaftskasse, wenn auch anderswo, geleistet hatte, in den meisten Handwerken — seit Anfang des 16. Jahrhunderts werden

---

[1]) Schönlank a. a. O. S. 77; vgl. auch Schanz a. a. O. S. 127: „Nirgends war, soweit die deutsche Zunge reichte, der Geselle fremd ...“

[2]) Schönlank-Schanz a. a. O. S. 666: „Das Geheimnis der dauernden Erfolge der Gesellenbewegung ist ihre interlokale Organisation“.

[3]) Zu den größeren Meisterorganisationen des Mittelalters gehörten die durch ganz Oberdeutschland organisierten Gewerkvereine der Kupferschmiede, Messerschmiede, Steinmetzen und Maurer. Sie umfaßten auch die Gesellen ihres Gewerbes. Vgl. Gothein a. a. O. S. 373, ferner Heideloff, Die Bauhütte des Mittelalters in Deutschland, Nürnberg 1844. Die deutschen Bauhütten bildeten erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts einen Gesamtverein, ein „ganzes gemaines handwerk des Steinwerks und der Steinmetzen in deutschen Landen“, v. Maurer, Städteverfassung II S. 484, daselbst S. 479 ff.: Ausführungen über die Maurer- und Steinmetzenbrüderschaften.

diese mit dem Namen geschenkte Handwerke bezeichnet — einen Anspruch auf ein Geschenk für die Weiterreise und war dadurch in der Lage, sein Glück anderswo zu versuchen. Gerade die „geschenkten Handwerke" zeichneten sich durch den innigen Zusammenhalt der Gesellen aus. Das Bewußtsein, überall, wo das Handwerk vertreten war, hilfsbereite Berufsgenossen zu finden, der lebhafte Verkehr von Ort zu Ort befestigten ihre Lage.[1])

Je schwerer es den Gesellen wurde, Meister zu werden, desto drückender mußten sie die Abhängigkeit von der Zunft fühlen, desto mehr mußte ihre Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen wachsen. Waren bereits früher vereinzelte Arbeitseinstellungen vorgekommen oder Verrufserklärungen einzelner Meister zur Erzwingung höherer Löhne, so wurden sie jetzt immer häufiger, die Zusammenstöße zwischen Meistern und Gesellen immer erbitterter. „Die Ächtung ganzer Gewerke, ganzer Städte war so gebräuchlich wie der Streik."[2]) Selbst der bewaffnete Aufstand wurde nicht gescheut. Auch dem Gesellen, der sich nicht den Beschlüssen der Bruderschaft fügte, ging es nicht besser wie dem bestreikten Meister. Er wurde für unredlich erklärt und konnte keine Arbeit mehr finden; denn die Knechte hätten sich gegen die Meister gewendet, falls sie den Ehrlosen in Arbeit genommen.[3])

„Ein unstätes, fortwährend in seinem örtlichen Bestande wechselndes Völkchen, durch keine inneren Bande an die Stadt geknüpft, welche zeitweise Arbeitsgelegenheit geboten hatte, fest unter sich zusammenhaltend und stets bereit, gegen die Meister aufzupochen und aufzustehen, mußten die Handwerksgesellen geradezu eine fortgesetzte Überwachung der Stadtobrigkeit heraus-

[1]) Nähere Ausführungen über den von den Gesellen geleiteten Arbeitsnachweis „die Umschau" bei Schanz a. a. O. S. 126 ff., über die „geschenkten Handwerke" bei Stahl, Das deutsche Handwerk S. 372.

[2]) Vgl. Schanz S. 31 ff.: Beweise für die Allgemeinheit der Gesellenbewegung.

[3]) Ein sehr charakteristisches Beispiel für die oft sehr bedenklichen Folgen, die eine solche Verrufserklärung nach sich ziehen konnte, bietet der Brief eines Nürnberger Beutlergesellen in Ulm vom Jahre 1536 (Schanz a. a. O. S. 68, 69): . . . „kan ain gut handwerk, wird mir aber zutreyben verspert, muß also in hungers not ganz armseliclich mein zeyt mit allerley anfechtung vertreyben, welches turken und hayden erbarmen hetten, aber bei dem peutlen handwerk und bürgern allhie wirt mir kain barmherzigkeit bewysen".

fordern."[1]) Diese war um so notwendiger, als die Gesellen, um ihren Bestrebungen einen sicheren Erfolg zu garantieren, sich schon sehr frühzeitig mit ihren Genossen in anderen Städten verabredeten, welche nun auch ihrerseits die gleichen Forderungen stellten. So wurde es den Meistern schwer, von auswärts für ihre streikenden Gehilfen Ersatz zu bekommen und sie waren deshalb eher geneigt, deren Forderungen zu bewilligen. Das Vorgehen der Gesellen veranlaßte in erster Linie die Meister zu Maßnahmen der Selbsthilfe. So teilt Bücher[2]) eine Vereinbarung der Schmiedezünfte von Frankfurt a. M., Mainz, Worms, Speier, usw. aus dem Jahre 1383 mit, die gegen die Gesellen gerichtet war. Im Jahre 1420 schlossen ebenfalls diese vier Städte einen Vertrag, wonach sie sich verabredeten, ihren Knechten den Eid des Gehorsams und der Treue abzunehmen und ihnen besondere Trinkstuben zu verbieten.[3]) Ähnliches berichtet uns Eulenburg von den Handwerkern Worms und der umliegenden Städte.[4]) Doch waren diese Verbindungen nur vereinzelt und lange nicht von der Bedeutung, wie die gleichzeitigen Gesellenkorporationen und deren Abmachungen.

Die Maßnahmen des Rates gegen die unruhigen Gesellen äußerten sich zunächst darin, daß ihnen die vordem gestatteten Trinkstuben verboten wurden. Auf diese Weise gedachte man ihnen die Möglichkeit zu gesonderten Beratungen zu nehmen, wie z. B. um 1400, dann wieder 1421 in Frankfurt a. M.[5])

---

[1]) Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 603.

[2]) Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 608 ff.

[3]) Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 603; nach v. Loesch a. a. O. II S. 333 (Urkunde vom 9. Dezember 1452) nahm das Kölner Lohamt Gesellen, die der Teilnahme an einer Gesellenverbindung überführt wurden, nicht mehr in Arbeit.

[4]) Eulenburg, Wiener Zunftwesen II S. 63 ff.: „Hervorgerufen war diese Vereinbarung der Handwerkerzünfte verschiedener Städte vermutlich durch das Zusammenhalten der Gesellen, welche sich geweigert hatten, an dem einen Orte mehr Arbeit zu verrichten als an dem anderen".

[5]) Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 608, 609; vgl. auch Gothein, a. a. O. S. 363: Als sich im Jahre 1365 in Freiburg die Tucher- und Wollenschlägerknechte zu einem Verband zur Verbesserung ihrer Verhältnisse zusammengeschlossen hatten und sich auf die Anklage der Zünfte hin vor dem Rate verantworten mußten, verteidigten sie sich so: „Sie sammelten das Geld nur um

Heimliche Zusammenkünfte wurden untersagt; der Rat hob wohl auch, veranlaßt durch die Klagen der Zünfte, die Gesellenverbindungen gänzlich auf, so z. B. in Straßburg im Jahre 1426 die Brüderschaft der Kürschnerknechte. Ihr Vermögen wurde konfisziert und zur Hälfte dem Blatternhaus, zur Hälfte den Armen zugewendet.[1]) An anderen Orten wiederum wurden die aufrührerischen Gesellen einfach aus der Stadt verwiesen, wie z. B. im Jahre 1389 in Basel,[2]) eine Maßregel, die sich jedoch nur da empfehlen konnte, wo darunter nicht das Gewerbe zu leiden hatte. Auch in Nürnberg machte der Rat äußerste Anstrengungen, jede Regung der Gesellen, sich in eigenen Vereinen gegen das wirtschaftliche Übergewicht der Meister zu organisieren, niederzuhalten. Schließlich kam es hier zu einem Kompromiß: den Gesellen wurde ein Teil der Handwerkspolizei zugestanden.[3]) Ein sehr augenfälliges Zeugnis der gegen die Gesellen gerichteten Bewegung sehen wir in der Straßburger Knechteordnung vom Jahre 1465.[4]) Sie sollte den Unruhen ein für allemal ein Ende machen. Alle Streitigkeiten mußten fortan vor der Meisterschaft des Handwerks ausgetragen werden. Während noch im Jahre 1470 der Rat von Freiburg gegen die in diesem Jahre gestiftete Brüderschaft aller Breisgauer und Sundgauer Weißgerberknechte nichts einzuwenden hatte, erklärte er im Jahre 1504, als die oberrheinischen Zimmerleute einen gleichen Bund eingehen wollten, daß das Unternehmen unvereinbar sei mit dem Wohle der Stadt.[5]) Selbst die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530 und die Reichsabschiede aus dem 16. Jahrhundert nehmen gegen die Handwerksknechte, insbesondere gegen die geschenkten Handwerke Stellung. Der Obrigkeit und den Meistern wurden alle gewerblichen und polizei-

armer Knechte, fremder oder einheimischer willen in ihrem Handwerk, um diesen zustatten zu kommen, so sie es bedürften, ihre Leichen zu begraben oder sonst . . ., sie machten nur Einungen oder Aufsätze untereinander von unbescheidener Knechte wegen, die zu züchtigen und zu bessern".

[1]) Schanz a. a. O. S. 57.

[2]) Schönlank-Schanz a. a. O. S. 670.

[3]) Vgl. die Ausführungen bei Schönlank a. a. O. S. 18 ff.; bei Schanz a. a. O. S. 108.

[4]) Schmoller, Tucherzunft S. 524 ff. mit Belag 83 a S. 208.

[5]) Freiburger Geschichtsblätter XVII S. 48.

lichen Streitigkeiten überwiesen, den Gesellen die Arbeitsvermittlung abgesprochen und das Schenkenwesen untersagt.[1]) Man sah in den Knechten nur Unruhestifter und verstand auch ihre wirklich gerechten Forderungen nicht.[2]) Die vermeintlichen „Mißbräuche" sollten beseitigt werden, „aber man legt in Wirklichkeit die Axt an die Wurzel, die Einrichtung selbst (die Verbände) wurden von Grund aus bekämpft".[3]) Die Regierenden wollten die Knechte in straffere Abhängigkeit von Obrigkeit und Meistertum bringen, sie zersplittern, schwächen und gefügig machen. Nur wo der Rat aus Patriziern bestand und sich gegen das Eindringen übermächtiger Zünfte zu wahren hatte, wurden die Gesellenverbindungen als Gegengewicht gegen diese auch ferner geduldet.

Aber trotz der im übrigen allgemeinen Bemühungen, die Gesellenverbindungen zu unterdrücken, was allerdings auch zum Teil durch ihre wirklichen Ausschreitungen veranlaßt wurde, konnte dies nicht gelingen. Die Gesellenbewegung brach sich immer mehr Bahn. Die freien Kräfte, die sich in ihr regten, waren nicht so leicht zu unterbinden. „Es lag zu sehr in der Natur der Sache, daß bei der zunehmenden Abschließung der Meisterverbände die Knechte sich ebenfalls zusammenschlossen",[4]) und wo dies nicht erlaubt wurde, verbargen sich die Gesellenorganisationen unter dem üblichen Vorwand der geistlichen Brüderschaften.[5]) Schließlich duldete und genehmigte man eine Brüderschaft nach der andern. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts ab werden die Gesellen-

---

[1]) Sämtliche Reichsabschiede mit den hierher bezüglichen Teilen abgedruckt bei Schönlank S. 188 ff.

[2]) Eine merkwürdige Ausnahmestellung nahm entgegen seinen späteren Anschauungen der Rat von Freiburg im Jahre 1365 ein, der nach Gothein S. 363 ff. gegenüber den Klagen der Tuchmeister erklärte, daß die Knechte nicht zu zwingen sind, den Lohn zu nehmen, den die Meister wollen, und daß sie um ihre Arbeit wohl fordern und nehmen mögen den Lohn, den sie sich getrauen, daß er ziemlich und bescheidentlich sei ohne alle Gefährde. (Wie sehr sich diese Politik des Rates nachmals änderte, darüber vgl. das Beispiel oben im Text S. 100 [vom Jahre 1470 und 1504].)

[3]) Schönlank S. 75.

[4]) Schmoller, Tucherzunft S. 525.

[5]) Schönlank-Schanz a. a. O. S. 664: Die kirchliche Organisationsform bildete die Kulisse, hinter der weltliche Bestrebungen sich entwickelten.

vereine immer häufiger. Selbst in Nürnberg, wo es der patrizische Rat verstanden hatte, jede Zunftbewegung im Keime zu ersticken, bildeten sich trotz seiner Unterdrückungspolitik[1]) immer mehr Verbände.[2]) Der Rat mußte sich schließlich damit begnügen, für die Gesellenbrüderschaften die Ordnungen zu erlassen. Nirgends machte man mehr den Versuch, sie ganz zu unterdrücken, wie charakteristischerweise auch in dieser Zeit an die Stelle des Knechtenamens allgemein der Begriff „Geselle" tritt. Früher hatten sich die Meister Gesellen genannt; von der Zeit an, da die Brüderschaften der Knechte allgemein geduldet waren, waren sie ebensogut Gesellen, d. h. Genossen einer öffentlich anerkannten Körperschaft, die als solche mit den Meistern behufs Regelung der Arbeitsverhältnisse in Verbindung traten. Aus dem Dienst- und Herrschaftsverhältnis wurde in der Folge ein Vertragsverhältnis; die dauernde Scheidung zwischen Meistern und Gesellen hatte sich vollzogen.[3])

Schon am Anfang des 16. Jahrhunderts waren die Gesellenbrüderschaften ein bedeutsamer Faktor im Wirtschaftsleben geworden, mit dem die herrschenden Gewalten rechnen mußten. Diese waren gezwungen, dem Fortschritte Rechnung zu tragen und sich mit ihnen abzufinden. Das Gesellenrecht wurde kodifiziert, die Gesellenordnungen fixieren es. Die Blütezeit der Gesellenverbindungen währte ungefähr bis zur Mitte, in einzelnen Städten bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Aber nachdem sie sich einmal unter mannigfachen Kämpfen mit Zünften und Rat ihre Existenzberechtigung erstritten hatten und es den Gesellen möglich geworden war, sich in den Verbänden eine gesicherte und geachtete Stellung zu erringen, bestanden sie bis zum 19. Jahr-

[1]) Vgl. oben S. 100.

[2]) Vgl. Schönlank a. a. O. S. 29 ff., daselbst S. 98 ff.: Der auf Grund des Reichsabschiedes von Augsburg vom 24. August 1567 neuerdings gemachte Versuch des Nürnberger Rates, die Gesellenschaften zu beseitigen, „scheiterte, so große Erwartungen man auch auf ihn gesetzt hatte. Er scheiterte an der Teilnahmslosigkeit und Eifersucht der andern Reichsstände, die nicht ungern sahen, daß die das deutsche Gewerbeleben monopolisierenden Städte, wie Nürnberg und Augsburg, geschädigt wurden, er scheiterte an dem Mangel einer straffen Vollzugsgewalt, er scheiterte vor allem an dem zähen, tatkräftigen Widerstand der deutschen Gesellenschaft".

[3]) Vgl. darüber die näheren Ausführungen bei Schmoller, Tucherzunft S. 524.

hundert fort: dies trotz der ständigen Verdächtigungen, denen sie seitens der Handwerksmeister ausgesetzt waren, und trotz der verschiedensten Versuche, die Gesellen wieder in das frühere Abhängigkeitsverhältnis herabzudrücken.[1]) Erst die wirtschaftliche Umgestaltung zu Anfang des 19. Jahrhunderts hat auch die Gesellenschaften ihrem Ende zugeführt.

Wenn wir auf die Geschichte der Gesellenverbände zurückblicken, ihre Kämpfe und Erfolge uns vor Augen halten, so wäre es irrig, sich der Meinung hinzugeben, als ob die Gesellen ihre Erfolge nur allein den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die auf eine Auflösung des bisherigen patriarchalischen Zustandes hindrängten, verdankten. Es bedurfte schon des Einsetzens ihrer ganzen Kraft und großer persönlicher Entbehrungen, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Sie waren es ja, welche nach der Absonderung von den Meistern ganz allein die Mittel aufbringen mußten, um die Aufgaben zu bewältigen, deretwegen sie sich in Genossenschaften zusammengeschlossen hatten und von denen wir im Laufe der Darstellung hörten.

Auch die Verfassungen der Gesellenbrüderschaften zeigen, so sehr die Statuten auch im einzelnen voneinander abweichen, den Zusammenhang zwischen Erwerbsordnung und Unterstützungswesen, wie wir ihn von der Zunft kennen gelernt haben. Und ganz natürlich, denn die Brüderschaft war für die Gesellen das, was die Zunft (vordem) für das gesamte Handwerk war. Hier wie dort waren die Mitglieder zu Beiträgen an die gemeinsame Kasse verpflichtet, aus der den unterstützungsbedürftigen Genossen

---

[1]) Die Reichszunftordnung vom 16. August 1731, die sich auch mit dem Gesellenwesen beschäftigte, machte zwar gegen alle ruhestörenden Bewegungen der Gesellen energisch Front, auf Streike, Aufstände usw. waren sehr strenge Strafen gesetzt, aber zu einer ernsten Durchführung des Gesetzes ist es nirgends gekommen. Auch die verschiedenen landesfürstlichen Erlasse des 17. und 18. Jahrhunderts richteten sich in tönenden Worten gegen die Gesellenverbindungen, ohne jedoch von Erfolg begleitet zu sein. Durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen, sich zu vereinen, konnten alle Verbote den Bestrebungen der Gesellen zwar die verschiedensten Hemmungen in den Weg legen, nicht aber sie völlig unterdrücken. Vgl. auch Gothein a. a. O. S. 394 ff.: Die Reichsgesetzgebung in Gewerbesachen und deren Ausführung in den Territorien; ferner Schanz a. a. O. S. 129 ff.: Überblick über die Entwicklung des Gesellenwesens vom Beginn des 16. Jahrhunderts an.

die Mittel für ihr Fortkommen gewährt wurden. Dadurch war ein Herabsinken des einzelnen in völlige Not wenn auch nicht ganz unmöglich gemacht, so doch immerhin wenig wahrscheinlich. Die dem Genossen während der Arbeitslosigkeit gewährten Mittel machten ihn fähig, den Mangel an Verdienst leichter zu tragen, die Wanderunterstützung ermöglichte es ihm, an einem anderen Platze sich nach Arbeit umzusehen, wenn er an dem Orte, wo er sich eben aufhielt, keine Arbeitsgelegenheit fand. Die den streikenden Gesellen aus der Kasse gezahlten Unterstützungsgelder ließen eine Arbeitseinstellung zur Erzwingung höherer Löhne eher zu, als es ohne eine solche Hilfe möglich gewesen wäre, und dadurch wurde es den Gehilfen erleichtert, ihre Existenzbedingungen allmählich zu verbessern. Aus diesem Grunde war es auch gerechtfertigt, wenn bei Streitigkeiten der Gesellenschaft mit dem einen oder andern Meister alle Gesellen gezwungen wurden, in den Streik zu treten, und dadurch in ihrem Erwerbe beschränkt wurden. Die nachfolgende Lohnsteigerung, herbeigeführt durch das Zusammenstehen der Gehilfen, machte den vorherigen Verdienstentgang nicht nur wieder wett, sondern erhöhte auch ihre Lebenshaltung.[1]) Durch die dem einzelnen von der Gesamtheit, der Brüderschaft, gewährleistete Sicherheit seiner Daseinsbedingungen war es auch gerechtfertigt, wenn der einzelne an diese Gesamtheit, in die Gesellenschaftsbüchse, Beiträge zu leisten verpflichtet wurde. Dadurch, daß ihm die Gesamtheit einen sicheren Erwerb ermöglichte, war er auch imstande, einen Beitrag an die Gesellenschaftskasse zu leisten.

Diese Verfassung, wenn auch nicht immer deutlich ausgeprägt, behielten die Gesellenbrüderschaften während der ganzen Zeit

---

[1]) Nichts war deshalb natürlicher, als daß sich die Gehilfen auch der Streikbrecher erwehrten, um ihre Bemühungen nicht durch deren unsoziales Verhalten in Frage gestellt zu sehen; vgl. hierüber das Beispiel oben S. 98 Anm. 3; ferner Gothein a. a. O. S. 345: Als in Konstanz der Rat im Jahre 1407 den Knechten verbot, sich zu Einungen zusammenzutun, wanderte ein Teil der Knechte aus; andere fügten sich. So fest griffen aber schon damals die Gesellenbrüderschaften der einzelnen Reichsstädte ineinander über, daß jene Nachgiebigen für unehrlich erklärt wurden und als später einige von ihnen nach Straßburg kamen, dort von den andern Knechten nicht zur Arbeit zugelassen wurden.

ihres Bestehens bei. Zur Erfüllung der erwähnten Aufgaben entstanden, gingen sie erst dann unter, als es ihnen zufolge der wirtschaftlichen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts nicht mehr möglich war, ihren ursprünglichen Zwecken gerecht zu werden. Sie gingen zum Teil in den großen Arbeitervereinen, wie sie die Neuzeit schuf, auf.[1])

Aber auch bei Betrachtung der modernen Arbeiterorganisationen können wir von einem Zusammenhange zwischen Erwerbsordnung und Unterstützungswesen sprechen. Der einzelne Arbeiter, sei er Schreinergeselle oder Bauarbeiter, zahlt wöchentlich, monatlich einen bestimmten Beitrag an die Kasse seiner Organisation, gibt also einen Teil seines Erwerbes weg; dafür verpflichtet sich der Verband, ihm im Falle der Arbeitslosigkeit und bei Krankheit eine der Höhe der Beiträge entsprechende Unterstützung angedeihen zu lassen. Der einzelne Arbeiter ist aber auch gezwungen, sich den sonstigen Auflagen der Organisation zu unterwerfen; so darf er, selbst wenn es gegen sein augenscheinliches Interesse geht, einem von der Gewerkschaft proklamierten Streik nicht fernbleiben; auf der andern Seite hat er sich dem Gesamtbeschluß, wonach die Arbeit wieder aufgenommen werden soll, zu fügen. Diesen Beschränkungen im freien, ungehinderten Erwerb stehen die Unterstützungsleistungen der Genossenschaft gegenüber. Auch hier zeigt sich also der Zusammenhang zwischen Erwerbsordnung und Unterstützungswesen, selbst wenn dies in den Wirtschaftsströmungen der Gegenwart nicht überall und allgemein zum Bewußtsein kommt.

---

[1]) An das Mittelalter, an die Zeit, da auch die Gesellen an der Ausbildung der Gewerbeverfassung persönlich Anteil nahmen, werden wir heute noch erinnert durch die Gesellenausschüsse; durch sie sollen die bei Innungsmeistern beschäftigten volljährigen Gesellen an dem Innungsleben teilnehmen: Die Zuziehung des Gesellenausschusses ist erforderlich bei der Regelung des Lehrlingswesens, bei der Errichtung von Herbergen, Arbeitsnachweisen, Innungsgerichten, Kranken- und Unterstützungskassen für die Gesellen. Es darf jedoch dabei nicht übersehen werden, daß es sich hier nicht etwa um Übernahme mittelalterlicher Einrichtungen handelt, sondern um eine völlige Neuschöpfung, die durch Gesetz von 1881 ins Leben trat.

# Schluß.

Die ganze wirtschaftliche Verfassung des Mittelalters bis tief herein in die Neuzeit wird charakterisiert durch einen überall herrschenden Zwang: Der Handwerker unterlag der Zunftgesetzgebung, der Bauer war durch die Grundherrlichkeit des Adligen oder des Prälaten in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt, selbst der Handelsverkehr wickelte sich in festen Bahnen ab.[1]) Entsprechend diesem Zwange, der den dem Zwange Unterworfenen hinderte, die Früchte seiner Arbeitskraft oder seines Gewerbefleißes voll für sich zu verwenden, wurde die Verpflichtung anerkannt, daß derjenige, der an dem Gewinn ohne eigenes Zutun Anteil hatte, den andern im Falle der Not Unterstützung zu gewähren hatte. Diese Unterstützung war eine mehr oder weniger vollkommene, je nachdem der Unterstützungspflichtige an dem Arbeitsertrag des zu Unterstützenden einen größeren oder geringeren Anteil nahm: sie war eine vollständige seitens des Grundherrn gegenüber seinem Hörigen; die Zunft gewährte Hilfe in dem Maße, als der Zwang, den sie auf ihre Mitglieder ausübte, stark oder weniger stark war, in dem Maße, als sie die wirtschaftliche Freiheit zugunsten der Gesamtheit beschnitt; die Summe der von

---

[1]) Vgl. v. Philippowich a. a. O. (8. Aufl.) I S. 30: „Auch der Handel bewegte sich nicht frei; Zwang zur Benützung bestimmter Straßen, Verpflichtung, die Waren bei der Durchfuhr durch gewisse Zeit zum Verkaufe auszulegen, Ausfuhrverbote für Rohmaterialien, Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen schränken ihn ein". Es darf jedoch nicht dabei übersehen werden, daß solche Beschränkungen in vielen Fällen lediglich den Zweck verfolgten, die Stadt hinreichend mit Produkten zu versehen, oder daß sie aus finanzpolitischen Gründen veranlaßt waren; nicht immer aber wollte man damit den Handel als solchen treffen. So führt schon Geering a. a. O. S. 49 ff., 137 ff. an, daß z. B. in Basel die Kaufleute ihre Waren in das Kaufhaus bringen mußten, wo sie von denselben je nach deren Größe und Menge eine bestimmte Abgabe zu entrichten hatten. Keineswegs aber sollte dadurch der Handel als solcher erschwert werden. Vgl. darüber auch Beckmann a. a. O. S. 45 ff.; ferner Heidinger, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Zürich, Freiburger Diss., Ellwangen 1910; Bruder, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, Freiburg 1909, u. a. (Straßburg, Schlettstadt, Überlingen), worin zum Ausdruck kommt, daß es sich in vielen Fällen um eine eigentliche Versorgungspolitik handelte.

dem einzelnen Zunftgenossen geforderten Leistungen und Beschränkungen bildete auch den Maßstab, die Grundlage für die von der Zunft im Notfalle zu gewährenden Beihilfen.

Dieser Zusammenhang der Unterstützung mit der Ordnung des Erwerbslebens erscheint ganz naturgemäß. Er ist bald deutlich in die Augen springend, bald weniger sichtbar, je nachdem die Erwerbsordnung dem einen Teil die Anteilnahme an dem Arbeitserträgnis des andern in weiterem oder engerem Umfang gewährleistet. Bei den Erwerbsorganisationen des Mittelalters insbesondere ist dieser Zusammenhang deutlich erkennbar. Er läßt sich aber auch sonst überall da nachweisen, wo immer die Berechtigung anerkannt ist, daß jemand, ohne selbst zum Erwerbe mitgeholfen zu haben, teilnimmt an dem von einem andern erarbeiteten Einkommen. Dieser Zusammenhang ist, wie gesagt, ein naturgemäßer. Er ist deshalb auch allen Zeitaltern gemein, und eine Erwerbsordnung der geschilderten Art, die nicht zugleich auch die Unterstützungspflicht in der erwähnten Weise anerkennen würde, wäre undenkbar. Sie ließe sich wenigstens nicht für eine längere Zeit aufrechterhalten, ohne den berechtigten Unwillen derer hervorzurufen, die zugunsten der Bevorzugten in der freien Verfügung über ihre Arbeitskräfte oder ihr Arbeitserträgnis eingeschränkt sind. Umgekehrt ist es aber ebenso selbstverständlich, daß beim Fallen jeder Erwerbsbeschränkung, die einem Teil zugunsten des andern auferlegt war, die Verpflichtung dieses andern aufhört, dem bisher in der Erwerbsfreiheit Beschränkten auch ferner im Bedürfnisfalle Hilfe zu leisten. Die preußische Regierung verfuhr darum, um ein charakteristisches Beispiel hierfür aus der Geschichte anzuführen, nur folgerichtig, wenn sie durch das Regulierungsedikt v. 4. 12. 1811 die Bauerngüter, nachdem gewisse Bedingungen erfüllt waren, für frei von Fronden und Abgaben erklärte, dafür aber auch den Bauern die Verpflichtung auferlegte, alle Ansprüche auf Unterstützung durch den Rittergutsbesitzer (an den bisher die Fronden und Abgaben zu leisten waren) aufzugeben.

Dieser Tatsache, wonach Erwerbsordnung und Unterstützungswesen eng miteinander zusammen hängen, scheint nun allerdings die moderne Arbeiterversicherung zu widersprechen; denn während

der moderne Staat auf der einen Seite den freien Arbeitsvertrag anerkennt, wonach sich bei Abschluß des Vertragsverhältnisses beide Teile als gleichberechtigte Kontrahenten gegenüberstehen und so jeder die ihm vorteilhaft scheinenden Bedingungen stellen kann, verpflichtet er andererseits die Arbeitgeber zu Beiträgen für die Arbeiterversicherung und nimmt ihnen so zugunsten der Arbeiter einen Teil des Gewinnes. Doch nur scheinbar. Denn dadurch, daß der Staat den Arbeitgebern diesen Beitragszwang auferlegt, erkennt er an, daß trotz des freien Arbeitsvertrages der Arbeitgeber an dem Lohne des Arbeiters Anteil nimmt bezw. daß der Lohn, den der Arbeiter vom Unternehmer erhält, im Verhältnis zu dem Gewinn, den der Unternehmer durch seinen Arbeiter zieht, zu gering bemessen ist. Diesen nicht gerechtfertigten Unterschied zwischen Lohn und Gewinn wenn auch nicht auszugleichen, so doch zu mindern, hat der Staat die Beitragspflicht der Arbeitgeber zur Versicherung der Arbeiter konstatiert. Auch hierin also zeigt sich der naturgemäße Zusammenhang zwischen Erwerbsordnung und Unterstützungswesen.

---

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

# Lebenslauf.

Geboren bin ich, Georg Hogen, katholischer Konfession und bayerischer Staatsangehöriger, als Sohn des prinzlichen Schloßgärtners Franz S. Hogen und seiner Gemahlin Katharina geb. Kußmaul am 22. Februar 1886 in Leutstetten, Kgl. Bezirksamt Starnberg (Oberbayern). Die Volksschule besuchte ich in meinem Geburtsorte. Im Herbste 1897 trat ich an die Privat-Lateinschule Scheyern über, im Jahre 1902 an das Kgl. humanistische Gymnasium Freising, woselbst ich im Jahre 1906 das Reifezeugnis erhielt. Darauf bezog ich die Universität München, woselbst ich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und der Geschichte oblag. Im Jahre 1908 legte ich die juristische Zwischenprüfung, 1910 die erste Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst ab. Seit dieser Zeit befinde ich mich in München als Rechtspraktikant. In der philosophischen Fakultät hörte ich folgende Dozenten und Professoren: Birkner, Grätz, Grauert, v. Heigel, Frhr. v. Hertling, Ranke, Schneider.

Ich erfülle eine angenehme Pflicht, wenn ich an dieser Stelle diesen und allen meinen Lehrern aufrichtig danke, insbesondere aber ist es mir ein Bedürfnis, Herrn Professor Dr. Beckmann-Erlangen für die reiche Förderung, die er vorliegender Arbeit zuteil werden ließ, meinen ergebensten Dank auszusprechen.